

Zürichs Bündnispolitik im Rahmen der Zeitgeschichte 1291-1353

Autor(en): **Wirz, Hans Georg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **36 (1950-1955)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürichs Bündnispolitik im Rahmen der Zeitgeschichte

1291–1353

Von

Hans Georg Wirz

Beilage: Der Zürcher Entwurf zum Berner Bundesbrief von 1353

HERRN PROFESSOR DR. MAX HUBER

dem Hüter und Meßner eidgenössischer Überlieferung, zum 30. Geburtstag

Bern, am Münsterplatz, Kleinbildleitsch 1954

Hans Georg Wirz

Zürich 1955 Druck Leemann AG.

MITTEILUNGEN
DER ANTIQUARISCHEN GESELLSCHAFT IN ZÜRICH

Band 36, Heft 3
(119. Neujaarsblatt)

VORWORT

Dieses Neujahrsblatt enthält einige aus selbständiger Prüfung der Quellen gewonnene Ergebnisse, die zum Teil auf der Benutzung allgemein zugänglicher Editionen und Regesten der behandelten Urkunden und größtenteils auf der Einsichtnahme der wichtigsten Originaldokumente, unter Mithilfe von Photokopien, beruhen. Maßgebend war dem Verfasser eine Untersuchungs- und Betrachtungsweise, die ihm schon bei früheren Arbeiten begleitend war; genannt seien: „Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und dem Papsttum“ (1912); „Zwischen Morgarten und Sempach, Laupen als Ring in der Kette“ (1939); „Vom Sempacherkrieg zum Thurgauerzug“ (1944); „Das Weiße Buch von Sarnen“ (Ausgabe des erzählenden und des urkundlichen Teils, 1947).

Die vorliegende Arbeit ist ein stofflich und zeitlich begrenzter Ausschnitt aus einer Kette von Quellenuntersuchungen, die noch im Gange sind. Ein Beitrag der „Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern“ erleichterte die Beschaffung der für die Handschriften- und Textvergleiche notwendigen Photokopien. Die Möglichkeit, einen Teil des Forschungsertrages jetzt schon einem größeren Leserkreis bekannt zu machen, ist der „Antiquarischen Gesellschaft“ in meiner Vaterstadt Zürich zu danken. Der Inhalt des dritten Teiles erschien erstmals in der Festnummer des „Bund“ vom 13. Juni 1953 zur Feier „Bern 600 Jahre im Bund der Eidgenossen“.

Mit Ausnahme des zweiten Teiles, der jedem Leser die Nachprüfung neu aufgeworfener Fragen ermöglichen will, mußte des beschränkten Raumes wegen auf Quellen- und Literaturangaben verzichtet werden. Den besten urkundlichen Wegweiser bildet heute — neben der „Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede“, den „Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven“, den „Fontes rerum Bernensium“ und dem „Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich“ (12 Bände, bis 1336) — das mehrbändige „Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft“.

Ursprung und Wachstum der eidgenössischen Bünde zu ergründen, lockt den schweizerischen Forscher nicht nur die Freude am Werk und Wesen der Väter, sondern auch die Teilnahme am Schicksal von Land und Volk, dem er mit Leib und Seele angehört. In einer Zeit voll Blut und Tränen wurde der Samen der Eidgenossenschaft auf harten Boden gestreut; die Saat ging auf, von treuer Hand gepflegt, und überwand mit Gottes Hilfe im Wandel von sieben Jahrhunderten manchen Sturm; sie trägt noch Frucht in der Jetztzeit, die an Leid und Schrecken keinem vergangenen Saeculum nachsteht. Ob unser Bund die heute und morgen drohenden Gefahren überdauert, hängt ab von der mutigen Hingabe des gegenwärtigen und jedes künftigen Geschlechts an die Pflicht, das Erbe der Väter zu erwerben, um es zu besitzen.

Dank gebührt den Mahnern und Tätern, die dem Volk auf steinigem Wege vorangehen. So widme ich dieses Zürcher Neujahrsblatt an der Neige des alten Jahres in Ehrfurcht

HERRN PROFESSOR DR. MAX HUBER

dem Hüter und Mehrer eidgenössischer Überlieferung, zum 80. Geburtstag.

Bern, am Münsterplatz, Kleinkindleintag 1954

Hans Georg Wirz

INHALT

Leitgedanken

Bundesbriefe und Friedensverträge nach Gehalt und Form	1
--	---

Erster Teil. Der Weg von befristeten zu ewigen Bündnissen (1291—1343)

1. Der Ring der vier Waldstätten. Zürichs Vierstädtebund. Österreichs Machtkampf bis Herzog Leopolds Tod (1326)	4
2. Bern und Zürich mit den Drei Ländern und Eberhard von Kiburg im Großen Städtebund (1327 und 1329)	10
3. Die Abwehr der österreichischen Gefahr durch Zürich und Luzern (1330—1331)	15
4. Herzog Otto legt die Hand auf Rapperswil (1330). Der hombergisch-habsburgische Erbstreit (seit 1289)	18
5. Österreich greift nach Burgund (1331). Zürich sucht Schutz im schwäbischen Städtebund. Die Drei Länder sichern Luzern (1332)	22
6. Der österreichische Landfriedensbund im Umkreis der Stammlande (1333)	24
7. Berns Vorstoß ins Oberland (1334). Kampf um Luzern und Umschwung in Zürich (1336)	27
8. Innere Gegensätze und geistige Strömungen. Das Ringen um Rapperswil (1336—1343)	30

Zweiter Teil. Von Zürichs ewigem Bund mit Rapperswil zu den ewigen Bündnissen mit den vier Waldstätten, Glarus und Zug (1343—1351/52)

1. Das vermeintliche Bündnisangebot Zürichs an Österreich vom 4. August 1350 enthüllt sich als österreichischer Versuch, Zürich gefügig zu machen	33
2. Österreich verstärkt seine Macht. Zürich erneuert den Bund mit Konstanz und St. Gallen (1340—1344 und 1347—1350) und verbündet sich mit Schaffhausen (1345—1347 und 1346 bis 1350) sowie mit Stadt und Bischof von Basel (1345—1347 und 1348—1349)	38
3. Bündnisse Österreichs mit Bischof und Bürgern von Basel (1347—1352), mit Bern und mit Zürich (1347/48). Die beiden Städte huldigen König Karl (1348 und 1349)	42
4. Zürichs Hangen und Bangen um Rapperswil (1343—1350). Verbindung mit Luzern und den Waldstätten, Glarus und Zug (1351 und 1352)	45

Dritter Teil. Luzerns und Zürichs Anteil am Berner Bund (1.—7. März 1353)

Der Zürcher Entwurf zum Berner Bundesbrief	50
--	----

Beilage

Vorurkunde zum Bundesbrief der Stadt Bern und der Waldstätte vom 1./6. März 1353, geschrieben vom Zürcher Stadtschreiber Johannes Binder: Faksimile nach dem Original im Staatsarchiv Zürich, Urk. Stadt u. Land Nr. 373.

LEITGEDANKEN

Bundesbriefe und Friedensverträge nach Gehalt und Form

Es ist da und dort üblich, den Zusammenschluß der eidgenössischen Orte fast ausschließlich im Rahmen der *ewigen* Bünde zu betrachten und diese in erster Linie als Ausgangspunkt der spätern Entwicklung zu beurteilen. Man übersieht dabei leicht die Bedeutung der Zustände und Ereignisse, die vorangingen und zu den Bündnissen hinführen, die — von dieser Seite beleuchtet — als Abschluß einer Kette von weit zurückreichenden Zusammenhängen erscheinen. So standen die beiden Reichsstädte Zürich und Bern den drei Ländern politisch nahe, lange bevor sie sich mit diesen auf ewig verbündeten, und die drei Waldstätte waren sich untereinander und gemeinsam der Stadt Luzern als Nachbarn durch Natur, Recht und Wirtschaft zugeordnet, ehe sie sich kraft Brief, Siegel und Eidschwur zusammenschlossen. Auch waren alle Lande zwischen Alpen und Jura, zwischen Genfer- und Bodensee — ob einem geistlichen oder weltlichen Fürsten oder unmittelbar dem König untertan — Teile *eines* Reiches, die trotz aller Verschiedenheit und Gegensätze, die sie vorübergehend oder dauernd trennten, zusammengehörten. Über die Reichsgrenze hinaus reichte das kirchliche Band, das die Völker Europas zu einem großen Ganzen einte, sofern nicht Zwiespalt zwischen Kirche und Staat die Christenheit schmerzvoll zerriß und ein Land dem andern, ja die Bewohner der gleichen Stadt und Landschaft unter sich entfremdete. Selbst innerhalb eines engen politischen und wirtschaftlichen Raumes gab es je und je Anlaß zu Reibungen und Widerstreit genug, um Verwandtes zu spalten und Zusammengehöriges auseinanderzuzerren. Ursachen aller Art zeugten Zwietracht und Haß, und daraus entsprang trotz vielem Bemühen, sie zu vermeiden, Gewalttat und Fehde. Dem Blutvergießen vorzubeugen oder einen Waffengang erfolgreich zu bestehen, verbündeten sich im 13. und 14. Jahrhundert — kurzfristig, langfristig oder auf immer — von gleichen Gefahren bedrohte Nachbarn, vornehmlich Städte, aber auch Herren, königlichem Gebot oder eigenmächtig der Not gehorchend.

Das Übel des immer wiederkehrenden Unfriedens wurzelte teils in dem fortwährenden Wettbewerb der Könige, Fürsten, Herren und Städte um die politische und wirtschaftliche Macht, teils in dem Fehderecht, das alle Glieder des Reichs für sich beanspruchten, so daß es besonderer Maßnahmen bedurfte, den Frieden zu wahren oder wiederherzustellen. Solche Maßnahmen entsprangen dem Bedürfnis sowohl der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande als auch der Handwerk und Handel treibenden Bewohner der Städte, deren Markt und Verkehrswege unter Reichsschutz standen. Höchste Aufgabe jeder obrigkeitlichen Gewalt war zu Stadt und Land die Beschirmung des Friedens; wurde aber der Friede gewaltsam gestört, suchte man Waffenruhe und Sühne: wenn es nicht anders ging, auf kurze, womöglich aber auf längere Frist. Nur schwer fand man Einsicht, Selbstüberwindung und Kraft zu einer *ewigen* Richtung für einen weitausgedehnten Raum.

Friedensordnungen gediehen leichter, wenn man ihnen bestimmte Grenzen zog. Bollwerke für Krieg und Frieden waren neben der wehrhaften Burg die befestigte Stadt und das durch Berg und Letzi gesperrte Tal, sofern eine ihrer Rechte und Pflichten bewußte Bürgerschaft die Stadt und eine Gemeinde von rührigen und waffentüchtigen Landleuten das Tal beschirmte. Für sich allein war eine Stadt, ein Tal zu schwach, um den Frieden nach innen und außen zu sichern; größere Gewähr war erreichbar, wenn mehrere Stadt- oder Landgemeinden — mit oder ohne Fürsten und Herren — zu gemeinsamem Tun und Lassen sich zusammenschlossen.

Bündnisse und Friedensverträge des Mittelalters halten Augenblicke fest, in denen die Vertragschließenden — Einzelpersonen oder Körperschaften — nach vorangegangenen Verhandlungen einem gefaßten Entschluß endgültigen Ausdruck gaben in einer Form, die eine gewisse Dauer verhieß. Das Pergament, das die Willensäußerung bewahrt, und die Siegel der Nächstbeteiligten und allfälliger Zeugen, die ihr Gewicht verleihen, tragen das Gepräge der Zeit, in der eine Neuordnung der menschlichen Beziehungen nottat. Der Inhalt der Urkunden ist nicht dazu bestimmt, Geschichte zu erzählen und ausführlich darzutun, was alles vorausging; er ist zwar mitbedingt durch die fernere und nähere Vergangenheit, jedoch beherrscht durch Forderungen der Gegenwart und Ziele der Zukunft, auch wenn vielleicht die äußere Form einem altbewährten Vorbild entlehnt ist. Urkunden sind Momentaufnahmen, wo auf begrenzte Tatsachen und Absichten grelles Licht fällt, dicht danebenliegende Dinge aber völlig im Schatten ruhen; sie reichen daher nie aus zur Aufhellung historischer Ereignisse und Zusammenhänge. Dazu bedarf es ergänzender Aufzeichnungen aus der Feder von Ohren- und Augenzeugen oder von Gewährsmännern, die aus zuverlässiger schriftlicher oder mündlicher Quelle schöpften. Um so schwieriger ist es, sich über Begebenheiten und Vorgänge Klarheit zu verschaffen, über die allein Urkunden Aufschluß erteilen und sonstige Quellen spärlich fließen. Um so willkommener ist jeder Lichtstrahl, der das Dunkel erhellt.

Bünde und Friedensschlüsse sind Verträge, die über den Augenblick hinausweisen, für die am Tage, wo sie in Kraft treten, Bewährung erhofft wird; sie sind Frucht bewußter Überlegungen und Pläne, der Ausdruck von Wünschen und Befürchtungen; die Vertragsbestimmungen sind je nach den Umständen getragen von kühner Zuversicht oder vorsichtiger Zurückhaltung, kühler Berechnung oder tief gefühlter Verantwortung, sind durchdrungen vom überlegenen Willen einzelner Persönlichkeiten oder vom starken Bewußtsein einer Volksgemeinschaft. Aus der Form der Verträge ist kaum zu erraten, ob die Partner offen und ehrlich einander gegenübertraten oder ob die List des einen den arglosen andern ins Garn lockte, oder aber ob beide sich gegenseitig hinters Licht führten; aus ihrem Wortlaut ist nicht erkennbar, welchen Grad von Vertrauen oder Mißtrauen sich die Männer entgegenbrachten, die ein Abkommen verabredeten, die es in Schrift faßten und die im Namen derer, die dadurch rechtlich verpflichtet wurden, das Siegel daran hängten.

Bündnisse und Friedensschlüsse des Mittelalters waren in der Regel keine Geheimgeschäfte, sondern öffentliche Vereinbarungen, die von den Fürsten und Körperschaften, die sich dadurch banden, oder von ihren Vertretern eidlich bekräftigt und, wo es nützlich schien, periodisch wieder verlesen und neu beschworen wurden. Ihr Inhalt war nicht nur bedeutsam für die Personen, die ihn formten und niederschrieben, ihn erstmals hörten und

mit Mund und Hand guthießen, sondern auch für alle, die fortan durch Zusicherungen und Verpflichtungen in ihrem Sein und Tun beeinflußt wurden.

Die Kunst des Schreibens war damals nicht allgemein, um so größere Verantwortung trugen die Schreiber, die anfangs ausschließlich aus dem geistlichen Stande hervorgingen, mehr und mehr auch durch Schulung am fürstlichen Hof oder im städtischen Rathaus auf weltlicher Bahn zum Notar, Stadt- oder Landschreiber, ja sogar zum Kanzler eines Fürsten aufstiegen. Sie lernten unter kundiger Leitung erfahrener Lehrmeister, die sowohl die Kirchen- und Gelehrtensprache als den Volksmund beherrschten, Gedanken und Worte lateinisch und deutsch in Schrift fassen, teils nach bewährten Vorlagen verschiedener Herkunft, von denen man sich mit Vorliebe Musterbücher anfertigte, teils nach Entwürfen und Kopien wichtiger Dokumente, die jede geordnete Kanzlei bündel- oder bandweise aufbewahrte.

Bei jedem wichtigen Schriftstück erhebt sich die Frage: Floß sein Wortlaut aus einer Feder, die das Ergebnis mündlicher Verhandlungen selbständig aus eigenem Verstehen und Können des Schreibers formte, oder entlehnte dieser die Form ganz oder teilweise einem Vorbild, das ihm geläufig war und für den zu behandelnden Gegenstand so passend schien, daß sich eine davon unabhängige neue Formulierung erübrigte? Wozu sollte für etwas, was klar durchdacht ein geschulter Kopf in schriftliche Form gebracht hatte, mühsam ein anderer Ausdruck gesucht werden, wenn es darauf ankam, die Worte im Ohre derer, die sie aufmerksam anhören und ernsthaft beschwören sollten, vertraut und einprägsam zum Klingen zu bringen.

So war es nicht Zufall oder Bequemlichkeit, was die Schreiber oder deren Auftraggeber veranlaßte, in einer Reihe von Bundesbriefen gleichartige Gedanken und Satzungen auch mit gleichen oder ähnlichen Worten auszudrücken. Um so reizvoller ist es, ausfindig zu machen, wo gewisse Bestimmungen nach ihrem rechtlichen Gehalt und ihrer schriftlichen Gestalt erstmals auftauchen, und wer ihr geistiger Urheber war. Die eidgenössischen Bünde wurden die Grundlage eines Staatsgebildes, das die Jahrhunderte überdauerte; sie verdienen noch heute genau untersucht und sorgsam gewürdigt zu werden. Ihr Inhalt ist älteren und gleichzeitigen Bündnissen und Landfrieden verwandt. Von diesen Verträgen sind meist mehrere Ausfertigungen vorhanden. Da gilt es zu prüfen, ob sie von der gleichen oder von verschiedener Hand herrühren und welcher Schreiber wohl die ursprüngliche Vorlage schrieb und vielleicht auch deren Verfasser war. Dann läßt sich unter Umständen erschließen, wer den ersten Antrieb zu dem verbrieften Abkommen gab oder wessen Hand ihm den letzten Schliff verlieh. Die Schriftzüge und orthographischen Merkmale sind deutliche Kennzeichen, durch die sich fast jeder Schreiber vom andern unterscheidet. Wenn man wissen will, ob zwei gleichlautende Urkunden aus einer oder aus zwei Federn geflossen sind, und wer allenfalls der gemeinsame Schreiber oder die beiden Schreiber waren, so ist die genaueste Vergleichung des Schriftbildes, der Gestalt jedes einzelnen Buchstabens und aller lautlichen Besonderheiten unumgänglich. Die Mühe lohnt sich, weil man sonst verborgenen Dingen nur so auf die Spur kommt. Doch führt auch dieser Weg den Forscher selten ans Ziel, wenn ihm nicht eine reichhaltige Sammlung von photokopierten Urkunden aus zahlreichen Archiven zur Verfügung steht. Dank gebührt daher der Leitung aller Archive, welche die photographische Wiedergabe ihrer Handschriften fördern.

ERSTER TEIL

DER WEG VON BEFRISTETEN ZU EWIGEN BÜNDEN 1291—1343

1. Der Ring der vier Waldstätte. Zürichs Vierstädtebund. Österreichs Machtkampf bis Herzog Leopolds Tod (1326)

Leider verwehrt es die Unvollständigkeit der vergleichbaren urkundlichen Unterlagen der Forschung bis heute, zu erkennen, wer den Bundesbrief vom 1. August 1291 niederschrieb und wer ihn verfaßte; es ist ein Geheimnis, wo auf Ersuchen der drei Talgemeinden, die noch keine eigene Kanzlei besaßen, das Dokument ausgestellt und mit den drei Landessiegeln beglaubigt wurde. Pergament und Schrift verraten die Hand eines geübten lateinkundigen Schreibers; wo er herkam und wo er wirkte, ist unbekannt. Der Inhalt ist meisterhaft formuliert, kein Wort zuviel und keines zuwenig. Wie weit die lateinische Urkunde vom verschollenen Wortlaut eines durch sie teils erneuerten, teils veränderten Bundes — der „antiqua confederatio“ — abhängt, läßt sich nicht genau feststellen; vielleicht war dieser ältere Bund auf eine befristete Dauer geschlossen. Wenn die Landleute im Sommer 1291 wünschten, daß die neu beschworenen, „für das gemeine Wohl heilsam verordneten Satzungen, so Gott will, ewig dauern“ mögen *), so kann kein Zweifel bestehen über den tiefen Ernst ihres auf ein unabänderliches Ziel gerichteten Unternehmens.

Nicht weniger klar und eindrücklich lautet der am 9. Dezember 1315 in Brunnen ausgefertigte Bundesbrief, durch den nach errungenem Siege die drei Waldstätte ihre mit Blut getaufte Gemeinschaft neu befestigten. Es ist eine sinngetreue, sprachlich freie Fassung der alten lateinischen Satzungen, ergänzt durch Gebote und Verbote, die der Kriegszustand forderte; ihre Schärfe atmet den Kampfgeist der Schwyzer. Aus welcher Kanzlei die Urkunde hervorging, ist ungewiß. Wir wissen aber, daß zwei infolge besonderer Umstände auf das Jahr 1316 datierte Doppel für Uri und Unterwalden ausgestellt wurden, deren eines in Stans erhalten blieb. Dieser Bundesbrief war gültig bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798. Es ist schade, daß sein kerniger mittelhochdeutscher Wortlaut, der fast 500 Jahre in Kraft blieb, aus dem Bewußtsein des Schweizervolkes von heute fast völlig verdrängt ist durch die neudeutsche Übertragung der lateinischen Urkunde, die kaum 25 Jahre (1291—1315) rechtskräftig war.

Ein wesentlicher Teil des Dreiländerbundes von 1315 ging am 7. November 1332 zu Luzern in den Vierwaldstättebund über, dessen vier ursprüngliche Urkunden freilich später vernichtet wurden, nachdem sie im Jahr 1454 durch neu ausgefertigte Briefe ersetzt

*) *Suprascriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis, concedente domino, in perpetuum duraturis . . .*

worden waren, in denen man unter Beibehaltung des alten Datums den geschichtlich längst überholten Vorbehalt zugunsten der Herrschaft Österreich ausgemerzt hatte. Vom ersten Tage an, wo vor versammelten Bürgern in Luzern und vor den Landsgemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden der vierörtige Bundesbrief verlesen wurde, bevor man ihn beschwor, hatte er, von den nötigen Ergänzungen und Abänderungen abgesehen, gleichen Inhalt und Klang wie der daneben fortbestehende dreiörtige Eidbund; bald wurde auch der Luzernerbund mit Blut besiegelt. Die Abweichungen der beiden Bundesbriefe zeigen deutlich, daß man sich vor schematischer Nachahmung hütete, weil man sich genau Rechenschaft gab, daß nicht alles, was für die Eidgenossen der drei Länder unter sich taugte, auch für ihren Bund mit der Stadt am See-Ende paßte, deren andere Lebensbedingungen besondere Rücksicht verlangten. Jedes neue Wort ist genau überlegt. Einiges wenige ist dem Luzerner Schwörbrief vom 13. Oktober 1330, der bis 2. Februar 1333 lief, entnommen. Es ist anzunehmen, daß beim Abschluß des Bundes und bei den vorausgegangenen Verhandlungen der Luzerner Stadtschreiber Diethelm im Rathaus an der Reuß die Feder führte. Ein entschlossener Abwehrwille gegen jedermann, der einen der Verbündeten unrechtmäßig von innen oder außen nöten, beschweren, angreifen oder schädigen würde, tritt zutage in der Bereitschaft, nicht nur gegenseitig sich auf eigene Kosten mit Leib und Gut getreulich Beistand zu leisten, sondern auch innere Mißhellung und Kriegsgefahr schiedsgerichtlich nach Minne oder Recht aus dem Wege zu räumen. Das Bedeutsame dieser vierwaldstädtischen Verteidigungsgemeinschaft, in die man auch die Leute von Gersau und Weggis als Eidgenossen mit einschloß, liegt mehr in der Unbedingtheit der gegenseitigen Hilfszusage und dem Willen zur unverbrüchlichen ewigen Dauer, als in dem Umstand, daß sich die drei Länder mit einer Stadt verbanden.

Noch weniger war der Zusammenschluß der Länder 1351 und 1353 mit Zürich und Bern etwas Neues, doch gewann er jetzt durch die Zeitlage, innere und äußere Umstände, durch die Tragweite der eingegangenen Verpflichtungen und vor allem durch die *ewige* Bindung ganz anderes Gewicht, verglichen mit den alten Bündnissen, die ihm vorangingen. So beurkundeten bekanntlich am 16. Oktober 1291 Rat und Bürger von Zürich mit den Landammännern von Uri und Schwyz ein Schirmbündnis bis Weihnachten 1294 unter Mitwirkung der angesehensten Männer: der Ritter Rudolf Mülner, Rüdiger Manesse und Rudolf von Beggenhofen sowie drei weiteren Bürgern von Zürich, des regierenden Landammanns Arnold von Silenen, des Freiherrn Werner von Attinghausen, des Alt-Ammanns Burkhard Schüpfer und Konrad des Meiers von Erstfeld von Uri, ferner des regierenden Landammanns Konrad Ab Iberg, des Alt-Ammanns Rudolf Stauffacher und des altherwürdigen Konrad Hunn von Schwyz. Die in Zürich ausgefertigte, von der Stadt und den zwei Ländern besiegelte Urkunde, die in Zürich erhalten blieb, trägt die Schriftzüge einer Zürcher Hand, wahrscheinlich des Notars und Stadtschreibers Lüthold, die auch die beiden Bundesbriefe ausstellte, durch die am 28. November des gleichen Jahres sich Rat und Bürger von Zürich mit der verwitweten Gräfin Elisabeth von Homberg, Herrin von Rapperswil, für den gleichen Zeitraum gegen Herzog Albrecht von Österreich verbündeten. Die Niederlage der Zürcher vor Winterthur durchkreuzte die vom Bischof von Konstanz Rudolf von Habsburg, einem Vetter des verstorbenen Königs, unterstützten Wünsche der Limmatstadt, die gegen die Wiener Machtpläne gerichtet waren. Der gütliche Frieden, den der Herzog am 26./29. August 1292 mit Zürich schloß, setzte die beiden Bündnisse vor-

zeitig außer Kraft und lähmte die wagemutige Politik, zu der die Stadt ausgeholt hatte, weil sie damals, so wenig wie Bern, ihren Rang als freie Reichsstadt einbüßen wollte.

Erst nach der Regierungszeit der Könige Adolf (†1298) und Albrecht (†1308), als der lange Aufenthalt ihres königlichen Gönners, Heinrichs von Luxemburg, in Italien diesseits der Alpen die Landessicherheit gefährdete, suchten die Zürcher neuerdings Schutz in einem Bündnis. Die Partner, mit denen sich ihre Abgesandten am 24. Mai 1312 in der Bischofsstadt zusammenfanden, waren die Häupter von *Konstanz* und *St. Gallen*, wo die Bürger oft nicht wußten, was sie von ihren geistlichen Oberherren zu gewärtigen hatten, und von *Schaffhausen*, wo man wie in Zürich ständig dem österreichischen Druck ausgesetzt war. Der Raum dieses Städtevierecks, der am 8. Februar 1315 für die letzten 16 Monate des bis zum 24. Juni 1316 gültigen Bundes durch Anschluß von *Lindau* und *Überlingen* ausgedehnt wurde, blieb ein Spannungsfeld, wo sich die habsburgische Landesherrschaft an der Reichsgewalt rieb, solange beide Gewalten getrennt blieben. Die Kaiserkrone brachte weder dem Reiche noch Heinrich VII. Glück; der Fürst fand am 24. August 1313 in Pisa den Tod. Schon am 15. Oktober stellten sich Zürich und Konstanz unter den Schutz der österreichischen Herzoge; St. Gallen und Schaffhausen folgten dem Beispiel. So wählten die vier verbündeten Städte die gleichen Schirmer und Herren, denen in weitem Umkreis Hochadel und Städte sich fügten, bis im Oktober 1314 die Doppelwahl der uneinigen Kurfürsten das Land in neue Unruhe stürzte.

Zwei Enkel Rudolfs von Habsburg — Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Friedrich von Österreich, König Albrechts ältester Sohn — stritten um die Krone. Vom Bodensee bis an Aare und Reuß gewann der Habsburger, begünstigt durch die Stamm- und Erblande, mit Hilfe seines tatkräftigen Bruders Leopold und des großen feudalen Anhangs, rasch das Übergewicht, so daß im Frühjahr 1315 auch Zürich und Konstanz mit den vier verbündeten Städten nicht länger zögern konnten, Friedrich den Schönen als König anzuerkennen. Am 10. und 11. April bestätigte dieser in Zürich der Stadt und den Kirchen alle Rechte und Freiheiten. An Pfingsten feierten Friedrich und Leopold an einem glänzenden Hoftag in Basel Doppelhochzeit, dieser mit einer Tochter des Grafen von Savoyen, jener mit einer Königstochter von Aragon. Die Waldstätte, Bern und Solothurn wagten, sich der Huldigung fernzuhalten. Die Waldstätte ergriffen offen Partei für König Ludwig und trotzten seinen Widersachern im November am Morgarten. Im Herbst 1318 bekam Solothurn die Folgen seines Widerstands gegen Österreich zu spüren. Was es hieß, König Friedrich abzulehnen und sich den Zorn Herzog Leopolds aufzuladen, erfuhren die Bürger von Speyer, vor deren Mauern im August 1320 neben den Fahnen von sechzig süddeutschen Landesherren auch die Banner von neunzig Städten erschienen, deren Namen in Speyer zu ewigem Gedächtnis aufgezeichnet wurden; wir finden darunter nicht weniger als 32 Ortschaften aus dem Gebiet der heutigen Schweiz (mit * bezeichnet) von Ost bis West sowie zahlreiche Städte und Städtchen aus der elsässischen und süddeutschen Nachbarschaft (siehe S. 7 unten).

Das Verzeichnis lehrt uns, daß das herzogliche Haus Habsburg dank der Königskrone, ungeachtet des wittelsbachischen Gegenkönigs und des Widerstandes der Waldstätte, in weitem Umkreis die Oberhand besaß und daß sich ihm nicht nur mächtige Grafenhäuser, wie die Markgrafen von Baden und die Grafen von Württemberg, sondern auch zahlreiche Reichsstädte unterordneten. Schon am 10. November 1319 hatte Herzog Leopold im

Auftrag seines königlichen Bruders einen Landfrieden aufgerichtet, der bis zur kommenden Sonnwend den Raum umfaßte, der nördlich und östlich des Rheins und Bodensees zwischen Rheinfeldern und Vaduz durch die Linie Villingen – Rottweil – Tuttlingen – Sigmaringen – Ehingen – Kaufbeuren – Arlberg und im Süden und Westen durch die Linie Schloß Gutenberg (Liechtenstein) – Walenstadt – Wädenswil – Zug – Luzern – Reuß – Aare – Laufenburg begrenzt ist. Als Oberbehörde wurde ein Rat von sieben Rittern und sechs Bürgern der beteiligten Reichsstädte eingesetzt. Diese Ordnung wurde in Konstanz mehrfach verurkundet und durch die Siegel des Herzogs, zweier Landvögte und der Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen bekräftigt.

Es fällt auf, daß die Mannschaft der Städte der Landgrafschaft Burgund, die Graf Hartmann von Kiburg aus der jüngern Linie des Hauses Habsburg unterstand, im Lager vor Speyer erschien, während die Fähnlein von Laufenburg und Rapperswil, über die sein Vetter, Graf Johannes von Habsburg, gebot, sich nicht blicken ließen. Vielleicht wollte es dieser mit den benachbarten, in König Ludwigs Gunst stehenden Waldstätten nicht verderben, mit denen einen im Sommer 1318 vereinbarten Waffenstillstand zu verlängern, auch in den folgenden Jahren die herzoglichen Landvögte für geraten hielten. Bern und Solothurn konnten sich vorderhand den österreichischen Machtansprüchen noch entziehen. Wohin aber Herzog Leopold zielte, bewies er auch dadurch, daß er am 30. Juni 1319 in Brugg Abt Hiltbold von St. Gallen unter seinen und seiner Brüder besondern Schutz nahm, und daß er sich vom König am 1. November 1320 die Reichsvogtei über St. Gallen für 800 Mark Silber verpfänden und in den Jahren 1322 und 1323 die Reichsteuern von Konstanz und Zürich anweisen ließ. Der österreichische Einfluß stieg so an, daß schließlich im April 1322 auch Bern und Solothurn den Habsburger als König anerkannten und sich in Kolmar ihre Privilegien — die Berner vor allem ihre goldene Handfeste — von ihm bestätigen ließen.

Da brachte am 28. September 1322 die Schlacht bei Mühldorf eine unerwartete Wendung. König Ludwig mit seinen Anhängern siegte, König Friedrich wurde sein Gefangener. Als in der Folge, geschürt von Papst Johannes in Avignon, die Gegensätze im Reiche sich zuspitzten, nahm die Bedrängnis der Reichsstädte, die von beiden Seiten bedroht waren,

Wangen	*Sempach	Egisheim	Memmingen	Stuttgart
Lindau	*Sursee	Kolmar	Biberach	Schorndorf
Überlingen	*Münster im Aargau	Türkheim	Ravensburg	Marbach
Saulgau	*Bremgarten	Kaisersberg	Rottweil	Asperg
Pfullendorf	*Mellingen	Bergheim	Reutlingen	Heidelberg
Aach	*Zofingen	Schlettstadt	Gmünd	*St. Gallen
Mengen	*Olten	Ehnheim	(Wasser)altingen	*Bischofszell
Rutheligen(?)	*Aarau	Molsheim	Riedlingen	*Thun
Thengen	*Brugg	Rosheim	Veringen	*Burgdorf
Konstanz	Waldshut	Hagenaü	Ehingen	*Huttwil
*Wil im Thurgau	Säckingen	Weißenburg	Pfortzheim	*Herzogenbuchsee
*Dießenhofen	*Rheinfeldern	Landau	Durlach	*Wangen (a. d. Aare)
*Schaffhausen	*Basel	Neuenburg i. Br.	Stollhofen	*Peterlingen (Payerne)
*Frauenfeld	Mülhausen	Breisach	Bönningheim	*Murten
*Winterthur	Altkirch	Rheinau (Elsaß)	Munderkingen	*Laupen
*Zürich	Thann im Haag	Gengenbach	Ulm	*Wibelsburg (Avenches)
*Zug	Sennheim	Markoltzheim	Eßlingen	*Freiburg i. Üchtland
*Luzern	Rufach	Offenburg	(Mark)gröningen	*Aarberg

derart zu, daß die Bürger von *Konstanz*, *Zürich*, *Überlingen* und *Lindau* sich aufrafften und am 13. Mai 1325 das alte Bündnis bis zum Johannistag 1327 erneuerten. Wo dies geschah, sagt der Bundesbrief nicht; von dessen vier Ausfertigungen blieb allein die Urkunde in Zürich erhalten; ihre Schreibart und Schrift verraten Zürcher Ursprung, wahrscheinlich die Hand des Stadtschreibers *Konrad*. Was diesen Bund von den frühern unterscheidet, ist seine deutlich gegen Österreich gerichtete Spitze, weshalb St. Gallen und Schaffhausen, wo der österreichische Einfluß stark überwog, den Beitritt nicht wagen konnten.

Was man von Herzog Leopold zu gewärtigen hatte, war kaum geheim geblieben; denn dieser hatte am 27. Juli 1324 zu Bar-sur-Aube König Karl von Frankreich versprochen, ihm mit seinen Brüdern zur Erlangung der deutschen Königskrone verhelfen zu wollen, und der König hatte für diesen Fall den Herzogen Kriegshilfe gegen Ludwig von Bayern, Ausrichtung großer Geldsummen und die Verpfändung der Reichsstädte Konstanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden, Mülhausen, Neuenburg (im Breisgau), Breisach, Basel und Selz, ferner die Wiederherstellung der habsburgischen Herrschaft über Schwyz und Unterwalden zugesichert. Wenn auch dieser Plan am Widerstand der Kurfürsten scheiterte, so blieben doch die Endziele des österreichischen Machttraumes nach wie vor bestehen; auch die Aussöhnung der beiden Gegenkönige vermochte daran nichts zu ändern. Ludwig der Bayer ließ es geschehen, daß anfangs Februar 1326 der Mitkönig Friedrich seinen Brüdern ausgedehntes Reichsgut, darunter die Stadt Schaffhausen, Stadt und Vogtei des Gotteshauses St. Gallen, Stadt und Schloß Rheinfelden, Stadt und Kirchensatz Mülhausen, das Tal Uri und die Vogtei des Gotteshauses Disentis verpfändete. Wenn auch Herzog Leopold auf der Rückkehr von einem neuen Waffengang gegen Speyer in Straßburg ein jäher Tod ereilte, ließ sich sein Bruder Albrecht durch die Trauerkunde von dem geplanten Kriegszug gegen Mülhausen nicht abhalten. Er gab — wie Mathias von Neuenburg, ein damals in Basel, später in Straßburg lebender Zeitgenosse berichtet — den Boten die Antwort: „Laßt die Toten die Toten begraben, wir aber wollen die Stadt belagern!“

Das war der Mann, der hernach, trotz erlittener Lähmung, unbeirrbar und „weise“, wie ihn seine ergebenen Anhänger nannten, die von Vater und Großvater gesteckten Ziele verfolgte: alle Lande zwischen Saane, Aare, Rhein und Donau zu einem kraftvollen Fürstentum zusammenzufassen und schließlich die von den Königen Rudolf und Albrecht getragene Krone dauernd dem österreichischen Herzogshaus zu gewinnen. Herzog Albrecht gelang es, das Hausgut merklich zu mehren vermöge seiner Ehe mit Gräfin Johanna von Pfirt, einer Tochter Graf Ulrichs, mit dem im Jahr 1324 der Mannesstamm erlosch. Den stattlichen Besitz an Eigengut und Herrschaftsrechten, die hauptsächlich vom Bistum Basel zu Lehen gingen, wußte Albrecht als Schwiegersohn des verstorbenen Inhabers und Gemahl einer Erbin größtenteils dem Herzogtum einzugliedern, wodurch eine willkommene Brücke zwischen den habsburgischen Stammlanden im Aargau und im Elsaß geschlagen wurde. Auch sonst galt es, noch Lücken auszufüllen. Solche Bestrebungen genügten, um alle widerstrebenden Kräfte in Unruhe zu versetzen.

Ein Zeichen dieser Sorge ist das Bündnis, das am 21. November 1326 die Räte und Bürger von *Straßburg*, *Basel* und *Freiburg* miteinander schlossen; sein Wortlaut zeigt unmißverständlich, daß es sich nicht bloß um einen gewöhnlichen Landfrieden, sondern

um eine politisch gerichtete eidliche Verbindung handelte, die bis zur Lichtmeß (2. Februar) 1329 die Verbündeten verpflichten sollte, „einander getreulich beraten und beholfen zu sein zu allen Kriegen, in die sie im genannten Zeitraum verwickelt würden vom Hauenstein bis Pruntrut, von da bis Rotenberg *), dann landabwärts bis zur Selz **) und auf der andern Seite des Rheins von der niedern ***) bis zur obern Murg⁺), und dazwischen von einem Gebirg (Jura und Vogesen) zum andern (Schwarzwald), soweit der Schnee gegen den Rhein hin schmilzt“. Wie man sich gegenseitig mahnen und wie man der Mahnung zu einem Feldzug oder einer Belagerung Folge leisten soll, wird einläßlich festgesetzt. Doch die Vorbehalte zu Gunsten der geistlichen Stadtherrschaft, deren Träger in den Bischofsstädten zuweilen ganz unvermutet wechselten, verraten die Schwierigkeiten und Ungewißheiten, denen ein solcher Bund nicht weniger ausgesetzt war als eine vom König oder andern Fürsten gebotene Landfriedensordnung.

Die Stadt *Straßburg* war auch Teilhaberin des mit *Mainz*, *Worms*, *Speyer* und *Oppenheim* vom 24. April 1325 bis 11. November 1326 vereinbarten Landfriedens, der Handel und Verkehr auf beiden Ufern des Mittelrheins sichern wollte und am 8. April 1327 bis zum Georgstag (23. April) 1328 verlängert wurde. Er beruhte auf den Grundlagen, die im April 1322 Erzbischof Mathias von Mainz aus dem Grafenhaus von Buchegg für die fünf mittelrheinischen Städte auf ein Jahr schuf und am 21. Dezember 1327, einige Monate vor seinem Tode (9. September 1328), bis zum 2. Februar 1330 erneuerte. Die fünf verbündeten Städte hatten auch nicht versäumt, König Ludwig um urkundliche Genehmigung ihres Landfriedens zu bitten, welche Gunst ihren nach München entsandten Boten am 5. Mai 1325 gerne gewährt wurde. Solche Schritte durften die Städte am Oberrhein aus Furcht vor Österreich jetzt nicht wagen. Weder Basel und Freiburg, noch Konstanz und Zürich streckten damals die Hand nach dem Wittelsbacher aus, während die Urner, Schwyzer und Unterwaldner schon im Mai 1324 sich am Reichstag zu Frankfurt mit Gnadenbriefen hatten auszeichnen lassen und in den folgenden Jahren dem Reichsoberhaupt mehrmals nachreisten, um von ihm — vor und nach der Kaiserkrönung in Rom — die königliche und kaiserliche Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten einzuholen. In Como, in Pisa und Pavia willfahrte Ludwig ihrem Wunsche. Die Kirchenstrafen, die sie sich durch die Verwicklung in den erbitterten Kampf zwischen Kaiser und Papst zuzogen, scheuten die Landleute nicht; ebensowenig gingen sie einem Bündnis mit Städten und Fürsten, die ihren Beistand suchten, aus dem Wege. Das beweisen Ereignisse der Jahre 1323 bis 1330, die bisher nicht scharf genug ins Auge gefaßt wurden. Die Geschichte der Reichsstädte und Reichsländer läßt sich nur dann bis auf den Grund verstehen, wenn sie im Zusammenhang mit dem allgemeinen Geschehen betrachtet wird, von dem sie nur ein Teil ist, so eigenartig und eigenwillig das Sein und Tun jeder Stadt und jedes Tales auch sein mag.

*) Heute Rougemont in Frankreich, nordöstlich Belfort, nahe an der ehemaligen deutsch-französischen Grenze.

**) Fluß im Unter-Elsaß.

***) Fluß im Badischen bei Rastatt.

+) Im Badischen, zwischen Laufenburg und Säckingen.

2. Bern und Zürich mit den Drei Ländern und Eberhard von Kiburg im Großen Städtebund (1327 und 1329)

Ein durch das Weiße Buch von Sarnen abschriftlich überlieferter Brief, den Schultheiß, Rat und Gemeinde von Bern „ihren lieben alten Getrúwen, dien Lantlúten gemeinlich von Ure, von Switz und von Underwalden“ am Montag vor Sant Laurentzen Tag (8. August) 1323 zuschickten, besagt, daß kurz vorher Boten aus beiden Lagern in Lungern einen eidgenössischen Bund verabredet hatten, den die Berner, wenn sie von den Waldstätten einen Monat nach Mitte August, d. h. auf Ablauf des mit Österreich festgesetzten Waffenstillstandes gemahnt werden, zu vollziehen gelobten, in der Erwartung, daß auch die Waldstätte, wenn Bern sie mahnt, die übernommene eidgenössische Pflicht erfüllen würden. Dieser Bund gewann um so größere Bedeutung, als die Stadt sich heftigen österreichischen Zumutungen aussetzte, seit sie den Grafen Eberhard von Kiburg nach dem von ihm am 31. Oktober 1322 auf dem Schlosse zu Thun verübten oder veranlaßten tödlichen Anschlag auf seinen Bruder Hartmann in ihren mächtigen Schutz nahm und alle Versuche, ihn seines Erbes zu berauben, kräftig zurückwies. Bern wollte das Abgleiten der Landgrafschaft Kleinburgund in österreichisches Fahrwasser nicht dulden; war es der Reichsstadt doch schon schmerzlich genug, daß das Haus Habsburg seine Hand auf die altverbündete Zähringerstadt Freiburg im Üchtland und immer fester auf einen wichtigen Teil des Oberlandes gelegt hatte. Zug um Zug suchten die Berner die Rechte des Reiches in ihrem Umkreis zu schirmen und wenn möglich an sich zu ziehen. So hatten sie alles Interesse daran, ihrem Schützling zu Burgdorf, der ihnen Thun überließ, nicht nur den eigenen Beistand zu leisten, sondern ihm, wie sich selbst, auch die Hilfe anderer Bundesgenossen zu verschaffen.

Es ist uns versagt, hier Berns gesamte Bündnis- und Kriegspolitik im burgundischen Raum näher zu betrachten. Hervorgehoben sei jedoch die Tatsache, daß am 20. Mai 1327 *Bern* und *Graf Eberhard von Kiburg* als Glieder eines weitausgreifenden Bundes erscheinen, der sie mit den drei mittelrheinischen Städten *Mainz – Worms – Speyer*, den drei Städten am Oberrhein *Straßburg – Basel – Freiburg im Breisgau*, den drei Bodensee-Städten *Konstanz – Lindau – Überlingen*, und mit *Zürich* zur Wahrung des Friedens und zum Schutz ihrer Rechte vereinigt. Der Wortlaut dieses Bundes ist uns durch drei gleichlautende zwölffach besiegelte Urkunden, die sich in Bern, Freiburg im Breisgau und Konstanz (jetzt Karlsruhe) erhielten, überliefert. Dazu gesellt sich ein etwas abweichender Bundesbrief, welcher die Stadt *St. Gallen* als dreizehntes Mitglied des Bundes bezeugt, als Siegler aber außer *St. Gallen* allein die nächstbeteiligten Städte *Konstanz, Zürich, Lindau* und *Überlingen* nennt. Diese in *St. Gallen* verwahrte Urkunde trägt die Merkmale der um den Bodensee heimischen Schreibart (— ai —), die sich von der in *Basel, Bern, Freiburg* und *Zürich* üblichen Schreibweise (— ei —) unterscheidet. Wo die Verhandlungen geführt wurden, wer den nicht mehr vorhandenen Entwurf verfaßte und wer die Reinschriften besorgte, läßt sich nicht ausfindig machen, bevor da oder dort weitere, von gleicher Hand geschriebene Urkunden zum Vorschein kommen, die bestimmte Schlüsse erlauben. Doch versuchen wir, von anderer Seite her Licht zu gewinnen.

Man vergegenwärtige sich die allgemeine politische Lage in den genannten Städten im Frühjahr 1327. Friedrich von Österreich, von seinem bayerischen Rivalen als Mitkönig

freundschaftlich geduldet, führt infolge schwerer Krankheit ein Schattendasein. König Ludwig weilt mit einem kleinen Heere in Italien, wo er an Pfingsten (31. Mai) in Mailand die lombardische Krone empfängt. Gleichzeitig wird er von Papst Johann aus Avignon mit Streitschriften und Bullen hitzig verfolgt, vor allem des Herzogtums Bayern verlustig erklärt; seine Vasallen werden von ihrem Gehorsamseid entbunden und alle Anhänger mit Kirchenstrafen bedroht. Geistlichkeit und Laien geraten in Pflichtenzwiespalt und Gewissensnot. Das Reich entbehrt einer festen, führenden Hand. Basel, Freiburg und Straßburg hatten wohl daran getan, noch im November des Vorjahres sich zusammenzutun, und es ist kein Wunder, daß Straßburg im April 1327 auch den Landfrieden mit den vier mittelrheinischen Städten um ein Jahr erneuerte. Konstanz, Zürich, Lindau und Überlingen zogen es aber vor, statt ihr bis zum Johannistag 1327 laufendes Bündnis allein zu verlängern, sich mit den beiden andern Städtegruppen zu einem großräumigen Bunde zusammenzuschließen, unter Mitwirkung Berns und seines gräflichen Mitbürgers Eberhard von Kiburg.

Wer war die treibende Kraft dieses von echtem Friedensgeist erfüllten Unternehmens? Der Wortlaut des bis zum St. Georgstag 1329 beschworenen Bundes ist dem Bündnis zwischen Straßburg, Basel und Freiburg nachgebildet und überschreitet den Rahmen des mittelrheinischen Landfriedens. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die drei Brüder aus dem Hause *Buchegg* — der einstige Propst von Luzern, Erzbischof Mathias von Mainz, dessen schwere Krankheit seinen baldigen Tod ahnen ließ, der Deutschordensritter Berthold, der damals in Basel lebte und Ende 1328 den Bischofsstuhl von Straßburg bestieg, und Graf Hugo, der auf dem alten Heimatboden hauste — die Hand im Spiele hatten und dank ihrer Beziehungen zu Bern und Graf Eberhard von Kiburg, der mit einer Tochter ihrer Schwester, Anastasia von Signau, verheiratet war, die Einbeziehung der burgundischen Lande in die Friedenszone anbahnten.

Der Gedanke ging aber nicht dahin, daß jedes Bundesglied jedem andern wahllos zum Beistand verpflichtet wäre, sondern daß, wer bedroht sei, die nächstgelegenen Bundesgenossen mahne, und daß diese zuerst dem gefährdeten Nachbarn die nötige Hilfe brächten. Wer einen geistlichen oder weltlichen Herrn hatte, behielt diesen vor; von allen wurde das Reich vorbehalten, doch sollte diese grundsätzliche Rücksichtnahme nicht hindern, daß man gegebenenfalls einem Bundesgenossen, der widerrechtlich geschädigt oder bedrängt würde, unter allen Umständen Beistand leiste. Einem König oder andern Herrn zu dienen, ist jedem Bundesgenossen freigestellt, doch kann er im Schadenfall keine bundesmäßige Hilfe beanspruchen. Wer aber sonst angegriffen oder geschädigt wird, hat Anrecht auf Unterstützung, sei es durch die Waffen, sei es durch wirtschaftliche Maßnahmen, wie Abschlagen feilen Kaufes gegenüber dem Angreifer. Die verbündeten Städte verpflichten sich ferner, daß keiner ihrer Bürger einen andern belangen soll, er sei denn sein wahrer Schuldner, und dieser soll nur an seinem Wohnsitz angeklagt und abgeurteilt werden unter Beizug ehrbarer Zeugen oder Vorlage schriftlicher Beweisstücke. Diese Vorschriften enthalten an sich wenig Neues; doch verleiht ihnen die Ausdehnung auf einen weiten Geltungsbereich, von Bodensee – Limmat – Aare rheinabwärts bis Bingen, besonderes Gewicht. Ihre Handhabung vollzieht sich nicht zentralistisch. Der Bund gliedert sich in vier Städtegruppen, deren jede berechtigt ist, den Kreis zu erweitern durch Aufnahme von Städten und Herren, die sich durch Brief, Siegel und Eid dem Bunde verpflichten:

1. Mainz – Worms – Speyer,
2. Straßburg – Basel – Freiburg,
3. Konstanz – Zürich – Lindau – Überlingen,
4. Zürich – Bern.

Bern fällt die Aufgabe zu, Graf Eberhards Hilfesuche zu prüfen und weiterzuleiten. Die Berner vergaßen auch nicht, ihre Eidgenossen, soweit sie ihnen vor diesem Bündnis mit Eiden verbunden waren, vorzubehalten.

Schon am 5. Juni machten *Zürich* und *Bern* von der ihnen gewährten Befugnis Gebrauch, indem sie die Landleute von *Uri*, *Schwyz* und *Unterwalden* in den mit den neun andern Städten und Eberhard von *Kiburg* geschlossenen Bund aufnahmen, was die *Waldstätte* mit zwei dreifach besiegelten Urkunden bestätigten. Sie verpflichteten sich zu bundesmäßiger Hilfe, doch wollten sie die in den Verträgen mit den hohen Herren von Österreich festgesetzte monatliche Kündigungsfrist innehalten, falls man von ihnen zur Abwehr einer Unbill fordern würde, Österreich abzusagen. Der in Zürich hinterlegte Brief trägt die bekannten Schriftzüge eines Zürcher Schreibers, während gewisse Merkmale der in Bern liegenden Urkunde auf bernischen Ursprung hinweisen. In Zürich, wo vermutlich die Verhandlungen stattfanden, scheint die erste Niederschrift erfolgt zu sein; diese diente dann einem Berner Schreiber als Vorlage, der sie aber nicht wörtlich abschrieb, sondern leicht abänderte und der eigenen Schreibart anpaßte, wobei er eine juristisch wichtige Bestimmung etwas klarer und schärfer formulierte. Von Zürich aus wird man wohl die nötigen Schritte unternommen haben, um *St. Gallen* für den großen Bund zu gewinnen, sofern es nicht von Konstanz aus geschah. Dort oder in *St. Gallen* ist der Schreiber des daselbst liegenden Bundesbriefes zu suchen, der — obwohl erst nach Aufnahme der *Waldstätte* ausgestellt — auf den 20. Mai zurückdatiert wurde; sein Wortlaut, bei dessen Niederschrift dem Schreiber einige kleine Irrtümer unterliefen, ist daher für die ursprüngliche Fassung des Bundes nicht maßgebend und bildet für die in Zürich verschollene Urkunde keinen vollwertigen Ersatz *); als solcher können nur die Urkunden in Bern und in Freiburg im Breisgau gelten.

Während sich die Kluft zwischen Ludwig dem Bayer und dem Papst in Italien zusehends vergrößerte, wurde das Bündnisnetz diesseits der Alpen noch enger geflochten durch einen Hilfsvertrag, den *Eberhard von Kiburg* am 1. September 1327 auf 16 Jahre mit den drei *Waldstätten* einging zum bewaffneten Schirm seiner Städte und Herrschaft innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen — bis Thun auf Kosten der Länder, von Thun an aareabwärts auf Kosten des Grafen. Dieser verpflichtete sich, innere Streitigkeiten der Länder austragen und den Raum zwischen Thun und dem Brünig befrieden zu helfen. Mochten die Geister im Kampf zwischen Papst Johann und dem am 17. Januar 1328 zum Kaiser gekrönten Reichsoberhaupt noch so heftig aufeinanderprallen und die kirchlichen Gegensätze noch so tief klaffen, dennoch wußten der von seiner Studienzeit in Bologna her in Italien vertraute Graf und seine jenseits der Alpen nicht weniger bewanderten handfesten Bundesgenossen sich die Gunst des Kaisers zu sichern. In Pisa war es, wo am 18. Oktober die drei Länder die Bestätigung ihrer von Ludwig und seinen Amtsvorgängern empfangenen Rechte und Freiheiten erhielten und drei Tage später Graf Eberhard das

*) Wie dies im Zürcher Urkundenbuch irrigerweise angenommen wurde.

Recht erlangte, große und kleine Münze zu schlagen, die im ganzen Gebiet seiner Grafschaft in Umlauf gesetzt und wie kaiserliches Geld bei Verlust der höchsten Gnade von niemandem zurückgesetzt werden dürfe.

Inzwischen wurden im Reiche die Städte nicht nur von äußeren, sondern auch von inneren Zerwürfnissen aufgewühlt. Das beweisen die Wirren in Basel, Worms und Mainz, welche die zwiespältige Neubestellung der durch Tod erledigten Bischofssitze, verbunden mit Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Volksschichten, im Gefolge hatte, und das Mißfallen, das in Freiburg im Breisgau, Konstanz und Straßburg das Verlesen der gegen Ludwig erlassenen Bannbriefe hervorrief. Auch in Bern gingen die Wogen der Erregung hoch. Nachdem man in einer Fehde für Eberhard von Kiburg hatte die Waffen ziehen müssen, erließen im Jahr 1328 der Schultheiß, der Rat, die Zweihundert und die Gemeinde, um Frieden, Nutzen und Ehre der Stadt zu wahren, eine bis nächste Ostern (3. April 1329) gültige Satzung: Wenn jemand, es wäre Mann oder Frau, von eines Kriegszuges wegen, der von der Mehrheit des Großen Rates beschlossen worden, einem andern unter Augen vorwirft „Wir hant dis urlug von dir“ oder „Du hast uns har in gebracht“ oder „Du hast es geraten“, oder ihm aus diesem Grunde sonst Anschuldigungen an den Kopf wirft, da soll ein Mann für fünf Monate und eine Frau zwei Monate aus der Stadt fahren und dazu der Mann 5 ₰ und die Frau 2 ₰ Buße geben. Leugnet jemand die Rede, so soll der Schultheiß den Fall abklären, und, wenn zwei Zeugen die Sache bejahen, die Strafe vollziehen. — Das geschah in Bern, obwohl hier schon seit einem Vierteljahrhundert die Handwerker zahlreich im Großen Rate saßen.

In dieser gespannten Atmosphäre hatten noch vor Ostern die Räte und Bürger von Zürich und Bern und die Landammänner und Landleute der drei Waldstätte eine wichtige Entscheidung zu treffen. Die Frage war: Soll der Städtebund, der nach den beschworenen Briefen noch bis zum St. Georgstag 1329 zu Recht bestand, erneuert werden? — Das Ergebnis der in Zürich geführten Verhandlungen ist in drei gleichlautenden, vom 14. Januar 1329 datierten und besiegelten Urkunden überliefert, von denen zwei von gleicher Hand beschriebene Pergamente, die buchstäblich übereinstimmen, im Berner Staatsarchiv liegen, und das dritte, von anderer Hand stammend, im Stadtarchiv von St. Gallen ruht. Neben den Vertragspartnern, die uns im Jahr 1327 begegneten — Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Überlingen, St. Gallen und Eberhard von Kiburg, Landgraf in Burgund —, erscheinen zwei weitere hohe Herren: Bischof Rudolf von Konstanz und sein Bruder, Graf Ulrich von Montfort, Herr zu Feldkirch, sowie die Stadt Ravensburg, die offenbar in der Zwischenzeit, wie vor ihnen St. Gallen, bei der östlichen Gruppe Anschluß gefunden hatten.

Es ist nicht von ungefähr, daß der geistliche Oberhirte der Konstanzer Diözese, der Berns Landschaft teilweise und alle andern Bundesgenossen ganz angehörten, in diesem Kreise zur Wahrung des Friedens etwas beizutragen suchte. Die drei Herren, die Räte und Bürger der sieben Reichsstädte bekunden, daß sie mit den Landammännern und Landleuten von Uri, Schwyz und Unterwalden „einhellklich und mit güter betrachtung durch frides willen und durch gemeinen nutz“ das bestehende Bündnis eidlich erneuert und verlängert haben vom nächsten St. Georgstag auf weitere drei Jahre (bis 23. April 1332). Der Bischof hatte es fertig gebracht, politische und kirchliche Gegensätze zu überbrücken. In Zürich war er ein gern gesehener Gast, hatte er doch den 1304 zwischen Geistlichkeit

und Bürgerschaft geschlossenen Vertrag, der ein wichtiger Bestandteil des Zürcher Stadtrechts geworden war, schon zweimal bestätigt. Als Glied des stolzen Grafenhauses von Montfort war er kein Freund der alle alten Standesgenossen überflügelnden Habsburger. Ein diplomatisches Meisterstück, das man dem Berner Schultheißen aus freiherrlichem Geschlecht, Ritter Johannes von Kramburg, zutrauen könnte, war es, auch die drei Länder trotz ihrer Unbotmäßigkeit gegenüber den päpstlichen Strafbefehlen bei der Stange zu halten. Daß man bei Beginn der Tagung in Zürich mit ihrer Teilnahme nicht rechnete, ist aus einer merkwürdigen Feststellung ersichtlich.

Die beiden in Bern bewahrten Urkunden, von denen die eine aus altem Stadtbesitz, und die andere aus dem Archiv Eberhards von Kiburg, das später an Bern kam, stammen dürften, wurden mit je 13 Siegeln beglaubigt, von denen nur an der einen Urkunde eines abfiel und verloren ging. Die 26 Pergamentstreifen, mit denen man die Siegel befestigte, sind noch alle erhalten. Auf der Innenseite von acht solcher Siegelstreifen sind Schriftspuren erkennbar, die zusammengesetzt wesentliche Bruchstücke des Inhaltes der beiden Urkunden ergeben. Die Pergamentstreifen erweisen sich als Überreste einer Vorurkunde, auf der die gleiche Hand, der die beiden endgültigen Urkunden ihre Entstehung verdanken, den Entwurf der Bundeserneuerung, die am Samstag nach St. Hylarientag zum Beschluß erhoben werden sollte, datiert und siegelfertig eintrug. Die Waldstätte waren darin als Teilnehmer nicht genannt, weil man in diesem Augenblick an ihrer Mitwirkung zweifelte. Ihre Namen wurden jedoch vor Abschluß der Verhandlungen am Rande nachgetragen und der übrige Wortlaut sinngemäß abgeändert, so daß der bereinigte Text nunmehr als Vorlage für die rechtsgültigen Ausfertigungen und das Pergament, in Streifen zerschnitten, zur Befestigung der Siegel verwendet werden konnte. Die verschwundenen Teile der derart verflüchtigten Vorurkunde hingen vielleicht als Siegelstreifen an einem oder mehreren andern Exemplaren des möglicherweise elf- oder dreizehnfach ausgestellten Bundesbriefes vom 14. Januar 1329. Führend war bei diesem Geschäft, wie schon zwei Jahre zuvor, die Zürcher Kanzlei, welcher Stadtschreiber *Konrad* vorstand, der in allen Rechtsfragen bewanderte Schöpfer einer Neuredaktion des Zürcher Richtebriefes.

An der Spitze der drei Ratsrotten in Zürich, die in der Leitung der Staatsgeschäfte abwechselten, standen damals die Ritter Johannes und Gottfried Mülner, Rüdiger Manesse und Hugo Brun, neben denen wir sieben Glieder der reichen und mächtigen Familie Bilgeri und den ritterbürtigen Jakob Brun, einen Bruder des spätern Bürgermeisters Rudolf bemerken. Im Berner Rathaus gaben neben dem Freiherrn von Kramburg die Ritter Johannes von Bubenberg, der ältere und der jüngere — zwei Bruderssöhne, die jahrelang einander im Schultheißenamt ablösten —, den Ton an. Landammann war in Uri: Freiherr Johannes von Attinghausen, Sohn des verewigten Landammanns Werner; in Schwyz: ein Stauffacher oder ein Ab Iberg; in Unterwalden: Ritter Peter von Hunwil, Gemahl der Freiin Beatrix von Strätlingen (deren mit den Berner Schultheißengeschlechtern von Bubenberg und Münzer verwandte Mannesstamm von den Herzogen von Österreich Schloß und Herrschaft Spiez zu Lehen trug) und künftiger Schwiegervater Philipps von Ringgenberg, eines Sohnes des in Bern verburgrechteten Freiherrn Johannes. Sie alle waren für die Entschlüsse mitverantwortlich, die am 14. Januar in Zürich wohl erst gefaßt wurden, nachdem man wichtige Nachrichten aus den rheinischen Städten empfangen hatte.

Zwei Tage zuvor, am 12. Januar 1329, waren am Rhein Boten von Straßburg, Basel und Freiburg im Breisgau zusammengetreten, um ihren engeren, auf Lichtmeß auslaufenden Bund zu erneuern; sie wollten sich aber nicht für drei Jahre fest binden und begnügten sich mit einer zweijährigen Verlängerung bis 2. Februar 1331. Was aber sollte mit dem Großen Bunde geschehen, dessen Ende am kommenden St. Georgstag bevorstand? Auf Mainz, Worms und Speyer war kein Verlaß mehr, seit am 9. November des Vorjahres Erzbischof Mathias von Buchegg die Augen geschlossen; man mußte froh sein, wenn der am Mittelrhein von ihm bis Lichtmeß 1330 errichtete Landfrieden nicht vorher auseinanderfiel. So entschlossen sich am 16. März 1329 *Straßburg, Basel und Freiburg* — wohl nicht ohne Rat des neuen Straßburger Bischofs, Berthold von Buchegg, der vor Weihnachten sein Amt angetreten —, das Bündnis mit den Reichsstädten *Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ravensburg* und *St. Gallen* lediglich auf zwei Jahre, d. h. bis 23. April 1331, zu erneuern. Das hatte zur Folge, daß diese im Rahmen ihres besondern Bundes, den sie mit den oben genannten drei Herren und den Drei Ländern bis in den Frühling 1332 verlängert hatten, im dritten Jahr auf sich allein gestellt waren. Aber auch dieser kleinere Bund hielt den politischen Stürmen nicht stand, die der Tod König Friedrichs (13. Januar 1330) und die Heimkehr Kaiser Ludwigs entfesselten.

3. Die Abwehr der österreichischen Gefahr durch Zürich und Luzern (1330/1331)

Herzog Otto (1301—1339), der im Sommer 1329 mit jugendlichem Feuer in den Vorlanden die Zügel ergriff, war nicht gewillt, den österreichischen Einfluß durch den vom Papst aller Ehren und Würden entkleideten bayerischen Vetter brechen zu lassen. Der Unterstützung der Kurie gewiß, die ihm die Königskrone verhieß und unablässig die deutschen Fürsten und Städte zum Widerstand aufstachelte, wußte sich Herzog Otto die Hilfe der Bischöfe von Straßburg (8. August 1329) und Konstanz (24. Februar 1330) gegen Ludwig von Bayern zu sichern und ließ sich durch Gegenschläge, zu denen dieser ausholte, nicht einschüchtern. Als eine Stadt nach der andern sich entschloß, dem Kaiser zu huldigen und am 12. Mai 1330 in Ulm sogar Kolmar seine Gnade suchte, blieb er zum Äußersten gewillt. Am gleichen 9. Juni, da der Kaiser zu Speyer die Huldigung der Bürger von Hagenau empfing, verband sich Herzog Otto mit König Johann von Böhmen, Kaiser Heinrichs von Luxemburg Sohn, wobei Bischof Rudolf von Konstanz, Freiherr Rudolf von Aarburg, des Herzogs Hofmeister, und Johannes von Hallwil im Kreise zahlreicher Herren und Edelleute als Zeugen dienten. Bischof Rudolf erschien auch im Juli vor Kolmar, als der Herzog die von Parteizank zerrissene Stadt unterwerfen wollte. Es war jene denkwürdige Belagerung, bei der dem Böhmenkönig auf dem Ritt durch das herzogliche Lager unter dem zahlreichen Fußvolk die mit Halbarten bewaffneten Glarner besonders auffielen. Der Kaiser nahte, um Kolmar zu retten. Da gelang es König Johann am 6. August in Hagenau, die Feinde miteinander auszusöhnen. Der Kaiser versicherte die Herzoge Albrecht und Otto aller Lehen und Rechte, und dieser gelobte für sich und seinen Bruder dem Reichsoberhaupt ihre Dienste; dafür wurden ihnen 20000 Mark Silber verschrieben unter *Verpfändung der Reichsstädte Zürich, St. Gallen, Schaffhausen* und *Rheinfelden*, die sich bis dahin, aus Furcht vor den Herzogen und ihrem Anhang, um Ludwigs Gunst nicht bemüht hatten.

Von dem befriedigten Herzog und König Johann begleitet, zog der Kaiser über Straßburg, Schlettstadt, Mülhausen nach Basel, von wo er am 18. August „seinen lieben getreuen Bürgern von Rheinfelden“ und wohl auch den drei andern verpfändeten Städten das Geschehene mitteilte. Auf diesen Streich war man in Zürich und St. Gallen nicht gefaßt. Was vielleicht mit geheimem Vorwissen blinder Parteigänger Österreichs und der Kurie den beiden Städten eingebrockt worden war, erregte bei der Mehrheit des Volkes Empörung und Zorn. Während die Fürsten ihren Ritt über Rheinfelden, Säckingen, Brugg, Baden, Winterthur und Frauenfeld nach Konstanz fortsetzten, wo am 28. August die Bürger der Bischofsstadt gleichzeitig mit denen von Überlingen ihre Privilegien bestätigt erhielten, blieben die Tore von Zürich trotzig geschlossen. Am 1. September erwies der Kaiser in Ravensburg der dortigen Bürgerschaft und den Boten von Schaffhausen seine Gnade; am 22. September erfüllte er in München die Wünsche von Lindau.

In Zürich setzte man alle Hebel in Bewegung, um das drohende Unheil abzuwenden, aber die Nachgiebigkeit des Kaisers stieß auf die Hartnäckigkeit des Herzogs, der die Ablehnung der sich sträubenden Städte mit Waffengewalt überwinden wollte. Auf dem Reichstag zu Augsburg erklärte sich am 25. November 1330 Markgraf Ludwig von Brandenburg mit der Verpfändung der vier Reichsstädte einverstanden, aber ein am folgenden Tag von sieben Vertrauensmännern gefällter Schiedsspruch offenbart uns die Schwierigkeiten, denen die befohlene Abtrennung Zürichs und St. Gallens vom Reiche begegnete. Der Kaiser wird verpflichtet, auf Waltpurgentag (1. Mai) mit Herzog Otto persönlich gegen Zürich und St. Gallen zu Felde zu ziehen, um die beiden Städte mit der Macht ihrer Banner zu bezwingen und sie ohne Verzug den Herzogen zu überantworten. Sollte jedoch der Kaiser irgendwie daran verhindert sein, soll er den Herzogen Burg und Stadt Breisach und Mülhausen oder Neuenburg (am Rhein) als Ersatz geben. Sollten auch diese Städte sich widersetzen, hat das Schiedsgericht einen neuen Entscheid zu fällen. Auch wenn dem Herzog Ersatz zuteil wird, ist dieser dem Kaiser zur Hilfe gegen Zürich und St. Gallen verpflichtet.

Die fleißige Feder, mit der im Kloster zu Lindau der Minderbruder Johannes von Winterthur die Ereignisse verfolgte, schildert, wie man in Zürich in der Barfüßerkirche Tag und Nacht durch eigens bestellte Beter Gott um Hilfe anrief und weder Mühe noch Opfer scheute, um die Gefahr zu bannen. Schließlich ließ sich der Kaiser überzeugen, daß Zürichs Reichsunmittelbarkeit unveräußerlich sei, was er den Boten der Stadt am 27. Februar 1331 zu Regensburg mit Brief und Siegel bestätigte, nachdem er am Vortag die von seinen Vorgängern — den Königen Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich — erteilten Privilegien Stück für Stück eingesehen und erneuert hatte. Die gleichzeitige Quittung für eine Anzahlung von 700 fl Haller an die auf 2500 fl erhöhte Reichssteuer zeigt, daß die Zürcher nicht nur gute juristische Gründe ins Feld führten, sondern auch nicht geizten, dem Kaiser finanziell unter die Arme zu greifen; auch die Hofräte werden kaum leer ausgegangen sein. — Auf dem Reichstag zu Nürnberg widerrief Kaiser Ludwig am 22. April auch die Verpfändung von St. Gallen. Wahrscheinlich wurden die Bemühungen der Stadt von Bischof Rudolf von Konstanz unterstützt, dem Papst Johann nach Abt Hiltpolds Tod (1329) auch die Pflegschaft der Abtei anvertraut hatte und dem es so wenig wie seinem Bruder Ulrich genehm sein konnte, wenn Österreich am Oberrhein übermächtig wurde. Deshalb zögerte der Bischof nicht, am 23. November 1330 der Stadt die am 31. Juli 1291 von Abt Wilhelm

(von Montfort) verliehene und von dessen Nachfolgern erneuerte Handfeste zu bestätigen. Aber der Glanz seines mit Herren und Städten im Januar 1329 bis zum Frühjahr 1332 verlängerten Friedensbundes verblaßte vor dem grellen Schein, der von der neuerstarkten Herrschaft Österreichs ausstrahlte. Den Herzogen ging es nicht um ein Gleichgewicht der Kräfte, sondern um die Vormacht, um die Erringung der vollen Landeshoheit im Sinne eines neuen Staatsgedankens, der innerhalb eines fest umgrenzten Raumes auf die Dauer kein Nebeneinander rivalisierender Gewalten mehr zu dulden gewillt war.

So kam es, daß am 3. Mai 1331 der Kaiser in München den Herzogen Albrecht und Otto die Verpfändung von Schaffhausen und Rheinfelden bestätigte und dazu als Ersatz für Zürich und St. Gallen die Städte Breisach und Neuenburg am Rhein zuerkannte, wodurch alle vier Orte dem Reiche verloren gingen und ungerne genug das Kernstück ihrer alten Vorrechte einbüßten. Tags darauf sprach Herzog Otto von München aus die Bürger von Zürich und St. Gallen der Pfandschaft vollkommen ledig mit der Versicherung, ihnen ihre Widersetzlichkeit nicht nachtragen zu wollen. Am 5. Mai empfing der Herzog für sich und seinen Bruder Albrecht vom Kaiser die Herzogtümer Österreich und Steier, die Herrschaften Krain, Mark *) und Portenau **) sowie alle Grafschaften, Herrschaften und sonstigen Rechte, die sie und ihre Vorfahren ehemals von den königlichen und kaiserlichen Vorgängern Ludwigs in Schwaben, im Elsaß und anderswo zu Lehen getragen.

Inzwischen erfuhr man in *Luzern*, welche Stunde geschlagen hatte. An Hand der im dortigen Staatsarchiv erhaltenen Dokumente der Jahre 1328—1331 läßt sich erkennen, wie die Bürger der Leuchtenstadt Schritt für Schritt in wachsenden Widerspruch gerieten zu dem österreichischen Vogt von Rotenburg, Ritter Hartmann von Ruoda, der schon im Morgartenkrieg sich als treuer Diener der Herrschaft bewährt hatte und seither bemüht war, der Bewegungsfreiheit der Bürger Schranken zu setzen. Diese aber verschmerzten es nicht, daß sie im Jahre 1291 aus der geistlichen Herrschaft der Abtei Murbach durch Verkauf unter die feste Hand der Habsburger gefallen waren und dadurch mehrmals in blutigen Gegensatz zu den Waldstätten gerissen wurden. Um künftigen innern und äußern Verwicklungen vorzubeugen, hatte sich schon am 28. Januar 1328 die Mehrheit der Ratsherren durch persönlichen Eidschwur auf fünf Jahre zu gemeinsamer Wahrung der städtischen Rechte und Freiheiten miteinander verbunden; am 13. Oktober 1330 beschworen Schultheiß und Stadtschreiber mit der Gesamtheit beider Räte, ebenfalls bis Lichtmeß 1333, eine verschärfte Einung, auf die am 21. Oktober die ganze Gemeinde reicher und armer Bürger in aller Form eidlich verpflichtet wurde. Am 27. Dezember 1330 (oder 1331), verließ die Gemeinde den getroffenen Maßnahmen durch Androhung strenger Strafe noch vermehrtes Gewicht. Man war in Luzern enttäuscht über die magern Zugeständnisse, die Herzog Otto auf seinem Ritt durch die Vorlande am 13. November für die Wahl des Schultheißen und des Rates gewährt hatte.

Vielleicht war damals schon durchgesickert, daß am gleichen 26. November, wo jenes Schiedsgericht zu Augsburg den Spruch wegen Zürich und St. Gallen fällte, die gleichen Schiedsrichter auch einen (leider urkundlich verschollenen) Entscheid trafen, der die alles frühere Maß überschreitenden Freiheiten, die Ludwig von Bayern vor 16 Jahren den Drei Ländern erteilt hatte, in Frage stellte. Auch in *Zürich* bekam man trotz der Bewahrung

*) Windische Mark: südöstlicher Teil der Krain.

**) Pordenone (Portus Naonis) in Venetien.

vor dem unmittelbaren österreichischen Zugriff wohl bald zu spüren, daß am Zürichsee ein schärferer Wind wehte. Denn es war noch im Herbst 1330 Herzog Otto in Brugg gelungen, sich seinen Vetter von der Laufenburger Linie, Graf *Johannes von Habsburg*, Herrn zu Alt- und Neu-Rapperswil, gefügig zu machen. Dieser hatte ums Jahr 1325, nach dem Tod seines Stiefneffen, Wernli von Homberg (Sohn des kriegsberühmten Grafen Werner, der einst die Stütze Kaiser Heinrichs in Italien und vorher der Drei Länder guter Nachbar, Freund und Reichsvogt gewesen war), das Erbe des Knaben angetreten und war so wieder in den Gesamtbesitz der Eigengüter und der vom Reiche und von verschiedenen Gotteshäusern stammenden Lehen gelangt, die seine Mutter Elisabeth, letzte Gräfin von Rapperswil († 1309), ihrem zweiten Gemahl, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg († 1315), und dem ältesten Sohne aus erster Ehe mit Graf Ludwig von Homberg († 1289), dem Grafen Werner zugebracht hatte. Um diese Erbschaft war es merkwürdig bestellt.

4. Herzog Otto legt die Hand auf Rapperswil (1330).

Der hombergisch-habsburgische Erbstreit (seit 1289)

König Friedrich hatte im Juni 1315, nach dem Tode Graf Rudolfs, geholfen, die Ansprüche zu ordnen, die einerseits dessen zweite Gemahlin Maria, Graf Friedrichs von Öttingen Tochter, und anderseits ein Sohn erster Ehe, Johannes von Habsburg, und der Stiefsohn erster Ehe, Werner von Homberg, an den Nachlaß des Verstorbenen zu erheben hatten. Den beiden Stiefbrüdern erlaubte der König trotz der Jugend des erstgenannten, sich alle Reichslehen gegenseitig zu vermachen, von denen auf Werners Seite der Reichszoll zu Flüelen, auf Seite des Habsburgers die Grafschaft im Klettgau besonders genannt sind. Nachdem dann Graf Werner am 21. März 1320 gestorben war, gestattete König Friedrich am 17. Februar 1321 zu Kolmar, als sich seine Getreuen im Elsaß um ihn versammelt hatten, daß der unmündige Wernli, verbeiständet von Graf Ulrich von Pfirt, und Graf Johannes, sein Stiefonkel und Vormund, wiederum alle Reichslehen, die dieser schon besaß und die jener nunmehr empfing, einander vergabten. Am folgenden Tage erwies der Bischof von Straßburg den beiden Grafen zu Kolmar für die drei Burgen Wartenberg bei Basel die gleiche Gunst.

Am 10. März wurde in Zürich vor Abt Johannes in gleicher Weise über die Gotteshauslehen von Einsiedeln verfügt, wobei Freiherr Jakob von Wart als des Knaben Beistand und Freiherr Lütold von Regensberg als Richter sowie zahlreiche Würdenträger, darunter die Zürcher Ritter Rudolf und Johannes Mülner und Hugo Brun mitwirkten. Am 21. April bekannten die beiden Grafen urkundlich zu Rapperswil, die Vogtei über die Einsiedler Güter diesseits des Eetzels, die von alters her der Herrschaft Rapperswil gehörten, vom Gotteshaus als Lehen empfangen zu haben. Am 8. August 1321 endlich saß Abt Hiltbold von St. Gallen zu Bichelsee persönlich zu Gericht in Anwesenheit der Freiherrn von Wart und von Regensberg und zahlreicher Urteiler und Zeugen, die zustimmten, daß die beiden Grafen sich alles vermachten, was sie von der Abtei zu Erbe, zu Lehen oder zu Eigen hatten, namentlich die Lehen, die der junge Graf Werner jetzt vom Abte empfangen.

Am 30. März 1323 traf Graf Johannes unangefochten ein gütliches Abkommen mit Schwyz zu Gunsten der Leute der March, deren Vogt und Pfleger er war an Stelle des

minderjährigen Wernli von Homberg, der etwa zwei Jahre darauf starb. Wernlis Mutter, die ihren Sohn lang überlebte, war Maria von Öttingen († 1369); sie hatte nach kinderloser Ehe mit Graf Rudolf von Habsburg dessen Stiefsohn, Graf Werner von Homberg, geheiratet und schloß nach dessen Hinschied eine dritte Ehe mit Markgraf Rudolf von Baden († 1348). Noch zu Lebzeiten Wernlis machte Graf Johannes eine Forderung von 800 Mark Silber gegen Herzog Leopold geltend, die dieser teilweise bestritt. Ein Schiedsgericht, das am 22. September 1323 in Baden eingesetzt wurde, sollte die Streitfrage, deren Ursache ungewiß ist, nach Minne oder nach Recht erledigen; seinen Spruch kennen wir nicht. Gleichzeitig kam der Herzog mit dem Grafen überein, ihm für bevorstehenden Dienst 600 Mark auszurichten, und Graf Johannes schwor gleichen Tages einen Eid, Herzog Leopold und seinen Brüdern zwei Jahre zu dienen im Krieg gegen Ludwig von Bayern oder jeden andern Feind; insbesondere gelobte er, ihnen zu helfen wider die Waldstätte und Glarus, solange der Krieg, den diese mit ihnen haben, dauere. Des Grafen Burgen sollen den Herzogen und allen ihren Helfern und Dienern offen stehen, so oft sie dessen bedürfen. Zwischen Speyer, Nürnberg und Lech hat der Graf mit 15 Helmen zu dienen; im Landesinnern aber ist er pflichtig, mit aller Macht zu Roß und zu Fuß das Land zu schirmen. — So tönte es im Herbst 1323, als die Herzoge fieberhaft rüsteten, die Waldstätte mit Bern sich verbündeten und die Aarestadt auf König Ludwigs Geheiß den Grafen Eberhard von Kiburg vor dem Zugriff seiner österreichischen Vettern in Schutz nahm.

Jetzt — nach wechselvollen sieben Jahren — setzte sich Graf Johannes, der inzwischen tief in Schulden geraten war, mit der fürstlichen Linie seines Hauses zum fünften Male auseinander. Es wurde ihm am 15. September 1330 zu Brugg von Herzog Otto in dessen und seines Bruders Albrecht Namen zugemutet, den Ansprüchen, die Herzog Leopold für sich und seine Brüder an Güter, Leute und Rechte, die Graf Wernli selig, Graf Werners von Homberg Sohn, als Lehen der Gotteshäuser Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Pfäfers hinterlassen und Herzog Leopold vor Landtagen und Landgerichten gefordert habe, Genüge zu tun in Form einer „gütlichen Übereinkunft“ folgenden Inhaltes:

„also daz wir die March, da die alt Raprechtswilr inne lit, und alle die gûter, di dishalb Sewes ligent, von swelhen gotshûsern wir di ze lehen han, denselben gotshûsern ufgeben haben und baten, diselben gûter lihen ze rehtem lehen dem egenanten hertzog Otten und sinem brüder und iren erben, und empfiengen wir dieselben gûter, lût und rehtunge uns und unsern liberben, súnen und tóhtern von dem vorgnanten hertzog Otten an siner und sins brüder stat ze rehtem lehen.“

„Wir haben auch — so fährt Graf Johannes in seiner urkundlichen Erklärung fort — daz unser rehtes aigen ist, die egenanten burg die alten Raprechtswilre und die gegent in der Wegi, ledichlich und vrilich ufgeben mit der eigenschaft, mit nutzen und mit rehten, als wir und unser vordern di harbraht haben, dem egenanten unserm herren hertzog Otten und sinem brüder und iren erben und inen geeignet mit aller ehafti und notdurft, so darzû hôret, und haben diselben purch und gegent mit allen rehten, als vor geschriben stat, von dem vorbenanten unserm herren hertzog Otten und sinem brüder Albrecht uns und unsern erben, súnen und tóhteren, empfangen ze rehtem lehen.“

Endlich leistet der Graf Verzicht auf die (aus hombergischem Stammgut herrührenden) drei Burgen Wartenberg ob Basel mit den zugehörigen Leuten, Rechten und Gütern, und

hat sie den Herzogen „gevertiget vor dem bischof von Strazburg mit aller ehafti, notdurft und gült, so darzû gehöret“.

Diese Urkunde kam mit andern wichtigen Dokumenten des vorderösterreichischen Archivs, das 1415 bei Eroberung der Burg zu Baden von den Eidgenossen erbeutet wurde, nach Schwyz, wo sie heute noch im Staatsarchiv liegt. Sie erregte schon die besondere Beachtung Gilg Tschudis, der in seiner Chronik ihren vollen Wortlaut mitteilte und ihren Inhalt eingehend würdigte. Wenn auch seine Schlußfolgerungen, die in die Zeit der Gräfin Elisabeth von Rapperswil und ihres Sohnes Werner von Homberg — über die ein Buch zu schreiben wäre — zurückgreifen, nicht in allen Teilen zutreffen, so erkannte er doch klar, daß bei den Abmachungen, die Herzog Otto in Brugg dem Grafen Johannes aufdrängte, List im Spiele war. Wie Herzog Leopold und seine Brüder ihre Ansprüche auf das hombergische Erbe rechtfertigten, liegt im Dunkeln; verschiedene Urkunden, deren genaue Kenntnis aufschlußreich wäre, sind verschollen; ihre Erwähnung in alten österreichischen Archivregistern wirft nur dürftiges Licht auf den Inhalt; es ist fraglich, ob überhaupt alle herzoglichen Ansprüche je urkundlich belegt wurden, und wenn dies geschehen sein sollte, bliebe die Frage noch offen, ob diese heute nicht mehr vorhandenen Beweisstücke echt oder gefälscht waren, oder ob, auch wenn ihre äußere Form echt war, ihr Rechtsinhalt der Wirklichkeit entsprach.

Beim Abschluß der hombergisch-habsburgischen Erbengemeinschaft im Jahr 1315 und ihrer Erneuerung 1321 sind keine Unstimmigkeiten mit König Friedrich und Herzog Leopold bemerkbar. Das im September 1323 eingesetzte Schiedsgericht hatte sich nur mit Geldforderungen des Grafen Johannes an den Herzog zu befassen. Die geistlichen Lehensherren scheinen 1321 an der Rechtmäßigkeit der Lehenserfolge nicht gezweifelt zu haben. Wir wissen bestimmt, daß auch nach dem Tode Graf Wernlis, um 1325, Abt Johannes von Schwanden († 11. März 1327), wie er selbst schriftlich bezeugte, dem Grafen Johannes als Erben die Einsiedler Lehen am Zürichsee nicht vorenthielt. Der Abt erklärte ausdrücklich, daß seit der Verständigung zwischen König Rudolf und Gräfin Elisabeth sowohl diese als auch ihre Erben die von der Abtei empfangenen Lehen bis anhin ungestört genossen hätten. Auch den andern Gotteshäusern verwehrte vor dem Tode Graf Wernlis niemand die freie Verfügung über ihre Lehen. Ebenso wenig deutet irgend ein Aktenstück darauf hin, daß im Zusammenhang mit dem Abkommen vom 15. September 1330 die geistlichen Lehen auf dem linken Zürichseeufer von Graf Johannes wirklich den beteiligten Äbten aufgegeben und von diesen den Herzogen verliehen worden wären. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der ganze in der Urkunde geschilderte Vorgang sich lediglich zwischen den beiden handelnden Personen, einem landesfremden Schreiber, der den Herzog begleitete, und wenigen geheimen Mitwissern abspielte, und daß dann das Pergament vorläufig nicht allgemein bekannt gemacht, sondern im herzoglichen Archiv für spätern Gebrauch sorgfältig verwahrt wurde, samt einer zweiten, von Graf Johannes besiegelten Erklärung, die einen Teil der ersten widerrief oder doch in Frage stellte.

Diese von der gleichen Hand geschriebene Urkunde, die heute ebenfalls in Schwyz liegt, ist vom Sonntag, 16. September, datiert. Ob den Grafen, Herzog Otto oder beide das Gewissen plagte, wissen wir nicht, doch rechneten sie jedenfalls mit der Gefahr, daß die Übertragung der Eigentumsrechte an der Burg Alt-Rapperswil und dem Wägital auf die Herzoge angefochten werden könnte mit der Begründung, daß das überantwortete Gut gar

nicht Eigentum des Grafen und seiner Vorfahren gewesen sei. Der entscheidende Satz der sonntäglichen Erklärung, die Graf Johannes am 16. September den Herzogen Otto und Albrecht verbriefte, lautet, daß er sich mit ihnen verbunden und ihnen gelobt habe: „Wäre, dass die Burg, die alte Rapperswil und andere Güter, die wir ihnen für rechtes Eigen aufgegeben und uns und unsern Erben von ihnen zu rechtem Lehen empfangen haben, nicht eigen wären, dass wir ihnen die fertigen sollen also, dass wir und unsere Erben von ihnen und ihren Erben die zu Lehen haben sollen.“

Daraus geht unzweideutig hervor, daß die Vertragsschließenden am Vorabend urkundlich etwas behaupteten, was nicht feststand; man erinnerte sich daran, daß die Burg Alt-Rapperswil und die Gegend „in der Wegi“ dem Grafenhaus ursprünglich nicht zu eigen gehörten, sondern von einem Oberherrn — sei es von einem Reichsstift oder unmittelbar vom Reiche — zu Lehen oder zu Erbe gingen. Dem Herzog kam es darauf an, einen Rechtstitel in der Hand zu haben, der im Verlauf je nach Umständen so oder anders gedreht werden konnte. Hauptsache war, daß Graf Johannes die Handänderung fertigte und sich als Lehensmann der Herzoge erklärte, damit nicht eines Tages seine Lehenspflicht Österreich gegenüber dahinfiel. Herzog Otto hatte aber daran noch nicht genug. Er ließ an jenem Sonntag in Brugg vom gleichen Schreiber eine dritte Urkunde ausfertigen und von Graf Johannes besiegeln, in der genau umschrieben war, was dieser den Herzogen im einzelnen mit feierlichem Eid zu halten gelobt hatte:

1. Daß er ihnen getreulich dienen, warten und helfen soll wider allermänniglich mit seinen Festen, seinen Leuten und allem Gut von des heiligen Kreuzes Tag im Herbst (14. September) vier Jahre lang, und zwar in der Weise,

- a) daß er ihnen mit zehn Helmen dienen soll bis an den Lech gegen Franken, den Rhein abwärts bis an den heiligen Forst, ferner bis an den Lausannersee, von da ins Gebirge bis an den Gotthardsberg und auch gegen Churwalchen bis an den Septimer, der Lamparten und Deutsche Lande scheidet.
- b) Wären darunter einer oder zweie mit Panzern, so soll er doch gedient haben.
- c) Sollte man ihn über den vorgeschriebenen Umkreis hinausführen wollen, so sollen die Herzoge dem gebührend Rechnung tragen.
- d) Würde er in ihrem Dienst an Dienern oder an Rossen merklichen Schaden nehmen, sollen sie sich nach Gnade und Billigkeit erkenntlich erweisen, doch soll ihn kein Schaden vom Dienste befreien.
- e) Er soll auch mit allen Leuten, die er zu Fuß aufbieten mag, den Herren beholfen sein und dienen überall dahin, wo sie ihr Fußvolk hinführen, und in dem Ausmaß, als sie ihr Fußvolk ausrücken lassen.

2. Daß er nach Ablauf der vierjährigen Frist sechs Jahre lang nichts Feindseliges, weder mit Hilfe noch mit Rat, wider die Herzoge tun, sondern ihnen dienen soll, soweit sie es ihm angemessen entgelten wollen; die Hilfe zu Gunsten von nahen Blutsverwandten soll ihm aber nicht verwehrt sein, sofern der Krieg nicht eine eigene Sache der Herzoge berührt.

3. Der Graf verzichtet für sich und seine Erben auf alle verbrieften Ansprüche und Schuldforderungen, die sein seliger Vater, Graf Rudolf, und er selbst um Silber, um Pfennige oder um fahrendes Gut zu stellen gehabt hätten, mit Ausnahme der „Leistung zu Villingen“, es sei denn, daß seinen Vordern und ihm Pfänder gesetzt worden wären.

Diese heute in Wien verwahrte Urkunde findet sich im Register der „Briefe der Feste Baden“ nicht vermerkt, was den Schluß erlaubt, daß Herzog Otto sie nicht, wie die beiden andern Pergamente, dort zurückließ, sondern auf die Reise mitnahm als künftiges Beweismittel für die Forderungen, die er und sein Bruder in den nächsten zehn Jahren an den Vetter zu Rapperswil stellen konnten. Zunächst handelte es sich im Herbst und Winter 1330 um das Aufgebot zur Mithilfe bei dem geplanten Schlag gegen Zürich, der dann freilich infolge der oben geschilderten Ereignisse dahinfiel. Erstaunlich ist die Bedingungslosigkeit, mit der sich Graf Johannes dem Willen Herzog Ottos beugte und sich der Oberherrschaft Österreichs unterordnete. Die Beweggründe sind uns verborgen. Was an jenen Septembertagen 1330 in Baden vorging, war ein Ring in einer Kette leidvollen Unheils. „Gelübde, Bündnis und Verzicht“, zu denen sich der Graf für sich und seine Erben den Herzogen und ihren Erben eidlich verpflichtete, sollten „stet und unzerbrochen bleiben“. — Was bot für diesen Schwur Gewähr? Geschah er freiwillig, oder war es bloß Macht, die Ohnmacht bezwang?

5. Österreich greift nach Burgund (1331). Zürich sucht Schutz im schwäbischen Städtebund. Die Drei Länder sichern Luzern (1332)

Eine ähnliche Frage taucht auf, wenn man die „liebliche und gütliche Übereinkunft“ betrachtet, die am Palmsonntag, dem 24. März 1331, in Brugg zwischen Graf *Eberhard von Kiburg*, Landgraf von Burgund, und den Herzogen Albrecht und Otto zustandekam. Diese söhnten sich mit Graf Eberhard aus über allen Zwist, den sie wegen seines verstorbenen Bruders Hartmann mit ihm hatten, unter Verzicht auf alle Lehen und Eigengüter der beiden Grafen, die König Friedrich auf seine Brüder übertragen hatte, und erteilen Graf Eberhard ihre Gnade und Huld. Dafür soll der Graf von ihnen die Lehen empfangen und ihnen mit seinen Leuten und Festen, die er jetzt hat oder noch gewinnen wird, mit aller Macht im Thurgau, Zürichgau und Aargau bis an den Gotthardsberg, in Burgund bis an den Lausannersee und an ihre Grafschaft im Oberelsaß dienen und warten; alle seine und seiner Erben Burgen sollen den Herzogen und ihren Erben offen stehen. Wäre aber, daß diese oder ihre Diener angegriffen oder belagert würden — abwärts bis nach Burgau und an den Forst zu Hagenau, soll er ihnen helfen mit seinen Leuten zu Roß und zu Fuß nach dem gleichen Maß, in dem sie aus dem Aargau ausrücken. Für Dienst außerhalb dieses Umkreises sollen ihm oder seinen Erben die Herzoge die Kosten tragen helfen, wie andern Herren und Dienern. Seine und seiner Erben Dienstpflicht bekräftigte der Graf mit seinem Eid; das gleiche soll jeder Erbe tun, sobald er volljährig wird. Würde aber, was Gott verhüte, der Graf oder seine Erben pflichtvergessen sich wider die Herzoge setzen oder verbinden oder ihre Festen ihnen verschließen, sollen sie zur Strafe ihrer Lehen verlustig gehen. Allfällige alte Anstände zwischen den Dienern oder Leuten der Herzoge und des Grafen Dienern und Leuten sollen ohne Verzug schiedsgerichtlich nach Minne oder nach Recht, wie es im Lande Gewohnheit ist, ausgetragen werden. Dagegen haben die Herzoge für sich und ihre Erben dem Grafen gelobt, ihn und seine Erben, seine Leute und seine Lande zu schirmen und ihm zu raten und zu helfen zu Burgund und anderswo, als ihrem Freund und Diener.

Das Original dieser Urkunde, das bis 1415 in Baden hinter Schloß und Riegel lag, ist nicht mehr vorhanden, doch blieb ein 1363 am bischöflichen Hof von Basel hergestelltes Vidimus, das aus dem vorderösterreichischen Archiv schließlich nach Bern gelangte, erhalten. Ob dessen Wortlaut dem Original wirklich entspricht, ist nicht mehr feststellbar. — Verschollen ist auch eine bloß durch das Badener Archivregister bezeugte Urkunde, vermutlich gleichzeitigen Ursprungs, deren Inhalt ebenfalls von großer Tragweite war: Graf Eberhard bestätigte darin den Empfang von 400 Mark Silber und erklärte alle zu Ungunsten der Herrschaft Österreich lautenden Schuldbriefe, die noch zum Vorschein kommen könnten, für ungültig. Der Umschwung vom Palmsonntag 1331 griff tief.

Damit war die Ernte eines ganzen Jahrzehnts bernischer Politik in Frage gestellt. Graf Eberhard hatte sich jetzt zu den gleichen Zugeständnissen herbeigelassen, zu denen sein Bruder Hartmann kurz vor seinem Tode von Herzog Leopold gedrängt worden war; er suchte folgerichtig schon im Mai in einem zehnjährigen Burgrecht Anlehnung an *Freiburg*, dessen Machthaber, ferngelenkt von Wien, bzw. Baden und Brugg, auf den neuen Kurs einschwenkten. Beide Teile verpflichteten sich zu Hilfe gegen jedermann unter Vorbehalt Österreichs; Freiburg behielt auch seine bisherigen Verbündeten und Verbürgrechteten vor, doch das beseitigte in Bern den Keim zu Argwohn und Feindschaft nicht. Durch alle diese österreichischen Machenschaften, die Zürich und Bern, wie die Waldstätte gleichmäßig bedrohten, war das Bündnis, das Städte und Länder mit Bischof Rudolf von Konstanz und Graf Eberhard von Kiburg formell noch bis zum 23. April 1332 verband, vollständig ausgehöhlt. Diese Dinge blieben kaum unbesprochen, als am 25. Mai 1331 der Reichslandvogt der Drei Länder, Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, sich in Zürich ein von Kaiser Ludwig verbrieftes Guthaben auszahlen ließ und am 5. September in Bern mit seiner Gemahlin Katharina, der Schwester Eberhards von Kiburg, für zwanzig Jahre das Burgrecht erwarb und schwor, der Stadt mit Burg und Herrschaft Oltigen beraten und behelfen zu sein.

Auch in Zürich blieb man nicht müßig; man half mit, einen heftigen Streit, der die drei Waldstätte und ihre Bundesgenossen im Urserntal mit den Leuten der Leventina und ihren Verbündeten von Ossola entzweite, endgültig aus dem Weg zu räumen; man unterzog sich willig dem Schiedspruch, den am 12. August in Como der dortige Stadthauptmann, Ritter Franchinus Rusca, und der Edle Johannes von Attinghausen, Landammann von Uri, fällten. So sicherte man sich den Verkehr auf den südlichen Alpenstraßen.

Um der Unsicherheit im Norden zu wehren, zögerte Zürich auch nicht, gemeinsam mit seinen alten Bundesgenossen von Ravensburg, Überlingen, Lindau, Konstanz und St. Gallen einem großen Landfriedensbunde beizutreten, der auf Kaiser Ludwigs Geheiß seinen Sohn Ludwig, Markgraf von Brandenburg, und die zwei jüngern Söhne als Herzoge von Bayern, sowie die zwei höchsten Würdenträger in Oberbayern und den Bischof von Augsburg mit zahlreichen oberdeutschen Reichsstädten bis zwei Jahre nach des Kaisers Tod verbinden sollte. Am 20. November 1331 wurde in Ulm der Bund von den Beauftragten ins Leben gerufen und am 5. Dezember durch eine vom Kaiser besiegelte Urkunde in aller Form bestätigt.

Unter diesen Umständen hielten es die Waldstätte für geraten, eine Botschaft nach Frankfurt zu senden, um beim Kaiser eine neue Bestätigung ihrer Privilegien, Rechte und löblichen Gewohnheiten zu erwirken. Am 24. Dezember 1331 willfahrte der Kaiser ihrem

Wunsch, aber nicht in dem ausgiebigem Maße, wie damals, als er mit den Habsburgern um die Krone rang, die ihm die österreichischen Herzoge jetzt nicht mehr streitig machten. Ihr Streben war nun auf nähere, greifbare Ziele gerichtet, zu denen nicht zuletzt die Eingliederung der Reichsstädte, Reichsländer und anderer Sondergebilde im Gebiet der Stammlande in den eigenen Machtkreis gehörte. Die Durchführung dieser Aufgabe mußten sie freilich ihren Vögten und Landpflegern überlassen, da sie selbst im Osten und Süden durch Auseinandersetzungen mit dem König von Böhmen in Atem gehalten wurden, und ihre größte Sorge war, wie sie sich eines Tages Kärnten und Tirol aneignen könnten.

Daneben kam auch der kirchenpolitische Kampf nicht zur Ruhe, denn in Avignon ließ sich die Kurie trotz aller Bitten nicht herbei, Ludwig den Bayer als Reichsoberhaupt anzuerkennen. Wer dies tat, ob Laie oder Kleriker, ob Fürst oder Edelmann, ob Bürger oder Bauer, verfiel den Kirchenstrafen.

Im Rahmen dieser europäischen Bewegungen und Spannungen, die bis in die kleinsten Lebensräume nachzitterten, rollten auf der begrenzten Bühne des Alpenlandes die Ereignisse ab, die einerseits im November 1332 zum Bund der Drei Länder mit Luzern führten und andererseits die österreichischen Vertrauensmänner im Stromgebiet des Oberrheins veranlaßten, im Sommer 1333 umfassende Maßnahmen zur Festigung der von ihren Herren befohlenen Ordnung zu treffen. Nur im größern Zusammenhang dieses weiträumigen Geschehens kann auch der innere Umschwung, der sich im Sommer 1336 in Zürich vollzog, richtig verstanden werden. Und je mehr man nach verschiedenen Seiten vergleichende Blicke wirft, desto leichter läßt sich das örtlich und persönlich Besondere vom allgemein Vorkommenden unterscheiden. — Wir wollen hier nicht wiederholen, was in andern Werken nachgelesen werden kann. Die Entstehung des Luzernerbundes, sein Inhalt und seine Auswirkung wurde von Karl Meyer einläßlich geschildert; die Zürcher Ereignisse dieser Zeit fanden kundige Darsteller in Karl Dändliker und Anton Largiadèr. Basels Schicksale wurden von Rudolf Wackernagel lebensvoll beleuchtet; Berns Geschichte rückten Eduard von Wattenwyl und Richard Feller in helles Licht. So können wir uns darauf beschränken, bisher wenig oder nicht beachtete Zusammenhänge aufzudecken, wobei wir den gemeinsamen Gegenspieler der Reichsstädte und Reichsländer im schweizerischen Raum von heute, das Haus Österreich, und das Ganze — das Reich und sein Oberhaupt — nie aus dem Auge verlieren dürfen.

6. Der österreichische Landfriedensbund im Umkreis der Stammlande (1333)

Der österreichische Ausdehnungstrieb war ebenso stark gegen Bern wie gegen Zürich gerichtet; diese Gefahr erkannte man an der Aare nicht weniger klar als an der Limmat. Wohl war das Maß des von den Herzogen und ihren Vögten gegen widerstrebende Kräfte ausgeübten Drucks nicht überall gleich; auch wenn er zeitweilig an Stärke nachließ, hörte er doch nie auf. Durch den Versuch, Luzern wirtschaftlich und politisch in das österreichische Territorium fest einzugliedern, wurden nicht nur die Waldstätte, sondern auch Bern wie Zürich in ihrer Reichsunmittelbarkeit bedroht, obwohl man hier, um sie zu retten, Ludwig den Bayer anerkannte, und dort, um dem leidigen Kampf zwischen Kaiser und Papst zu entrinnen, sich ihm widersetzte. Die enge Umgarnung durch das österreichische Netz

bewog Zürich trotz aller Unannehmlichkeiten, sich an den Kaiser anzulehnen; Bern hatte infolge seiner westlichen Lage etwas freieren Spielraum, war aber gleichwohl von mehreren Seiten umklammert, sobald die österreichische Nachbarstadt Freiburg und ein größerer Teil des Hochadels mit seiner Gefolgschaft den Herzogen und dem Kaiser zuneigten. Der sogenannte Gümnenkrieg, durch den im Jahre 1332 eine freiburgisch-kiburgische Allianz mit Bern und seinen Bundesgenossen zusammenstieß, ist wohl kaum ohne Einflüsterung österreichischer Gewalthaber entbrannt, deren Einfluß sprunghaft zugenommen hätte, wenn Bern unterlegen wäre. Da aber die Berner sich behaupteten, die Feste Gümnen schleiften, eine Reihe kiburgischer Burgen brachen und Herzogenbuchsee einnahmen, beeilte sich die im Kloster Königsfelden an der Todesstätte des Vaters lebende Schwester der österreichischen Herzoge, die Königin-Witwe Agnes von Ungarn, Bern sowohl mit Freiburg als auch mit Graf Eberhard von Kiburg auszusöhnen.

Dieses am 3. Februar 1333 in Thun vollbrachte Friedenswerk verdankte vielleicht seine Beschleunigung der drohenden Haltung der inzwischen mit Luzern in ewigen Bund getretenen Waldstätte; es war eine Vorstufe zu dem großen *Landfriedensbund*, den am 20. Juli 1333 zu Baden die vier höchsten Würdenträger der herzoglichen Stammlande mit den Städten Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn und den Grafen Rudolf von Nidau, Eberhard von Kiburg und Heinrich von Fürstenberg aufrichteten. Als Mithandelnde waren auf österreichischer Seite die Räte und Bürger von 23 herzoglichen Städten vertreten, an deren Spitze Freiburg im Üchtland erscheint, gefolgt von 22 Stadtgemeinden aus dem Breisgau, Sundgau, Schwarzwald, Thurgau und Aargau:

Breisach	Frauenfeld	Sursee
Neuenburg	Winterthur	Sempach
Ensisheim	Dießenhofen	Baden, Brugg
Rheinfelden	Aach	Mellingen
Säckingen	Villingen	Lenzburg
Waldshut	Zug	Aarau
Schaffhausen	Bremgarten	Zofingen

Besiegelt wurde der von allen Teilnehmern beschworene Brief, der bis zum Martinstag 1338 in Kraft bleiben sollte, von den vier leitenden Landvögten — den Rittern Johann Truchseß von Dießenhofen, Johannes von Hallwil, Hermann von Landenberg und Johannes von Aarwangen —, ferner von 22 herzoglichen Städten, den sechs Reichsstädten und den drei verbündeten Grafen. Neben diesen Einzelpersonen und Körperschaften sind noch besonders genannt die Städte und Leute des Landes Sundgau, die sich gemeinsam unter die Siegel der Ritter Johannes von Hallwil und Ulrich von Pfirt und Walter Schaffners von Sennheim banden, sowie die Landleute des Niedern Amtes zu Glarus, für die ihr Landvogt, Ritter Hermann von Landenberg, mit seinem Siegel gutstand.

Der Umkreis, innerhalb dessen sich die Bundesgenossen Rat und Hilfe gegen widerrechtliche Angriffe und Schädigungen zusagten, ist bezeichnet wie folgt: Schuttern (bei Lahr), Gengenbach, Kinzigtal aufwärts bis Schiltach, Rottweil, Mühlheim (bei Tuttlingen), Neu-Hohenfels (bei Stockach), Heiligenberg (unweit Konstanz), Markdorf (bei Überlingen), Buchhorn (Friedrichshafen), Bodensee, Rheinmündung, Arlberg, Septimer, Disentis, St. Gotthard, Brienersee, Laubegg, Greyerz, Vevey, Ouchy, Grandson, Neuenburg, Golden-

fels (Roche d'Or bei Pruntrut), Montbéliard, Lure (Haute-Saône), Vogesen, Eckenbach abwärts bis Einmündung in die Ill, Schuttern. — Dieses ausgedehnte Gebiet ist in drei Landfriedenskreise eingeteilt, in denen je sieben Vertrauensmänner auf Seite der Herzoge und Herren im gegebenen Falle zu prüfen und entscheiden haben, ob die bundesgemäße Hilfe angerufen werden soll. Unter den 21 Landfriedenspflegern stehen neben zehn Rittern elf Beamte der herzoglichen Landstädte. Von den Edelleuten sind Johannes von Hallwil, Ulrich von Pfirt, Hermann von Landenberg, Johannes von Aarwangen, Freiherr Rudolf von Aarburg, Jordan von Burgistein und Egbrecht (von Randenburg), Schultheiß von Schaffhausen, aus der bürgerlichen Gruppe Johannes (Schultheiß) von Waldshut, der Vogt „auf dem Walde“ hervorzuheben. In den sechs Reichsstädten und in Freiburg im Üchtland haben ihre Räte das Recht und die Pflicht, im Falle der Not die Bundesgenossen um Hilfe zu mahnen.

In diesen Bund können auch weitere Herren oder Städte nach Verständigung der Vögte mit den Räten von Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn aufgenommen werden. Andererseits behalten vor: a) Basel und Konstanz das geistliche Gericht ihrer bischöflichen Herren, soweit der Streit nicht Eigen und Erbe oder ihre Rechte und Freiheiten angeht; b) Basel und Konstanz ihre Herren die Bischöfe selbst und die von St. Gallen ihren Abt oder Pfleger; c) die sechs Reichsstädte und Freiburg ihre älteren Eide und Bündnisse laut Inhalt der Bundesbriefe; d) die österreichischen Vögte behalten den Herzogen und sich selbst ebenfalls ihre frühern Bündnisse und Eide vor. — Die Städte sollen im gesamten Hoheitsgebiet der Herzoge Sicherheit und Schirm genießen; die gleiche Gunst soll auch allen Leuten der Herzoge bei den verbündeten Herren und Städten zuteil werden. Konstanz, Zürich und St. Gallen traten dem Bunde nicht bei, ohne vorher — am 29. April 1333 in Nürnberg — von Kaiser Ludwig die besiegelte Erlaubnis dazu erhalten zu haben. Basel dagegen leistete den Eid nur unter der Bedingung, daß er zunächst nicht länger als bis zum 11. November 1334 gelte und daß eine allfällige Verlängerung ganz in sein freies Belieben gestellt sei. — Die Herzoge Albrecht und Otto zögerten nicht, das Bündnis durch einen besiegelten Beibrief gutzuheißen.

Was an dem Landfrieden vom 20. Juli 1333 besonders auffällt, ist die Lücke, die er aufweist: die Drei Länder, Luzern und das obere Amt Glarus fehlen im Ring dieser Bundesgenossenschaft. Ein gegenseitiger Annäherungsversuch ist wohl kaum unternommen worden, dazu war die Kluft nach dem in Luzern beschworenen Bunde zu tief. Andererseits ließen sich die Berner ihre alten freundschaftlichen Beziehungen zu den Waldstätten nicht trüben. Schon am 22. August 1332 waren sie den Unterwaldnern zu einer Aussöhnung mit dem Kloster Interlaken behilflich, und am 30. September 1333 erreichte das Versöhnungswerk unter Mitwirkung des Freiherrn Johannes von Ringgenberg, des Berner Schultheißen Johannes von Bubenberg, des Stadtschreibers Ulrich von Gysenstein und anderer angesehener Zeugen seinen Abschluß. Landammann und Landleute von Unterwalden erklärten sich gegen eine Entschädigung von 300 fl für allen im Krieg mit den Herzogen von Österreich und vor oder nachher empfangenen Schaden als befriedigt.

7. Berns Vorstoß ins Oberland (1334).

Kampf um Luzern und Umschwung in Zürich (1336)

Der Landfriede vom Juli 1333 deckte Bern den Rücken, als es sich im folgenden Jahre anschickte, im Oberland mit den Freiherren von Weißenburg abzurechnen, d. h. deren Herrschaftsrechte teilweise sich selbst anzueignen, teilweise dem verburgrechteten Kloster Interlaken zuzuführen und den ihnen verbleibenden Rest im Simmental durch ein Burgrecht seinem Machtkreis einzuordnen. Es macht den Eindruck, man habe in Bern dieses Ziel mit doppeltem Eifer verfolgt, weil die Gefahr bestand, daß hier der österreichische Einfluß die Oberhand gewinne. Wie leicht konnte es geschehen, daß die Herzoge versuchen würden, das den Weißenburgern vom Reiche verpfändete Haslital auszulösen. Daß Bern sich da rechtzeitig einschaltete und diese Reichspfandschaft mit Hilfe seiner alten Eidgenossen von Hasle an sich zog, war ein staatsmännisches Meisterstück, das militärische Kraft, finanziellen Einsatz und gründliche Rechtskenntnis erforderte. In dieser Zeit war es für Ritter Johannes von Bubenberg den Jüngern wichtiger, Burg und Herrschaft Spiez, die österreichische Lehen waren, für sich und seine Familie zu erwerben, als länger an der Spitze des Rates zu stehen. So dürfte sich der Umstand, daß Ritter Philipp von Kien nun vier Jahre lang das Schultheißenamt bekleidete, am einfachsten erklären. Bei den meisten bedeutsamen Entscheidungen treten die beiden, häufig mit dem Altschultheißen Johannes Freiherrn von Kramburg zusammen, gemeinsam handelnd auf. Ein österreichischer Gegenzug gegen die kraftvolle bernische Politik im Oberland ist wohl darin zu erblicken, daß am 24. Juli 1334 Herzog Otto zu Brugg im Namen seines abwesenden Bruders Albrecht, den Propst und Kapitel schon vor acht Jahren an Stelle Herzog Leopolds zu ihrem Vogt und Schirmer erwählt hatten, das Kloster Interlaken mit allen Leuten und Gütern in seinen besondern Schutz nahm und die Freiheiten des Gotteshauses bestätigte, ja sogar vermehrte. So bewahrten die Herzoge eine Handhabe, sich jenseits des Brünig in alle möglichen Angelegenheiten einzumischen, was hinwiederum in Unterwalden alte Empfindlichkeiten wachhielt. In Bern wie in Sarnen hatte man Grund, auf der Hut zu sein.

Im Jahr 1334 erlangten die Herzoge einen nicht unbedeutenden Gewinn dadurch, daß nach dem Hinschied Bischof Rudolfs von Konstanz der Sproß einer ihnen treu ergebenen Ministerialenfamilie sich als Nachfolger durchsetzte. Niklaus von Frauenfeld war als Kirchenfürst elf Jahre lang darauf bedacht, die päpstlichen Befehle, die auch nach dem Tode Papst Johanns (4. Dezember 1334) unter Benedikt XII. nicht milder wurden, gegenüber dem gebannten Kaiser und seinen Anhängern zu Stadt und Land streng zu handhaben, und als Hauptmann der österreichischen Herzoge über Elsaß und Schwaben suchte er in den ersten Monaten des Jahres 1336 den Widerstand, der sich in und um Luzern gegen die Herzoge erhob, mit Waffengewalt zu brechen. Die Luzerner wurden von ihren Eidgenossen um so kräftiger unterstützt, als Kaiser Ludwig im Jahre 1334 infolge einer Untersuchung der Rechtsverhältnisse von Schwyz und Unterwalden und eines darauf gegründeten Schiedspruchs, dessen Wortlaut wir leider nicht kennen, den Waldstätten seine frühere Gunst entzogen und den Herzogen die von ihnen geforderte Wiederherstellung verlustig gegangener Rechte urkundlich zugesichert hatte. Kleine Zugeständnisse, die Herzog Otto am 14. September bei einem Aufenthalt in Winterthur den Bürgern von Luzern gewährte, verfehlten eine dauernde Wirkung. Nach wechselvollen erbitterten

Kämpfen, die uns zeitgenössische Chroniken*) schildern, zwang eine in der Nähe von Rotenburg erlittene blutige Schlappe die Luzerner zum Einlenken.

Am 12. Mai 1336 erklärten sich Schultheiß, Rat und Bürger bereit, die zwischen der Stadt und den Herzogen und ihren Amtleuten hängigen Streitfragen, die zu innerer Zwietracht, zur Verbannung von vier österreichisch gesinnten Ratsherren, zu Gewalttätigkeiten aller Art und schließlich zum offenen Krieg mit den Nachbarn geführt hatten, einem Schiedsgericht zu unterstellen, und sich dem Spruche zu fügen, wenn ihnen keine altüberlieferte Freiheit entzogen werde. Am 16. Mai gab zu Rotenburg Bischof Niklaus von Konstanz als oberster Landpfleger unter Vorbehalt aller Freiheiten und Rechte, die den Herzogen und ihren Amtleuten von alters her zukämen, eine gleiche Zusicherung, die Hartmann von Ruoda als Vogt im Aargau und Ulrich von Ramschwag als Hauptmann zu Rotenburg mitbesiegelten. Als Hauptstreitpunkt ist in beiden Erklärungen die neue herzogliche Münze von Zofingen vermerkt, die man in Luzern anfocht. Das neunköpfige Schiedsrichterkollegium setzte sich zusammen aus je drei Ratsherren aus Basel, Bern und Zürich, deren Namen seit Jahren für ihr Ansehen bürgten. Sollte ein Mitglied nicht erscheinen können oder sonst ausscheiden, hat es der Rat der betreffenden Stadt zu ersetzen.

Die Urkunden vom 12. und 16. Mai nennen als Schiedsleute die Ritter Niklaus zer Kinden und Konrad von Bärenfels mit Werner zer Sonnen von Basel, ferner die Ritter Philipp von Kien und Johannes von Bubenberg den Jüngern mit Werner Münzer von Bern, und endlich Heinrich Schüpfer, Johannes Fütschi und Heinrich Bilgeri, genannt „mins Enis“, von Zürich. Diese drei Zürcher waren aber nicht mehr dabei, als das Schiedsgericht am 18. Juni in Luzern seinen Spruch fällte; statt ihrer amtierten zwei Ritter, Johannes Mülner und Heinrich Biber, mit Johannes Krieg. Inzwischen war am 7. Juni in Zürich die alte Ordnung gestürzt und *Rudolf Brun* als Bürgermeister mit neuen Räten und Zünften eingesetzt worden. Heinrich Schüpfer hatte seit 1309, Johannes Fütschi seit 1310 ununterbrochen im Rate gesessen, und Heinrich Bilgeri, Ratsherr seit 1319, war Glied jenes übermächtig gewordenen Geschlechts, das 1256 erstmals im Rate auftaucht, 1276—1290 jährlich meist zwei und 1291—1317 bald zwei, bald drei Sitze innehatte, 1318—1320 mit vier, 1321—1323 mit fünf und 1324—1335 mit sechs bis sieben Angehörigen in den drei je zwölf Mitglieder zählenden Ratsrotten vertreten war. Diese drei Männer verschwanden aus Zürichs öffentlichem Leben; sie gehörten zu den abgesetzten Ratsherren, die später, nach ihrer Verbannung, in Rapperswil Zuflucht fanden bei Graf Johannes von Habsburg, der 1334 mit Zürich einen Burgrechtsvertrag beschworen hatte und dem neuen Wesen an der Limmat abgeneigt war.

Die gestürzten Räte glänzten, mit wenigen der Ritterschaft angehörenden Ausnahmen, durch kaufmännische Tüchtigkeit, die sich bei den Bilgeri, deren keiner die Ritterwürde erwarb, vorzugsweise in Verwaltungs- und Geldgeschäften sowie Ankauf von Grundstücken und im Weinhandel auswirkte, was auch ihre Haltung im Rate mitbeeinflusste. Da sie die Zeichen der Zeit nicht erkannten, stemmten sie sich gegen den beruflichen Zusammenschluß zu Zünften und die Teilnahme der Handwerker am Stadtre Regiment, denen in Bern die Einsicht des Ritter- und Ratsherrenstandes und in Basel und Straßburg der Weitblick der Bischöfe schon geraume Zeit Schritt für Schritt den Zugang geöffnet hatten. In Bern hatte

*) Sog. Oberrheinische Chronik und Johannes von Winterthur.

sich der seit 1294 aus Angehörigen verschiedener Berufsstände und Gesellschaftsschichten zusammengesetzte Rat der Zweihundert zu einer Volksvertretung entwickelt, die in entscheidenden Stunden, geleitet von der geistigen Überlegenheit der Schultheißen und der Sachkunde des Kleinen Rates, große Entschlüsse zu fassen vermochte und die ganze Bürgerschaft zu kraftvollem Handeln zu entflammen oder, wenn es nottat, zu zähem Aus-harren zu stählen wußte. So war 1298 durch die Berner das Gefecht am Donnerbühl gewonnen worden, während in Zürich seit der Niederlage von 1292 bei Winterthur kaufmännisch abwägende Berechnung den ritterlichen Wagemut zurückgedrängt und den rührigen Handwerkergeist hintangehalten hatte, so daß auf diesem Wege die Reichsfreiheit beinahe an die österreichische Herzogsgewalt verloren ging.

Es scheint, daß die Gegenbewegung, die Zürich 1330 und 1331 unter großen Opfern zur Abwendung von Österreich und zur Anlehnung an Kaiser Ludwig führte, von dem im Reichsdienst fußenden Ritterstand und der nach politischer Mitsprache strebenden Handwerkerschaft ausging. Doch damit war das Endziel noch nicht erreicht. Was mag den unmittelbaren Anstoß zum Umsturz im Juni 1336 gegeben haben? Ich sehe ihn in der plötzlich drohenden Gefahr, daß Österreichs Landeshoheit die Reichsfreiheit Zürichs verschlinge, wenn Luzern und die verbündeten Waldstätte in der damaligen Auseinandersetzung den Kürzern zögen. Das konnte geschehen, wenn der Schiedspruch wesentlich zu ihren Ungunsten ausfiel. Die Entscheidung lag seit Mitte Mai in der Hand des beidseitig anerkannten Schiedsgerichts, und in diesem war das Stimmenmehr maßgebend. Die drei Berner waren jedenfalls nicht gesonnen, der österreichischen Macht neuen Auftrieb zu geben, die Reichsfreiheit der Waldstätte in Frage zu stellen und die Rechte Luzerns zu schmälern; die drei Basler aber hatten kaum Lust, die guten Beziehungen zu den herzoglichen Landen, die für den Handelsverkehr ihrer Stadt lebensnotwendig waren, aufs Spiel zu setzen; wenn auch die drei Zürcher an diesem Seil zogen, wurden die Berner überstimmt und hatte Bischof Niklaus das Spiel für Österreich gewonnen. Dann mußte mit Bern und den Waldstätten auch Zürich als Reichsstadt gefährdet erscheinen, wenn man die Politik nicht bloß mit kaufmännischen Augen ansah. Das schiedsgerichtliche Ergebnis vom 18. Juni 1336 lautete für Luzern glimpflich; selbst in der Münzfrage zeigte man ein gewisses Entgegenkommen. Die alten Freiheiten der Stadt aus der Murbachischen Zeit wurden ausdrücklich vorbehalten. Der Kompromiß war auch für die Drei Länder tragbar, indem er ihren Bund mit Luzern nicht antastete, während andere eidliche Verbindungen, welche von Leuten in und außerhalb der Stadt seit Beginn des jüngsten Krieges geknüpft worden waren, als ungültig erklärt wurden. Bischof Niklaus hielt es sogar für ratsam, den nach dem Morgartenkrieg zwischen den österreichischen Landvögten und den Waldstätten vereinbarten Waffenstillstand, der seit Mitte August 1323 nicht mehr auf längere Frist verlängert worden war, für $2\frac{1}{2}$ Jahre, d. h. bis Weihnachten 1338 zu erneuern; hernach sollte er wieder wie vorher auf je vier Wochen kündbar sein. Damit war die Bereinigung der tiefen Gegensätze freilich nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Die Atempause war einer augenblicklichen Notlage der Herzoge in der Ferne zu verdanken. Nachdem Kaiser Ludwig den Habsburgern im Frühjahr 1335 das langbegehrte Herzogtum Kärnten mit Südtirol verliehen hatte, ohne auf die Ansprüche des mit einer Erbgräfin verheirateten Sohnes König Johanns von Böhmen Rücksicht zu nehmen, entfesselte dieser im Frühjahr 1336, unterstützt von den Königen von Ungarn und Polen, so

heftige Angriffe gegen die Herzoge und den mit ihnen verbündeten Kaiser in Österreich und Bayern, daß Herzog Otto froh war, wenn in den Stammlanden bald Ruhe einkehrte, denn es kam ihm darauf an, alle verfügbaren Kräfte an der Donau, am Inn und an der Etsch zusammenzufassen. Wenn man bedenkt, daß Zürich damals den Schutz des kaiserlichen Städtebundes und des österreichischen Landfriedens genoß, so war der Zeitpunkt für den Umsturz im Innern außenpolitisch sehr günstig. Während die Neuordnung in der Stadt in vollem Gange war, wurden drei Anhänger des neuen Kurses, die wie ihre Vorgänger über langjährige politische Erfahrung verfügten, nach Luzern abgeordnet. Ritter Johannes Mülner, Glied der ältesten und einflußreichsten Reichsministerialenfamilie, gehörte seit 1311, Ritter Heinrich Biber seit 1319 und Johannes Krieg seit 1315 dem Rate an. Alle drei harrten auch bis in ihr hohes Alter im Rate aus: Mülner, der auch seit Jahren als Schultheiß amtierte, bis 1346; Biber bis 1351; Krieg bis 1361; sie scheinen bis zuletzt Stützen der neuen Ordnung geblieben zu sein. Heinrich Biber war neben Rüdiger Manesse einer der vier Ratsherren, die für den Todesfall Rudolf Bruns als Nachfolger des Bürgermeisters vorgemerkt waren. An die Seite Johannes Mülners trat im Rate schon 1340 sein Neffe Eberhard, der spätere Zürcher Schultheiß und Gemahl Paulas von Kien, die mit dem Berner Schultheißen Philipp von Kien nahe verwandt war. Daß Bürgermeister Brun jetzt und fortan in Zürich als allmächtiger Diktator geherrscht hätte, ist eine von fremdländischen Beispielen entlehnte Vorstellung, die mit den Zürcher Tatsachen nicht übereinstimmt. Brun war umgeben von Persönlichkeiten vornehmen und bescheidenen Standes, die bei aller durch die Not gebotenen Unterordnung unter das junge, kluge und wendige Stadtoberhaupt sich nicht wie Marionetten am Draht ziehen ließen.

8. Innere Gegensätze und geistige Strömungen.

Das Ringen um Rapperswil (1336—1343)

Es ist klar, daß so tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten, wie sie im Sommer 1336 in Zürich zum Austrag kamen, schon Jahre lang Wellen schlugen, auch wenn die dürftigen Nachrichten aus jener Zeit darüber schweigen. Die ganze Bürgerschaft war in heftig sich bekämpfende Parteien gespalten, die sich im Kleinen wie im Großen Rate den Rang streitig machten. Je hartnäckiger die eine sich zu behaupten suchte, desto verbissener war die andere darauf erpicht, sich durchzusetzen. Ja, es gab mehr als zwei Strömungen. Der ritterbürtige Adel, die Handelsherren, Finanzleute und Rentner, Gewerbetreibende und Handwerker bildeten eine Mehrzahl von Gruppen, deren Interessen und Wünsche teils parallel gingen, teils sich kreuzten, teils aufeinanderprallten. Dazu kamen alle unberechenbaren Einflüsse von Rivalität und verwandtschaftlichem Zusammenhalt, von persönlicher Freundschaft und Feindschaft, Zuneigung und Haß, Ehrgeiz und Gewinnsucht, Gemeinsinn und Eigennutz, die Herzen verbinden oder auseinanderreißen. Wie weit echte religiöse Kräfte sich nur in der Stille von Kirchen, Klöstern, Wohnstuben und Einsiedeleien regten, wie weit sie auch das öffentliche Leben durchdrangen, wie weit die christliche Lehre sich nur in äußern Werken bekundete oder sich des Gewissens verantwortlicher Menschen bemächtigte, wie tief die Diener der Kirche ihre Aufgabe erfaßten und wie ernst die durch den Kampf zwischen Kirche und Staat gängstigten oder ernüchterten Gläubigen ihre kirch-

lichen und menschlichen Pflichten zu erfüllen trachteten, ist schwer abzuwägen; das sind Fragen, die sich aus amtlichen Urkunden kaum beantworten lassen. Die Quellen, aus welchen wir das Seelenleben jener Zeit erahnen, fließen aus dem Born der Poesie, der bildenden Kunst, der Religion, der Philosophie und des Rechts, sie stehen aber nur selten in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmten historischen Ereignissen, so daß die Geschichtsschreibung gezwungen ist, zumeist da aufzuhören, wo das wirkliche blut- und geisterfüllte Leben erst anfängt.

Wer die erregende Mannigfaltigkeit des täglichen Daseins jener Jahre erfahren will, greife zu dem Zeitbuch des Barfüßers Johannes von Winterthur, das leider nur zu früh (1348) abbricht. Aufschlußreich sind auch die Annalen, in denen ein unbekannter Geistlicher am Oberrhein, vermutlich in Basel, Nachrichten und Beobachtungen über den Lauf der Welt bis 1349 zu Papier brachte. Die Aufzeichnungen des gewiegten Juristen Mathias von Neuenburg (am Rhein), der vor dem Morgartenkrieg mit Eberhard von Kiburg in Bologna studierte, als bischöflicher Rechtsberater in Basel und Straßburg wirkte und bewundernd den mannhaften Straßburger Bischof Berthold von Buchegg († 1353) verehrte, zeigen, was einem Zeitgenossen gehobenen Standes am Tun und Treiben der geistlichen und weltlichen Fürsten, des Adels, des Klerus und der Bürger von nah und fern erinnenswert schien. Die Feder des ebenfalls am päpstlichen Hofe zu Avignon bewanderten Konstanzer Domherrn Heinrich von Dießenhofen hält das Bild fest, das er im Lauf der Jahre als welterfahrener geistlicher Thurgauer Ministeriale vom staatlichen und kirchlichen Leben Europas gewann. Der Zürcher Chronist, wahrscheinlich der Stadtschreiber, der im Auftrag des Ritters und Schultheißen Eberhard Mülner nicht mehr und nicht weniger aufzeichnete, als was ihn zur Rechtfertigung der von Bürgermeister und Rat eingeschlagenen Politik dienlich dünkte, ist ein aufmerksamer Beobachter der nüchternen Tatsachenreihe, die von der Mordnacht zum Regensburger Frieden führt (1350—1355); die bundesgemäße eidgenössische Hilfe, die Zürich mehrmals empfing, zu erwähnen, war für ihn wesentlich, aber den Abschluß und Inhalt des Bundes vom 1. Mai 1351 eines Wortes zu würdigen, gehörte nicht zu der ihm gestellten Aufgabe. Aus Berner Chroniken allein vernehmen wir, teils als Wiederhall gleichzeitigen Erlebens, teils als Nachklang großen Geschehens, Bilder und Töne, die sich aus den Jahren des Laupenstreits den Augen- und Ohrenzeugen unauslöschlich eingepreßt hatten und die durch die fleißige Hand des Stadtschreibers Konrad Justinger in abgerundeter Form der Nachwelt überliefert wurden. Was gäben wir darum, wenn die Feder eines Mitlebenden das Trauerspiel aufgezeichnet hätte, das die Zürcher Geschichte begleitete vom Sturz der alten Ordnung am 7. Juni 1336 bis zum Bundeschwur Zürichs mit Luzern und den Waldstätten am 1. Mai 1351.

Es war ein furchtbarer Schlag für die entmachteten Ratsherren, die solange die Zügel führten, als am 16. Juli die Zunftverfassung durch den Geschworenen Brief für ein und allemal aufgerichtet und sowohl von der Fürstäbtissin am Fraumünster als von Propst Kraft von Toggenburg am Großmünsterstift durch eine besiegelte Erklärung bekräftigt wurde. Zwei Tage darauf empfangen ihrer Zweiundzwanzig das Strafurteil, das alle von jedem Anteil an Rat und Zünften für immer ausschloß und für die zwölf Hauptschuldigen auf zwei-, vier- und sechsjährige Verbannung lautete. Als am 1. März 1337 Kaiser Ludwig in München die Zürcher Zunftverfassung mit Brief und Siegel gewährleistete, schienen Brun und sein Werk gesichert; trotzdem setzte ein Teil der Verbannten sich über das Urteil

hinweg mit Hilfe des bei der Stadt verschuldeten Grafen Johannes von Habsburg. Das führte im Herbst zum Krieg gegen Rapperswil, in dem Zürich nach sorgfältiger Vorbereitung die Feste Grinau erobern wollte. Der Kampf kostete am 21. September 1337 dem Zürcher Feldhauptmann, Graf Diethelm von Toggenburg, und dem Herrn von Rapperswil das Leben. Die Vormundschaft über dessen drei minderjährige Söhne — Hans, Rudolf und Gottfried — übernahm Herzog Albrecht von Österreich, der schon seit einigen Monaten im Lande weilte; er vermittelte gemeinsam mit Kaiser Ludwig vor Jahresende einen Ausgleich. Vom Januar 1340, wo sich Königin Agnes mit Herzog Friedrich, dem Sohn des im Vorjahr verstorbenen Herzogs Otto, und die Boten zahlreicher Städte der Sache annahmen, bis im Januar 1348 ist in zahlreichen Urkunden fast Jahr für Jahr von Versöhnung zwischen dem innern und äußern Zürich die Rede. Ein Teil der Verbannten kehrte nach Ablauf der Strafe zurück und verbürgte Freundschaft und Frieden. Wem war es Ernst? Wo begann Tücke? Im Herbst 1343 schworen die Bürger von Rapperswil mit ihren gräflichen Herren den Zürchern als Eidgenossen *ewige* Treue. Sechs Jahre später hört man von Verschwörung und geheimen Anschlägen gegen Zürich, die in Rapperswil ihre Brutstätte hatten. Die dort eingefädelt Mordnacht vom 23. Februar 1350, die Bürgermeister Brun mit den Zünften erfolgreich abwehrte, vollendete den Untergang ihrer Gegner und eröffnete eine Kette von 5 $\frac{1}{2}$ Jahren, in denen in und um Zürich die Kriegsnot nie aufhörte.

Auch Bern hatte in diesem Zeitraum kein geruhsames Leben und zog vielfache Feindschaften auf sich, die es abzuwehren galt. Doch die geschlossene Kraft, welche die Aarestadt im Innern und im Kreis seiner burgundischen, oberländischen und waldstädtischen Eidgenossen bewahrte, führten am 21. Juni 1339 auf dem Schlachtfeld bei Laupen zum Siege und bahnte den Weg sowohl zu einem ehrenvollen Frieden mit der Rivalin Freiburg und den benachbarten Grafen, als auch zu einem sichernden Bündnis mit Österreich, das gegenseitig vor mancher Anfechtung schützte. Denn das bei Laupen vergossene Blut hinterließ vielerorts nicht nur Trauer und Furcht, sondern auch Haß und Rachegefühle. — Zürich aber war fortan innen und außen von Groll und Rachegeistern verfolgt; sein Weg blieb von tragischen Schatten begleitet.

In die persönliche Gedankenwelt jener Zeit leuchten Ulrich Boners „Edelstein“, durch den der Berner Predigermönch die hundertfältigen Lehren alter Fabeln mit eigenen Nutzanwendungen vereinigte, und die Sprüche der Weisheit seines freiherrlichen Gönners, des erprobten Ritters Johannes von Ringgenberg († 1350), die des dreieinigen Gottes Allmacht und Erbarmen preisen, den Segen menschlicher Treue und Tugend verkünden und den Fluch der Untreue und aller Laster verwünschen. — Die Minnelieder Graf Werners von Homberg gewähren Einblick in das hochgemute Herz des frühvollendeten Streiters vom Zürichsee. — Geheimnisse persönlichsten Lebens enthüllt die bekenntnishafte Gottesminne der Dominikanerinnen in Zürich, wo in den Dreißigerjahren Cäcilia von Homberg, Graf Werners Schwester, als Priorin dem Ötenbachkloster vorstand, und in Töß, wo seit 1337 Elsbeth Stägel, eines Zürcher Ratsherrn Tochter, sich in die Schriften Meister Eckharts versenkte und die Worte Heinrich Susos beherzigte. — Den religiösen Hintergrund des habsburgischen Herrschaftsgedankens offenbaren an der Todesstätte König Albrechts bei Brugg — unweit der Stammburg — die Glasgemälde der Klosterkirche von Königsfelden, wo des Erschlagenen Tochter, Königin Agnes, unermüdlich ihres Amtes waltete. — Ritter

Johannes von Aarwangen, Schwiegervater des Berner Schultheißen Philipp von Kien, weit und breit der reichste Edelmann und treuer Diener der Herzoge von Österreich, der im Jahr 1333 den Landfrieden hatte begründen helfen und nach dem Laupenkrieg mit Königin Agnes den zertrümmerten Frieden mit Bern neu aufgebaut hatte, war von allem, was er jahrzehntelang erlebt, gewirkt und erlitten, so tief erschüttert, daß er der irdischen Güter, die er seinen Nachkommen, dem Kloster St. Urban und andern frommen Zwecken vermachte, völlig entsagte und sich an einen entlegenen Ort im Entlebuch zurückzog, um sich mit sechs anderen Brüdern des grauen Ordens im Eremitenhaus zu Wittenbach bis an sein seliges Ende dem Gebet und stiller Andacht zu widmen.

ZWEITER TEIL

VON ZÜRICHS EWIGEM BUND MIT RAPPERSWIL ZU DEN EWIGEN BÜNDEN MIT DEN VIER WALDSTÄTTEN, GLARUS UND ZUG

1343 — 1351/52

I. Das vermeintliche Bündnisangebot Zürichs an Österreich vom 4. August 1350 enthüllt sich als österreichischer Versuch, Zürich gefügig zu machen

Es ist zu einem Gemeinplatz der kritischen Forschung geworden, den Abschluß der ewigen Bünde von 1351 und 1353, durch die sich die Bürger von Zürich und Bern mit den Landleuten von Uri, Schwyz und Unterwalden zusammenschlossen, als Notbehelf der beiden Städte zu beurteilen, dazu da, um Schwierigkeiten rein lokalen und regionalen Ursprungs zu überwinden. Der Zwiespalt, der seit Aufrichtung des Zunftregiments das Gemeinwesen in Zürich zerriß, und die Gefahr der von Obwalden angefachten Freiheitsbewegung, die Bern im Oberland bedrohte, habe nach Abwehr gerufen, die beide Reichsstädte im Zusammenschluß mit den Waldstätten gefunden hätten, nicht in der Absicht, damit ein weitgestecktes außenpolitisches Ziel zu verfolgen, sondern im Wunsche, zeit- und ortsgebundene Sorgen zu meistern. Der Gang der Dinge habe dann zu Ergebnissen geführt, die anfänglich niemand geplant oder geahnt habe.

In der Tat hatte der Umsturz von 1336 in Zürich die Gemüter derart erschüttert, daß die Stadt auf Jahre hinaus ihr inneres Gleichgewicht verlor, weshalb ihre Regenten, Rudolf Brun an der Spitze, darauf bedacht sein mußten, die neue Ordnung auch von außen zu stützen. Doch in der von langer Hand angezettelten Mordnacht vom 23. Februar

1350 wurde ja nicht nur Zürichs Schwäche, sondern auch die Abwehrkraft seiner Bürgerschaft offenkundig. Die im nächtlichen Handgemenge Gefallenen beider Lager und die an den Übeltätern mit Schwert und Rad vollzogenen Todesurteile zeugten von dem eisernen Willen, der die Stadt beherrschte. Die militärischen Strafexpeditionen gegen den Unruheherd Rapperswil bewiesen, daß Brun und sein Anhang nicht gesonnen waren, klein beizugeben, und daß der in der Mordnacht gefangene Rapperswiler Stadtherr, Graf Hans von Habsburg, nicht auf Entlassung aus der Haft rechnen konnte, bevor die Waffen entschieden hatten oder eine Sühne auf gütlichem Wege erzielt war. Es war ein Kampf um Sein oder Nichtsein, der kaum ohne Bundesgenossen ausgefochten werden konnte.

Wo sah sich Brun zuerst nach Hilfe um? Bei Schaffhausen, Konstanz und St. Gallen fand er bald Gehör, doch das konnte nicht ausreichen. Die ältere Geschichtschreibung stützte sich in erster Linie auf zuverlässig scheinende Chronikberichte; seit diese angezweifelt wurden, zog man lieber Urkunden zurate. Unter diesen erregte besondere Aufmerksamkeit ein Dokument des Zürcher Staatsarchivs, das schon Gilg Tschudi (I, 388) flüchtig erwähnte und das Salomon Hirzel*) vor 140 Jahren erstmals als Beweis dafür ansah, daß Rudolf Brun bald nach der Mordnacht sich um ein Bündnis mit zwei österreichischen Landvögten bemüht habe.

Dieses Bündnis ist einzig durch ein Pergamentblatt überliefert, dessen Wortlaut eine geübte Hand in 64 Zeilen sorgfältig niederschrieb; es trägt die Merkmale einer zur Besiegelung vorbereiteten Urkunde. Es waren zwei Ausfertigungen vorgesehen, von denen die uns erhaltene die Zusicherungen Zürichs an die beiden herzoglichen Beamten, die im Namen der Herrschaft Österreich handelten, enthält und am untern Rand zwei Einschnitte aufweist, die zum Einhängen der Schnur oder des Pergamentstreifens dienten, die zur Befestigung des Siegels nötig waren. Die mit der Initiale J kunstvoll gezierte Urkunde beginnt nach der Anrufung Gottes, die wichtige Verträge einzuleiten pflegte, mit der Erklärung, daß „Wir Rudolf Brun, Ritter, Burgermeister, Räte und Burger gemeinlich der Stadt Zürich durch Nutz und durch Friedens willen unserer Stadt und aller derer, so uns angehören, ein eidlich bekräftigtes Gelöbniß und Bündnis vereinbart haben“ zu Handen der Herrschaft Österreich mit deren Statthaltern: Ritter Ulrich von Pfirt, Landvogt und Pfleger im Sundgau, Elsaß und Breisgau, und Johannes dem Schultheiß zu Waldshut, Landvogt und Pfleger in Schwaben, im Aargau und Thurgau, unter Bedingungen, die artikelweise umschrieben sind.

Die der Sicherung des Landfriedens, d. h. dem Schutze von Handel und Wandel auf öffentlichen Verkehrswegen und dem geordneten Vollzug des Schuld- und Pfandrechtes dienenden Bestimmungen weichen nicht wesentlich ab von den Vorschriften zeitgenössischer Bündnisse, die Fürsten mit Städten oder diese unter sich abschlossen. Auch die Maßnahmen zur schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Anständen entsprechen ungefähr den sonst geltenden Grundsätzen. Ebenso sind die militärischen Vorkehren zu gegenseitigem Beistand und die Art, wie ein Teil den andern um Hilfe mahnt, wenig verschieden von den anderwärts eingeschlagenen Wegen der Mahnung und Hilfeleistung. — Aus der Schlußformel des scheinbar am 4. August 1350 in Zürich ausgestellten Bundesbriefes dürfte man schließen, daß sein Inhalt von Bürgermeister, Rat

*) Zürcherische Jahrbücher, Bd. 1 (1814), S. 195.

und Gemeinde in aller Form gutgeheißen, d. h. durch Gelöbniß und „gelehrte Eide, zu den Heiligen geschworen“, bereits bekräftigt worden wäre, sofern das angekündigte Stadtsiegel daran hinge oder Anzeichen da wären, daß es je daran gehangen hätte. Zwar hat die Geschichtsforschung seit Salomon Hirzel diesen Bund nie als vollzogen betrachtet, sondern sich damit begnügt, ihn als Entwurf, Projekt oder Plan zu bezeichnen; gleichwohl hat sie teilweise zu weitgehende oder ganz unrichtige Schlüsse daraus gezogen.

Joh. Jakob Hottinger (1837)*), der zum ersten Male seinen Wortlaut veröffentlichte, glaubte, der Bund sei „von Zürichs Rat und Gemeinde beschworen und unterm 4. August unterzeichnet“ (wollte sagen „besiegelt“) worden; er hatte den Eindruck, daß „des Bürgermeisters Entwürfe umfassend, abgewogen und für die Stadt anlockend waren“, und daß erst das nachfolgende schroffe Vorgehen Zürichs gegen Alt- und Neu-Rapperswil den Abschluß auf österreichischer Seite verhindert habe. Hottinger folgend vertrat Joh. Caspar Bluntschli (1847)**) die Meinung, daß das Bündnis dank den Bemühungen Bruns dem Abschluß nahe gebracht, von der Stadt am 4. August auch besiegelt, in der Folge aber durch Zürichs Gewaltpolitik so entwertet worden sei, daß es die herzogliche Bestätigung nicht habe finden können.

Andreas Heusler, der Ältere (1802—1868), der vor hundert Jahren den „Bund Zürichs mit den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351“ geistreich beleuchtete***), urteilte über Rudolf Bruns Verhältnis zu Österreich ähnlich wie Hottinger und Bluntschli, doch bereicherte er das Bild durch wertvolle Züge; er rechnete sogar mit zwei Möglichkeiten: daß entweder die österreichischen Machthaber den endgültigen Abschluß des am 4. August 1350 von Seite der Stadt bereits besiegelten sechsjährigen Bundes, um Zürich hinzuhalten, hinausgezögert und schließlich abgelehnt hätten, oder aber, daß die Ablehnung eine Folge der im September über die March und Alt-Rapperswil verhängten Züchtigung gewesen sei. Im übrigen betrachtete Heusler wie seine Vorgänger die Verwüstung des linken Ufers am obern Zürichsee und die Zerstörung der Burg, welche die Grafen von Habsburg-Laufenburg von Österreich zu Lehen trugen, als Hauptursache aller spätern Verwicklungen. Eine wichtige Tatsache, die den Zürcher Geschichtschreibern verborgen blieb, entnahm jedoch Heusler dem von Heinrich Schreiber herausgegebenen „Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau“: das am 14. Mai von Herzog Albrecht in Wien bestätigte Bündnis vom 23. April 1350, das auf Rat der Königin Agnes die beiden vorderösterreichischen Pfleger und Hauptleute, die uns in dem vom 4. August datierten Pergament als Partner Zürichs begegnen, mit den Städten Straßburg, Basel und Freiburg abschlossen[†]). Heusler entging auch nicht, daß dieser im Frühjahr 1350 auf fünf Jahre (bis 24. Juni 1355) getätigte oberrheinische Bund eine scharfe Spitze gegen Zürich enthielt. Das hing mit der Fehde zusammen, welche die Waldner von Sulz im Elsaß gegen den Zürcher Ritter

*) „Rudolf Brun und die durch denselben in Zürich bewirkte Staatsveränderung, durchaus nach Urkunden dargestellt“: Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften, Bd. 1 (1837), S. 37 bis 95 und 217—259, besonders S. 220 und S. 241—247 (Abdruck).

**) Geschichte der Republik Zürich, Bd. 1 (1847), S. 192—194.

***) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hg. von der Historischen Gesellschaft zu Basel, Bd. 5 (1854), S. 199—244, besonders S. 215—217.

†) Neu abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5 (1896), 215, Nr. 228, nach dem Original im Stadtarchiv Straßburg, sowie im Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 4 (1899), 175, Nr. 190, nach dem Original im Stadtarchiv Freiburg.

nach Zürich senden ließ, indem er sich der trügerischen Hoffnung hingab, daß bei bevorstehenden Verhandlungen die Zürcher in ihrer Bedrängnis den Inhalt kurzerhand schlucken würden. Dieser war keineswegs, wie so oft schon behauptet wurde, für beide Teile vorteilhaft; er beschränkte die Bewegungsfreiheit der Reichsstadt ganz wesentlich: er schmälerte ihr bisher unangetastetes Recht, sich anderweitig zu verbinden, und machte die Erfüllung solcher Wünsche ganz vom Belieben der Herrschaft Österreich abhängig; auch kettete er Zürichs Schicksal für den Fall einer Thronvakanz des Reichs während der sechsjährigen Dauer des Vertrages unverbrüchlich an den Herzog und seine Beamten. Diese übernehmen freilich auch weitgehende Pflichten zum Schutze der Stadt, des Bürgermeisters, der Räte und Bürger samt ihren Gerichten, Gesetzen und Gewohnheiten, wie diese „es hergebracht haben“. Die ungehemmte Aufnahme von Ausburgern, namentlich von edeln Burgsässen auf dem Lande, die in der Stadt nicht haushäblich werden wollen, wird verboten. Der freien Entwicklung der Stadt, die gerade in den vierziger Jahren über ihre Mauern hinausstrebt und seeaufwärts sichtbare Erfolge errungen hatte, namentlich durch den Burgrechtsvertrag mit der Johanniterkomturei Wädenswil (1342), wird ein Riegel gestoßen. Man wird in Zürich diese Bedingungen mehrheitlich für unannehmbar gehalten und lieber auf den Abschluß des Vertrags verzichtet haben, als sich derart die Hände binden zu lassen.

2. Österreich verstärkt seine Macht. Zürich erneuert den Bund mit Konstanz und St. Gallen (1340—44 und 1347—50) und verbündet sich mit Schaffhausen (1345—47 und 1346—50), sowie mit Stadt und Bischof von Basel (1345—47 und 1348—49)

Der Bündnisplan gewinnt noch klarere Umrisse, wenn man ihn aus der zeit- und ortgebundenen Enge der augenblicklichen Lage Zürichs herausnimmt und in den größern Rahmen der österreichischen Politik und ihrer Gegenkräfte hineinstellt. Dann wird man gewahr, daß man in Königfelden und in Wien seit geraumer Zeit darauf erpicht war, Zürich in das ausgedehnte Netz des österreichischen Machtkreises einzuspannen, in das Bern und Solothurn wie Straßburg, Basel und Freiburg schon verstrickt waren. Wir werden sogar zu unserer Überraschung erfahren, daß im Jahr 1348 ein Bund zwischen Zürich und Österreich tatsächlich bestand, daß aber diesem von der Wissenschaft bisher völlig übersehenen Bündnis nur eine kurze Dauer gegönnt war.

Für das neue Stadttregiment, dessen Grundlage die Zunftverfassung und dessen Spitze das Bürgermeisteramt bildete, hatte Brun nach dem Umsturz in erster Linie Schirm und Halt beim Reichsoberhaupt gesucht, mit dessen Hilfe es den alten Räten unter schweren, die ganze Bevölkerung belastenden Opfern im Frühjahr 1331 gelungen war, die Stadt der Umklammerung durch Österreich zu entreißen. Dieser Schutz war aber mehr und mehr in Frage gestellt, weil der Kirchenkampf zwischen Ludwig dem Bayer und seinem päpstlichen Widersacher in Avignon immer heftiger tobte und die Mehrheit der Kurfürsten den Markgrafen Karl von Mähren, Sohn König Johannes von Böhmen und Enkel Kaiser Heinrichs von Luxemburg, auf den Thron erhob (11. Juli 1346), bevor den vom Papst gebannten

Kaiser ein unerwarteter Tod hinraffte (11. Oktober 1347). Daß im Jahr 1342 die Wittelsbacher in Tirol Fuß gefaßt hatten durch die Heirat des Kaisersohnes, Kurfürst Ludwig von Brandenburg, mit der Erbgräfin Margareta (wegen ihrer Hängelippe Maultasch genannt), die zu diesem Zweck ihren eheuntauglichen Gemahl Johann aus dem Lande jagte, schuf neuen Zwist unter den Fürsten und vertiefte die kirchliche Spaltung. Es ist nicht von ungefähr, daß in all dieser Wirrnis und Ungewißheit überall im Reiche alte Feindschaften wieder aufflackerten, neue Gegensätze aufklafften, Fürsten einander bedrohten, Edelleute auf ihr Fehderecht pochten, daß der Papst ins Feuer blies, seine Legaten je nach Umständen auf- oder abwiegelten, die Bischöfe Ungehorsam duldeten oder strafte, die Geistlichen sich beugten oder protestierten, daß Städte sich zur Wehr setzten und zur Wahrung der täglichen Ruhe und Sicherheit untereinander oder mit Fürsten Bündnisse schlossen. Im Innern glimmten Haß und Eifersucht zwischen den verschiedenen Volksschichten unter der Asche fort; sie loderten zur Flamme auf, wo sie nicht mit Vorsicht gelöscht werden konnten. Das sind die Jahre, wo überall innen- und außenpolitische Gegensätze, kirchliche und weltliche Machtansprüche sich eigenartig ineinander verkrampften.

Ende 1342 wurde in Konstanz die Geschlechterherrschaft von den Handwerkern gestürzt; diese vereinigten sich in Zünften mit Meistern an der Spitze. Unter Tumult ward ein neuer großer Rat eingesetzt. Im Sommer 1343 wurden am Bodensee, am Rhein und an der Limmat die Menschen von Hochwasser und Mißernte geplagt, der im Jahre darauf Teuerung und Hungersnot folgten. Inmitten des Elendes starb am 25. Juli 1344 Bischof Niklaus von Konstanz, von den Armen als Wohltäter betrauert. Im gleichen Jahre schieden auch Herzog Ottos von Österreich jugendliche Söhne aus dem Leben: Leopold am 10. August im Alter von 16 und Friedrich am 11. Dezember im Alter von nahezu 18 Jahren. Dieser hatte in den Vorlanden — von der erfahrenen Muhme in Königsfelden, Königin Agnes, geleitet — zuweilen als Regent gewaltet, an ihrer Seite dem Bürgermeister von Zürich einen Ausgleich mit den verbannten Räten herbeiführen helfen (1340) und kurz vor seinem Tode der Stadt zugesichert (11. Okt. 1344), sie für die Hilfeleistung bei Einnahme der Raubnester Hohenlandenberg und Schauenberg schadlos zu halten. Jetzt fiel das ganze Erbe der Hausmacht König Albrechts mit allem Zuwachs an dessen die Brüder und Neffen überlebenden gleichnamigen Sohn, dem nach langer kinderloser Ehe seine Gemahlin, Johanna von Pfirt, am 1. November 1339 (neunzehn Wochen nach der Laupenschlacht) ein Söhnlein, Herzog Rudolf, gebar und ihm bis zu ihrem Tode (1351), dem sie sieben Monate nach der Geburt des Jüngsten, Leopold, erlag, noch zwei Töchter und drei Söhne schenkte. So verschob sich das Schwergewicht des Herzogshauses ganz nach Wien, wo auch für die Vorlande die letzten Entscheidungen mit geballter Kraft gefällt werden konnten, sofern nicht wichtigeres im Osten zu tun war. Wenn aber dort den Herzog unabwälbare Aufgaben festhielten, mußte er im Westen seine Statthalter in Verbindung mit seiner Schwester Agnes um so vertrauensvoller und freier schalten und walten lassen. Die Vorgänge an der Donau, an der Etsch und am Inn ließen Herzog Albrecht vorerst nicht zur Ruhe kommen. In Schwaben, im Aargau und Thurgau vertrat die Herrschaft seit 1343, wie schon einmal in den ersten dreißiger Jahren, der Getreuesten einer: Ritter Hermann von Landenberg, Pfandherr von Greifensee, der später, wie vormals sein gleichnamiger Vater, zum Marschall von Österreich aufstieg.

Am 11. November 1344 ging das eidlich beschworene Bündnis zu Ende, das am 31. August 1340 die Städte *Konstanz*, *Zürich* und *St. Gallen* zu Konstanz verurkundet hatten *); doch am 11. Dezember 1344 boten sich, wieder zu Konstanz, zum Abschluß eines etwas veränderten zweijährigen Bundes (bis 6. Januar 1347) nur die Bischofsstadt und St. Gallen die Hand; sie fanden sich auch am 9. August 1346 zu dessen Verlängerung um zwei Jahre (bis 6. Januar 1349), am gleichen Ort nur zu zweit zusammen **). Zürich blieb beidemal fern, vielleicht um nicht in Händel mit dem neuen, aus Konstanz gebürtigen Bischof, Ulrich Pfefferhart, verwickelt zu werden, oder sei es, daß Konstanz und St. Gallen vorübergehend nicht mit dem Zürcher Bürgermeister zusammenspannen wollten. Dieser lief aber keine Gefahr, zu vereinsamen, denn am 9. Mai 1345 verbündete sich Zürich bis 6. Januar 1347 mit seinen ehemaligen, vor vierzehn Jahren der Reichsunmittelbarkeit beraubten und diesen Verlust nicht verschmerzenden Eidgenossen von *Schaffhausen* ***) und verlängerte diesen beschworenen Bund in verbesserter Form schon am 7. Mai 1346 bis zum 11. November 1350 +). Der in Schaffhausen verwahrte Bundesbrief von 1345 trägt die Schriftzüge des damaligen Zürcher Stadtschreibers *Rudolf*, von dessen Hand auch die in Zürich liegende Urkunde von 1346 herrührt (-ei-), während die entsprechenden Doppel, d. h. der Brief von 1345 in Zürich und die Urkunde von 1346 in Schaffhausen, aus der gleichen Schaffhauser Feder, wohl der des dortigen Stadtschreibers flossen (-ai-++)).

Anders das Bündnis, das am 7. September 1345 der Basler Bischof Johannes aus dem Geschlecht der Senn von Münsingen, und die Bürgermeister, Räte und Bürger von *Basel* und *Zürich* in Basel miteinander verurkundeten; es ist schon 1899 von Rudolf Wackernagel durch das „Urkundenbuch der Stadt Basel“ (+++) im Wortlaut veröffentlicht worden und war vorher in Regestenform bekannt. Das dreifach besiegelte Pergament, das in Zürich erhalten blieb *), weist nach der Schrift auf Basler Herkunft; die für den Bischof und die Bürger von Basel ausgefertigten Urkunden sind wohl beim Erdbeben zugrunde gegangen. Der von den Bürgern beider Städte beschworene Schirm- und Hilfsvertrag will dem Frieden und Nutzen des Landes und der Städte dienen im Umkreis weitgesteckter Ziele, die durch den Schwarzwald, Bodensee, Arlberg, Septimer, Brünig, Weißenstein, Goldenfels (bei Pruntrut), Belfort, den Eckenbach (Elsaß), Burgheim (bei Breisach) und wieder den Schwarzwald bezeichnet sind. Dieses Gebiet ist zweigeteilt durch eine Linie, die von der Burg Hauenstein (nördlich von Laufenburg) über den Bötzbberg zum Hauensteinberg und dem Lebern (Jurakette) entlang bis zum Weißenstein führt. Nördlich dieser Linie sollen Bischof und Bürger von Basel den Zürichern Rat und Hilfe bringen, südlich davon sollen diese den Baslern beistehen. Auch außerhalb des ihm vorgeschriebenen Hilfskreises soll

*) Or.-Pg. Staatsarchiv Zürich C I, Urk. Staat u. Land Nr. 1353 (ungedruckt).

***) Or.-Pg. Stadtarchiv St. Gallen, Tr. XIX, Nr. 5 u. 6; Druck im UB Abtei St. Gallen III (1882), 545—548 (Nr. 1421).

****) Or.-Pg. Staatsarchiv Zürich C I, Urk. Stadt u. Land Nr. 1354, mit Beibrief vom 12. Mai 1345: Nr. 1355; Doppel im Staatsarchiv Schaffhausen.

+) Or.-Pg. Staatsarchiv Zürich C I, Urk. Stadt u. Land Nr. 1357; Doppel im Staatsarchiv Schaffhausen.

++) Keine dieser 4 Urkunden wurde bisher durch den Druck bekannt gemacht.

+++) Bd. 4 (1899), S. 155—157 (Nr. 164); Regest: Trouillat III, 832, u. Abschiede I (1874), 420 (Nr. 218).

****) Staatsarchiv Zürich C I, Urk. Stadt u. Land Nr. 1356.

jeder Teil dem andern im Notfalle den erbetenen Beistand leisten, wie es der Ehre gebührt. Im Falle eines „schnellen Auflaufs“ soll die gegenseitige Hilfe eilends vor der Mahnung geschehen. Schulden und Bürgschaften sollen am Wohnort des Schuldners oder Bürgen eingeklagt werden. Jeder Stadt bleiben ihre alten Rechte und Freiheiten vorbehalten. Der Bund darf nur in gegenseitigem Einverständnis durch Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Tagleistungen sollen in der Regel in Laufenburg stattfinden, also am Stammsitz der Grafen von Habsburg-Rapperswil. In diesem Bunde behielten sich vor:

1. der Bischof: den Stuhl von Rom, den Erzbischof von Besançon, seinen Oheim Bischof Berthold von Straßburg und die „Herren zer Ile“ (Lille am Doubs);

2. die Stadt Basel: „unsere Eidgenossen von Straßburg, von Freiburg und von Breisach, als sie sich zu uns und wir zu ihnen jetzt verbunden haben oder noch fürbas verbinden werden“;

3. die Zürcher: „die Grafen von Habsburg, die Stadt Rapperswil und ihre Lande und Leute um den Zürichsee, als wir uns zu denen verbunden haben, und dazu die Stadt Schaffhausen, als wir uns mit der auch verbunden haben oder noch fürbas verbinden werden“.

Wenn Kriege oder Händel, die innerhalb der für das Bündnis vereinbarten Zeitspanne ausbrechen, diese überdauern, so haben die Bundesgenossen einander Hilfe zu leisten, bis die Sache verrichtet ist. Alte Händel dagegen ziehen keine Verpflichtungen nach sich. Als Endtermin dieses klar durchdachten Bundes, auf den in Zürich und Basel jeder abgehende Rat den neuen zu vereidigen hatte, war der Martinstag (11. November) 1347 vorgesehen.

Als vor seinem Ablauf, am 27. Oktober 1347, die Zürcher nach mehrjährigem Unterbruch ihren Bund mit Konstanz und St. Gallen erneuerten, versäumten sie nicht, einerseits auch „die Grafen von Habsburg, die Stadt Rapperswil, das Land und die Leute um den Zürichsee mit allen Stücken, wie sie sich zu denen verbunden haben“, und andererseits „den Bischof Johannes von Basel und die Stadt Basel, wie sie sich gegen denen verbunden haben oder fürbas verbinden werden“, auszunehmen. Hier behalten sich die Städte ausdrücklich auch das Reich vor, was in dem Basler Bund auffallenderweise nicht geschah*).

Eine nähere Prüfung des Dreistädtebundes erweist, daß einzelne Bestimmungen, die zu den Artikeln früherer Bündnisse dieser Städtegruppe neu hinzukamen, dem Baslerbund Zürichs entnommen sind, daß aber auch Konstanz und St. Gallen gegenüber Zürich einen besonderen Vorbehalt geltend machten: Würden die Zürcher, solange sie ihre Eidgenossen sind, im Verein mit ihren im Briefe genannten Eidgenossen (Basel, Grafen von Habsburg, Rapperswil, Zürichsee) in Stöße oder Kriege geraten, so sollen weder die Bürger von Konstanz und St. Gallen noch andere Städte, die in das Bündnis noch kommen werden, zu helfen gebunden sein, sofern sie es nicht gerne oder aus Freundschaft tun.

*) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III (1882), 572—574 nach Or.-Pg. im Stadtarchiv St. Gallen (Trucke XIX, Nr. 9); Doppel im Staatsarchiv Zürich CI, Urk. Stadt u. Land Nr. 1358. — Dem in Ulm am 22. Oktober 1347 nach des Kaisers Tod von 22 süddeutschen Städten errichteten Schutzbund, von dem eine auf Pergament geschriebene Kopie nach Schaffhausen gelangte, schlossen sich weder Konstanz und St. Gallen, noch Zürich und Schaffhausen an, doch vereinigten sie sich mit Datum vom 27. Okt. 1347 bis 11. Nov. 1350 zu einem Vierstädtebund, von dem in jeder der drei Schweizerstädte eine besiegelte Urkunde erhalten blieb: Zürich, Urk. St. u. Ld. Nr. 1359; St. Gallen, Tr. XIX, Nr. 7. Siehe UB Abtei St. Gallen III, 574—577. Urkundenregister für den Kt. Schaffhausen I (1906), 89 (Nr. 709 u. 710).

Am Montag, 14. Januar 1348, kam zwischen Bischof und Bürgern von Basel einerseits und Zürich anderseits ein mit dem am 11. November 1347 abgelaufenen Bunde fast gleichlautendes und von gleicher Hand verurkundetes Bündnis zustande, dem der Basler Schreiber einen Papierstreifen anheftete mit einer von ihm geschriebenen Erklärung des Bürgermeisters und der Räte von Zürich, daß der Bischof für die Vertragsdauer, d. h. bis zum Johannistag (24. Juni) 1349 seinen Herrn, den römischen König Karl, vorbehielt, und einer gleichen Erklärung des Bischofs, daß Bürgermeister, Räte und Bürger von Zürich für ebensolange einen Vorbehalt zu des römischen Königs Karl Gunsten machten. Der neue Vertrag weicht ferner in zwei Punkten von seinem Vorläufer ab, der eine tiefe Wandlung der politischen Lage aufdeckt, deren Tragweite für Basel dank reichlich fließender Quellen schon lange erkannt wurde, deren einschneidende Wirkung für Zürich aber der Forschung bis heute entging*).

An der Spitze der Bundesgenossen, die Bischof und Stadt von Basel in diesem Bündnis ausdrücklich vorbehalten, treffen wir diesmal „die Herrschaft von Österreich mit allen den Bündnen und in aller der Weise, als die Briefe stehen, die darüber gegeben sind“. — „Dawider haben wir die Bürger von Zürich auch in diesem Bündnis ausgelassen gegen dem Bischof und gegen der Stadt Basel die Herrschaft von Österreich und dazu die Grafen von Habsburg, die Stadt Rapperswil und ihre Lande und Leute um den Zürichsee und unsere Eidgenossen die Bürger von Schaffhausen, als wir uns zu denselben allen jetzt verbunden haben oder noch fürbas verbinden werden.“ — Dieser beidseitige Vorbehalt zugunsten der Herrschaft Österreich setzt ein wichtiges politisches Ereignis voraus, von dem noch keine Zürcher Geschichte berichtet.

3. Bündnisse Österreichs mit Bischof und Bürgern von Basel (1347—52), mit Bern und mit Zürich (1347/48). Die beiden Städte huldigen König Karl (1348 und 1349)

In einem Basler Abschriftenbuch **) hat sich der Wortlaut der Urkunde erhalten, durch die in Basel am 25. August 1347 Herzogin Johanna von Österreich, geborene Gräfin von Pfirt, in ihres Gemahls, Herzog Albrecht, ihrem eigenen und ihrer Kinder Namen, mit Bürgermeister, Rat und Bürgern von Basel ein auf fünf Jahre, d. h. bis 29. September 1352, abgeschlossenes Bündnis verbrieften und besiegelten. Die Herzogin verpflichtet sich, der Stadt zu raten und zu helfen mit allen ihren Landen, Städten, Festen, Leuten und Dienern im Aargau, Thurgau, in Schwaben, im Breisgau, Elsaß und Sundgau. Auch in den angrenzenden Gebieten soll der Stadt im Falle eines Angriffs von den herzoglichen Amtleuten geholfen werden. Wie gegenseitige Mahnung und Hilfeleistung im einzelnen geschehen soll, wird sorgfältig geregelt, und zwei herzoglichen Vertrauensmännern werden die zur Durchführung nötigen Vollmachten erteilt; es sind dies Johannes von Frauenfeld, Hauptmann

*) Or.-Perg. Staatsarchiv Zürich C I, Urk. Stadt u. Land Nr. 1348; unvollständiges Regest im Urkundenbuch der Stadt Basel IV, 168 (Nr. 178).

**) Urkundenbuch der Stadt Basel IV (1899), 161—165 (Nr. 173).

und Pfleger im Thurgau und Aargau (der Bruder des 1344 verstorbenen Bischofs Niklaus von Konstanz), und Ulman von Pfirt, Pfleger im Sundgau, Elsaß und Breisgau. Diesem wird die Handhabung des Friedens- und Hilfsvertrages unterhalb der Hauensteinlinie, jenem die gleiche Aufgabe oberhalb derselben anvertraut. Beide haben das Bündnis beschworen und dürfen im Falle eines Amtswechsels oder sonstwie das Land nicht verlassen, ohne daß die Nachfolger oder Stellvertreter auf die Bundespflichten vereidigt wurden. Der Hilfskreis entspricht genau dem des Basel-Zürich-Bundes, mit dem auch sonst manche Punkte übereinstimmen. — Die Herzogin behält vor: die Bischöfe Berthold von Straßburg und Johannes von Basel, die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg sowie die Städte Bern und Solothurn laut den Bundesbriefen, ferner alle Dienstmannen, Mannen, Burgmannen und Diener, die vor ihr und ihren Amtleuten dem Recht gehorsam sein wollen. — Neben den von Basel vorbehaltenen Bundesgenossen, die uns schon oben begegneten, erscheinen Bischof Berthold von Straßburg und die Bürger von Zürich. Auch in der größtenteils gleichlautenden Urkunde, durch die am gleichen Tage Bischof Johannes und Herzogin Johanna einen ebenfalls fünfjährigen Bund *) schlossen, fehlt der bischöfliche Vorbehalt zu Gunsten von Zürich nicht. Fünf Monate später aber, am 14. Januar 1348, als der Bischof und die Stadt Basel gemeinsam den Bund mit Zürich erneuerten, besaß der neue Vertrag vor dem österreichischen Bündnis vom 25. August 1347 keinen Vorrang mehr, da der alte Vertrag, der den Verbündeten noch keine Rücksichten gegenüber Österreich auferlegte, inzwischen (am 11. November) erlosch. Das geschah kaum von ungefähr. Man zögerte in Basel solange, bis die für Zürich günstige Frist verpaßt war. Als allfällige Waffe gegen österreichische Übergriffe war das neue Bündnis zwischen den Baslern und Zürchern nicht mehr zu brauchen; auch ließ seine Kurzfristigkeit nichts Dauerhaftes erwarten.

Dazu kommt, daß zwischen Bischof und Herzogin bei ihrem Aufenthalt in Basel eine merkwürdige Abmachung getroffen wurde, von der nicht schwer zu erraten ist, daß gewisse Absichten dahintersteckten, die man nicht jedermann in Basel auf die Nase binden wollte. Neben dem von der Herzogin, dem Bischof und den beiden herzoglichen Amtleuten besiegelten Bundesbrief vom 25. August 1347 hat sich in Wien eine andere, in Basel zwei Tage später ausgestellte Originalurkunde erhalten, durch die Bischof Johannes Senn die Herzogin versichert, daß das eben erst bis 29. September 1352 verbrieft Bündnis noch 25 weitere Jahre gelten solle nach Maßgabe aller darin enthaltenen Artikel, an die beide Teile gebunden sind. — So konnte das Bündnis Österreichs mit dem Bischof eines Tages anderen Bündnissen, die weniger lang befristet waren, den Rang ablaufen, z. B. dem mit Bern. An dem schiedsgerichtlichen Austrag zwischen Bischof und Herzogin wegen verschiedener lehensrechtlicher Streitpunkte die Herrschaft Pfirt betreffend, die nun endgültig als bischöfliches Lehen und Erbgut der Herzogin an das Haus Habsburg überging, beteiligte sich der Basler Bürgermeister, Ritter Konrad von Bärenfels, und die erbrechtliche Auseinandersetzung der Herzogin mit ihren vier Schwestern half ein Alt-Bürgermeister, der Ritter Peter Schaler, schlichten. Der Fürstendienst lohnte sich für die vornehmen Häupter der Bischofsstadt, die auf zwei Achseln zu tragen wußten.

*) Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rud. Thommen, Bd. 1 (1899), S. 263—269 (Nr. 446): Druck nach besiegelten Or.-Perg. in Wien; ebenso S. 269—271 (Nr. 447—449): Druck nach besiegelten Or.-Urkunden in Wien.

Noch viel höher wurde die Treue altbewährter Diener belohnt. Schon am 2. Juli hatte die Herzogin zu Altkirch von Ritter Johannes von Hallwil — Pfandherr der vormals Eschenbachischen Besitzungen am Thunersee mit den Burgen Unterseen, Balm und Unspunnen, wie auf beiden Seiten des Albis (Amt Maschwanden und Horgen), ehemaliger Marschall von Österreich und langjähriger Würdenträger in den Vorlanden — die verbrieftete Versicherung entgegengenommen, daß er zum Dank dafür, daß sie ihn in Gnade und Schirm des Fürstenpaares und seiner Kinder aufgenommen, sich und seine Kinder ewiglich zu treuem Dienst verpflichtete *). Am 4. September weilte die Herzogin in Sennheim, am 19. September zu Baden. Ihr Gemahl, den sie über alles auf dem laufenden hielt, bestätigte schon am 15. September zu Bruck an der Mur den 20 Tage vorher von ihr mit dem Bischof in Basel geschlossenen Bund. Bevor sie von ihrer Erkundungsfahrt aus der alten Heimat nach Wien zurückkehrte, besuchte sie in München den Kaiser, der sie ehrenvoll empfing. Am 11. Oktober setzte sein plötzlicher Tod dem Kampf um die Krone ein Ende und gab dem politischen Leben eine neue Wendung.

Jetzt wurde für den Herzog unvermutet die Bahn frei, seinen Einfluß in den Stammlanden zu verstärken und eine Friedensordnung durchzusetzen, die seinen Wünschen entsprach. Auch mit Hilfe der Städte am Bodensee und Rhein konnte sich Zürich dem Übergewicht der österreichischen Macht nicht länger entziehen. Zwischen dem Städtetag zu Konstanz vom 27. Oktober 1347 und der Tagung zu Basel vom 14. Januar 1348 muß ein Bündnis zwischen Brun und den herzoglichen Statthaltern zustande gekommen sein. Es fiel in die Zeit, wo überall das österreichische Streben zutage trat, Land und Leute fester an das Herzogtum zu knüpfen. Daß es die Herzogin war, die den Bund mit Zürich anbahnte, bezeugt der Chronikbericht des damals als Fürsprecher am geistlichen Gericht in Straßburg tätigen Mathias von Neuenburg, der in Basel, wo er jahrelang gelebt hatte, nahe Verwandte und Freunde besaß; er schreibt, daß sich die Herzogin nicht nur den Bischöfen von Straßburg, Basel und Konstanz, sondern auch den Zürchern und Bernern verbunden habe **).

In Bern handelte es sich um die Verlängerung des seit Ende 1341 bestehenden Bundes, mit der sich kurz nachher, am 17. Februar 1348, die Bürger von Freiburg als alte Eidgenossen der Berner einverstanden erklärten. Um aber nicht ganz in österreichisches Fahrwasser gerissen zu werden, hatten die Berner gleichzeitig Gesandte nach Nürnberg geschickt, um mit dem neuen Reichsoberhaupt, das sie schon am 16. Januar in Mainz begrüßt hatten, ins reine zu kommen. König Karl willfahrte den bernischen Wünschen ***).

In Zürich kam eine Verständigung mit dem neuen König erst 14 Monate später zustande. Vorläufig kam es allein zur Einigung mit Österreich, die jedoch wohl nur kurzfristig war wegen der zahlreichen Fragen, die im Zusammenhang mit der innern Spaltung der Bürgerschaft zu lösen waren. Näheres wissen wir nicht. Jedenfalls erfuhr Zürich aus dem österreichischen Lager geringe Gunst, denn sonst hätten die innern und äußern Feinde der neuen

*) Thommen: Urkunden, Bd. 1, S. 262 (Nr. 445), nach Or.-Perg. in Wien.

**) Eo tempore (1347) Johanna ducissa Austrie veniens Alsaciam se Argentinensi, Basiliensi et Constanciensi episcopis, item Thuricensibus et Bernensibus colligavit et cum Ottone de Ochsenstein quod resignavit Tanne et Sennheim — de quibus Bertholdus Argentinensis episcopus [ipsam] investivit — amicabiliter comportavit.

***) Fontes rerum bern. VII (1893), 309 (Nr. 323), 319—322 (Nr. 337—340).

Ordnung nicht monatelang wühlen und in der Februarnacht 1350 zu dem Überfall der Stadt, dessen Vorbereitung manche Woche erforderte, ausholen können. Der verruchte Anschlag hätte nicht soweit gedeihen können, wenn er nicht auch durch österreichische Vertrauensmänner aus dem hohen und niedern Adel unterstützt worden wäre. Man gewinnt den Eindruck, daß Zürich in den Jahren 1348 und 1349 planmäßig eingekreist wurde. Enges Einvernehmen blieb nur mit den alten Bundesgenossen von Konstanz, St. Gallen und Schaffhausen bestehen. Als der Marschall König Karls, Ritter Burkart von Ellerbach, im Frühjahr 1349 im Lande erschien, um die Hindernisse wegzuräumen, die der Huldigung der drei Reichsstädte im Wege standen, gelang es ihm mit Hilfe seiner königlichen Vollmachten, eine Einigung zu erzielen: am 4. April in Konstanz, am 17. April in St. Gallen und am 23. April in Zürich, wo der Königsbote den Wünschen der Bürger weit entgegenkam. Damit nahm auch der vieljährige kirchenpolitische Kampf ein Ende; am 3. Mai erfolgte in Zürich die Lösung vom Bann und der Wiederbeginn des regulären Gottesdienstes. Ebenso fanden die heiklen Fragen, welche die Verbrennung der Juden wenige Wochen zuvor in den drei Städten aufgerührt hatte, ihre reichsrechtliche Erledigung. Doch damit kehrte in Zürich die ersehnte Ruhe nicht ein. Die Opfer, die der schwarze Tod forderte, und der düstere Bußgesang der Geißler, der auch durch Zürichs Straßen hallte, wühlten die Seelen auf. Die Hauptterrungenschaft aber, die Rudolf Brun in der Hand hielt, war der Königsbrief vom 23. April 1349, durch den die Bürger von Zürich nicht nur — wie St. Gallen und Konstanz — alle ihre Freiheiten, guten Gewohnheiten und Rechte mit allen alten, von frühern Königen und Kaisern verbrieften Privilegien, sondern auch „ihren Bürgermeister, ihren Rat und ihre Zünfte“ unverbrüchlich bestätigt erhielten *).

4. Zürichs Hangen und Bangen um Rapperswil (1343—50). Verbindung mit Luzern und den Waldstätten, Glarus und Zug (1351 und 1352)

Dieser Erfolg konnte nicht hindern, daß das mit Bischof und Bürgern von Basel beschworene Bündnis am Johannistag 1349 auslief, ohne erneuert zu werden. Auch das vielleicht gleichzeitig auslaufende oder kaum viel länger befristete Bündnis mit Österreich ging sang- und klanglos zu Ende. Wie es im einzelnen aussah, woran es lag, daß es sich nicht bewährte und nicht verlängert wurde, liegt im Dunkeln; es scheint, daß Österreich einen zu hohen Preis dafür forderte. Das Schlimmste war jedoch der Wankelmut der „ewigen Eidgenossen“ am obern Seeufer; weder auf die Grafen noch auf die Bürger von Rapperswil war Verlaß. Es ist kein Zweifel, daß dem Herzog und allen österreichisch Gesinnten der auf Gedeih und Verderb beschworene Bund, in dem Zürich nur das Reich vorbehielt, ein Dorn im Auge war. Über diesen Bund waren bis vor wenigen Jahren nur spärliche Andeutungen aus einer zeitgenössischen Zürcher Chronik und aus den in andern Bündnissen Zürichs zu Gunsten Rapperswils gemachten Vorbehalten allgemein bekannt. Es ist das Verdienst von Anton Largiadèr, den Wortlaut des Bundes und einer Reihe damit zusammenhängender Urkunden aus einem zeitgenössischen Kopiebuch des Zürcher Staats-

*) Hans Georg Wirz: Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und dem Papsttum. (Diss. phil. Zürich 1912.) S. 63—73 und S. 80—82. — Werner Schnyder: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1 (1937), S. 109 (Nr. 213).

Mülner entfesselt hatten, worüber die Chronik des Mathias von Neuenburg Näheres berichtet. Der am 6. Juli von Königin Agnes in Königsfelden gefällte Schiedsspruch machte dem aus dieser Fehde entsponnenen Streit Zürichs mit Basel und Straßburg nur scheinbar ein Ende.

Zwanzig Jahre später (1874) gab sich Anton Philipp von Segesser die Mühe, das „Projekt eines sechsjährigen Bündnisses zwischen der Stadt Zürich und den Pflegern und Amtleuten der Herrschaft Österreich“ im zweiten Bande der „Amtlichen Sammlung der Eidgenössischen Abschiede“ (S. 29—32) nach dem Original*) wieder abzdrukken und den Wortlaut der Urkunde noch genauer und vollständiger als bisher der Forschung zugänglich zu machen. Diese befaßte sich immer und immer wieder mit ihrem Inhalt; sie konnte nunmehr die an den obern freien Rand des Pergaments von anderer zeitgenössischer Hand geschriebenen Zeilen, die einerseits die einleitenden Sätze des Gegenbriefs stichwortartig andeuten und andererseits eine die Annahme von Ausburgern einschränkende Bestimmung wiederholen, nicht übersehen und ließ zuletzt auch die ursprüngliche Anschrift auf der Rückseite des Blattes «Dem Rat Schriber ze Zürich» nicht unbeachtet.

Karl Ritter widmete in seiner Dissertation „Die Politik Zürichs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts“ (1886) dem Versuche Bruns, sich mit Österreich enger zu verbinden, die gleiche Aufmerksamkeit, wie vor ihm Karl Dändliker in seiner „Geschichte der Schweiz“ (1. Auflage, Bd. 1, 1884, S. 406ff.) und hernach Johannes Dierauer im ersten Band der „Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ von der ersten (1887, S. 189) bis zur dritten Auflage (1919, S. 229). Auf ihren Ergebnissen fußte der Überblick über „Zürich im 14. Jahrhundert“ von Gerold Meyer von Knonau**). Auch in alten Tagen hielt Dändliker in seiner „Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich“ (Bd. 1, 1908, S. 139ff.) an der herrschend gewordenen Anschauung fest, daß das von Zürich entworfene und in aller Form der Herrschaft Österreich angebotene Bündnis von dieser zurückgewiesen worden sei. An diesem Grundgedanken hielten auch von 1913 bis 1951 in einer Reihe von Untersuchungen und Darstellungen Hans Nabholz, Anton Largiadèr***) und Leonhard von Muralt fest. Aus solchen Voraussetzungen zogen sie übereinstimmend den Schluß, daß die Zwangslage, in die ihn die Ablehnung seines Angebots durch Österreich gestürzt habe, der Bürgermeister gegen seinen ursprünglichen Wunsch und Willen veranlaßt worden sei, Anschluß an die Waldstätte zu suchen. Diese hätten Zürich die ewige Dauer des Bundes, die Bruns „System der wechselnden Allianzen“ widersprochen habe, aufgedrängt, während für den übrigen Teil des Bundesbriefes die schon im Bündnisangebot an Österreich ausgedrückte Auffassung Zürichs zum Siege gelangt sei. In solcher Schau gewann „der Bund vom 1. Mai 1351 einen zwiespältigen Charakter“; er erschien „als ein außenpolitisches Manöver, eine rasch abgeschlossene Möglichkeit in einem Spiel oft wechselnder Bündnisse, wie es die Stadttyrannen in Italien betrieben“+).

*) Staatsarchiv Zürich, C I Urkunden Stadt und Land, Nr. 1361.

**) „Das Alte Zürich“ von Salomon Vögelin, Bd. 2 (1890), S. 281.

***) Hans Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik (Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, 1913); ferner: Der Zürcher Bundesbrief vom 1. Mai 1351 (1951). — Anton Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336 (Mitt. d. Antiqu. Ges. Bd. 31), und: Zürichs ewiger Bund mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351 (1951).

+) Leonhard von Muralt, Zürich im Schweizerbund (1951), S. 13—15.

Diese Gedankenkette wird aber auf dem Wege genauer Handschriftenvergleichung durchbrochen durch die Erkenntnis, daß der vermeintliche Zürcher Bündnisentwurf seine Niederschrift nicht der Stadtkanzlei in Zürich verdankt; denn seine Schriftzüge stimmen nicht mit der Hand des damaligen Zürcher Stadtschreibers oder eines seiner Gehilfen überein; dafür finden sie sich buchstäblich in zwei Urkunden wieder, die beide offenbar von einem Schreiber herrühren, der 1349 und 1350 im Dienste des österreichischen Landvogts Johannes Schultheiß von Waldshut stand.

Erstens bescheinigte am 21. Juli 1349 „Johannes, Schultheiß zu Waldshut, meiner gnädigen Herren der Herzoge von Österreich Vogt in ihren Landen im Aargau und im Thurgau“, daß ihm die Bürger von Schaffhausen zu Handen der Herrschaft 400 Florentiner Gulden bezahlt haben von dem Anteil, den sie seinem Herrn von dem hinterlassenen Gute der Juden entrichten. Ferner haben sie ihm auch die Schuldbriefe, die den Juden gehörten und sich auf 17200 Pfund Haller und auf 590 Gulden belaufen, abgeliefert. Diese Empfangsbestätigung wurde zu Baden verbrieft und besiegelt *).

Zweitens verkündete am 14. August 1350 „Johannes Schultheiß zu Waldshut, der hochgeborenen Fürsten, meiner gnädigen Herren der Herzoge von Österreich Hauptmann und Landvogt in ihren Landen im Aargau, im Thurgau und in Glarus“, auf Grund einer Klage, die Abt und Konvent des Gotteshauses Rüti (Zürich) gegen den Freiherrn Rudolf von Aarburg vor Königin Agnes und ihm erhoben, das Ergebnis einer von Heinrich Sulzer, österreichischem Amtmann zu Kiburg, vorgenommenen Untersuchung, die feststellte, daß der junge Freiherr keinen Rechtsanspruch auf die Gerichte des Hofes von Tägernau bei Goßau besitze, da nach alter guter Kundschaft alle Gerichte mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit, die den Klosterherren nicht zusteht, diesen unangefochten und unange-tastet gehören sollen, und daß der Freiherr verpflichtet sei, sie fortan unbekümmert zu lassen. Diese an unbekanntem Ort ausgestellte Urkunde **) wurde zehn Tage nach jenem zürcherisch-österreichischen Bundesbrief ausgefertigt und verrät von der fein gezeichneten Initiale bis zum letzten Buchstaben die gleiche Feder. In allen drei Fällen handelte der Schultheiß von Waldshut als Beamter Herzog Albrechts; am 4. August 1350 geschah es gemeinsam mit dem Landvogt und Pfleger im Sundgau und Breisgau, Ritter Ulmann von Pfirt. Der Schreiber, der auf dem für Zürich bestimmten Pergament die Anschrift „Dem Ratschreiber“ beifügte, war offenbar mit der dort üblichen Amtsbezeichnung „Stadtschreiber“ nicht vertraut, es wäre denn, daß man eine neben dem Vorsteher der Stadtkanzlei am-tende Kraft so benannt hätte ***).

Wir stehen also vor der unbestreitbaren Tatsache, daß das einzige Zeugnis, das immer und immer wieder seit 140 Jahren heraufbeschworen wurde, um Rudolf Brun die Initiative an dem Bündnisplan vom Sommer 1350 zuzuschreiben, aus der Kanzlei des höchsten österreichischen Statthalters im Aargau und Thurgau stammt. Damit eröffnen sich ganz neue Gesichtspunkte. Es wäre denkbar, daß der herzogliche Machthaber, der vermutlich abwechselnd in Waldshut und Baden am-tete, den Bundesbrief nach seinem Wunsch und Willen von einem vertrauten Schreiber ins reine schreiben und siegelfertig ins Rathaus

*) Or.-Perg. im Staatsarchiv Schaffhausen, mit Siegel des Ausstellers.

**) Or.-Perg. im Staatsarchiv Zürich C II/12 (Rüti), Nr. 161, mit Siegel. Druck: Argovia V (1866), S. 106.

***) Zürcher Stadtbücher, Bd. 1 (1899), S. 72, 120, 152, 187, 204, 219, 233.

archivs der Vergessenheit entrissen zu haben*). Ich bin überzeugt, daß Hottinger, Bluntschli, Heusler, Dierauer und Dändliker zu andern Schlüssen gekommen wären, wenn sie den Inhalt dieser im Original vernichteten Urkunden gekannt hätten.

Die Bestimmungen des ewigen Bundes vom 28. September 1343 sind von einer seltenen Unbedingtheit erfüllt, die auf Zürichs Seite dem unbeugsamen Willen, die Hand auf Rapperswil und den gräflichen Herrschaftsbereich zu legen, auf der Grafen Seite einer Zwangslage entsprang. Zürich stützte sich nicht nur auf den Schwur der jungen Grafen und einer Abordnung der Bürgerschaft von Rapperswil, sondern auf einen von allen Männern ob sechzehn Jahren im Hoheitsgebiet der Grafen geleisteten Eid, der anfangs Mai alle drei Jahre wiederholt werden sollte. Die Grafen Johannes, Rudolf und Gottfried von Habsburg und alle ihre Erben und Nachkommen samt Burg und Stadt Rapperswil und allen Festen, Höfen, Dörfern, Leuten und Gütern, von Zürich stadtaufwärts auf beiden Seeufern bis an das Land Glarus gelegen, und mit allem, was an Festen, Dörfern, Höfen, Tälern, Leuten und Gut dazwischen liegt und ihnen angehört, verbanden sich mit dem Bürgermeister, den Räten, den Zünften und mit allen Bürgern der Stadt Zürich ewiglich zu steter Sühne, getreuem Frieden und guter Freundschaft und zu einem *ewigen* Bündnis, einer treuen Gesellschaft und „steten Eidgenossami“, auf daß diese „unwandelbar, aller Dingen unversehrt, nun und hie nach stet und fest ewiglich bleibe“. Den Grafen sollte unweigerlich ihr Besitz an Land und Leuten gewahrt werden, und die Grafen, Vogt, Rat und Bürger von Rapperswil verpflichteten sich zu bedingungsloser Hilfe, wenn Rudolf Brun oder ein künftiger Bürgermeister, Räte oder Zunftmeister in ihren Ehren und Gerichten, die sie mit Zünften und andern Rechten aufgerichtet haben, heimlich oder öffentlich, mit Worten oder Werken von innen oder außen bedroht wären. Im Notfall hatte der jetzige Bürgermeister und jedweder Nachfolger „allein Gewalt, die Grafen, ihre Erben und Nachkommen, den Vogt, den Rat, die Bürger zu Rapperswil und die andern alle, die zu diesem Bunde gehören, zu mahnen, um abzuwehren und gänzlich zu beseitigen alles das, so wider ihn und wider die Gerichte ihrer neuen Gesetze und Ordnung ist, oder sich dawider erhoben hat“.

Zürichs wirtschaftlicher und politischer Plan war zur Zeit Rudolf Bruns nicht ins Uferlose gerichtet; denn seine Bündnisse galten alle dem gleichen Ziel: freie Reichsstadt zu bleiben, die Durchgangswege und Zufahrtsstraßen seines Marktes zu Wasser und zu Lande zu sichern, den Absatz eigener Erzeugnisse auswärts zu fördern und die nähere Umgebung der Stadt durch Verbindungen aller Art mit Nachbarstädten, Edeln und Landleuten in Frieden und Freundschaft zu einen. Das war ein Beginnen, das den österreichischen Absichten ebenso zuwiderlief, wie die ansehnliche Wegstrecke, die Bern mit seinen ländlichen und städtischen Eidgenossen schon hinter sich hatte. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß man in Zürich nur die Linie stetsfort wechselnder Bündnisse verfolgt, nicht auch aus eigenem Antrieb Lust und Willen für ewige Bünde gehabt hätte. Das beweisen gerade die Bundesbriefe, die Bürgermeister Brun, Rat und Bürger von Zürich, die drei jungen Grafen von Habsburg und Rat und Bürger von Rapperswil am 28. September 1343 besiegelten, sowie die ewigen Verträge, die Zürich in den folgenden Tagen (30. Sept. und 1. Okt.) mit den Grafen und Bürgern von Rapperswil abschloß im festen Willen, ein dauern-

*) Siehe das oben erwähnte 100. Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1936 (Mitteilungen, Bd. 31, Heft 5), S. 163 ff.

des Werk zu schaffen. Es war ein den Bedingungen von Natur und Wirtschaft gemäßes Ziel, das dem Bürgermeister, den Ratsherren und Zunftmeistern an der Limmat ebenso erstrebenswert vorkam, wie im Berner Rathaus den Schultheißen, Rat und Bürgern der feste Griff nach dem Oberland.

Eine Ursache des Mißerfolgs lag im Ungestüm, mit der sich in Zürich der Übergang von der alten zur neuen Staatsordnung vollzog, in der Härte, mit der sich die Neuerung durchsetzte, in der hartnäckigen Hinterlist, mit der die gestürzten Größen ihre versunkene Macht wieder aufzurichten suchten; es war ein Unglück, daß sie gerade an dem Ort Schutz und Unterstützung fanden, mit dem in Freundschaft und Frieden zu leben für das Zürcher Gemeinwesen so notwendig war, wie für einen Körper die Lunge zum atmen. Alt- und Neurrapperswil, an lebenswichtiger Wasserstraße gelegen, waren für Zürich so wichtig wie Spiez und Thun für Bern. Das Gotteshaus im finstern Walde hatte für die Stadt am See-Ende so große Bedeutung wie das Männer- und Frauenstift zwischen den Seen für die Stadt auf der Aarehalbinsel. Die Waldstatt Schwyz bereitete den Anwohnern jenseits des Etzel die gleichen Schwierigkeiten wie Unterwalden den Nachbarn auf der andern Seite des Brünig. Mit Thun, vom Hause Habsburg beherrscht, fertig zu werden, wurde für Bern eine brennende Aufgabe, die um so schwerer zu lösen war, als der Fluch des Brudermordes auf dem Schloßfelsen lastete — und Bern wurde Meister. Auch über den felsengegründeten Mauern von Rapperswil geisterten dämonische Kräfte, seit habsburgische Besitzgier sich ihrer bemächtigte. Nach dem Königsmord bei Brugg streckte die habsburgische Blutrache am Thunersee ihre Fänge aus wie am Zürichsee. Dort gewann Bern die Oberhand, während Zürich hier unterlag. Es ging nicht nur um Geld, Markt und Macht, es waren Kräfte im Spiel, die unter den Menschen umgehen, seit Kain den Abel erschlug.

Es gehört zur Tragik der Zürcher Geschichte, daß die Bürger der Stadt mitten auf nach einem von der Natur und dem Leben vorgezeichneten Wege Halt machen und wieder umkehren mußten und daß ihnen die Erreichung eines bescheiden gesteckten Zieles versagt blieb. Wie 1323 Thun halb bernisch wurde, war 1343 Rapperswil halb zürcherisch geworden; doch das blutige Treffen bei Grinau vom 21. September 1337 — eine Folge der Umwälzung in Zürich, das die beiden im Erbstreit entzweiten Vettern, die Grafen Johannes von Habsburg und Diethelm von Toggenburg in den Tod jagte, hatte in den Herzen der Überlebenden Wunden geschlagen, die nicht vernarben. Des gefallenen Grafen von Habsburg frühverwaiste Söhne beugten sich der Macht des Stärkern, doch machte sie der Treuschwur, den sie mit Zürich austauschten, zu keinen ehrlichen Eidgenossen; die Hinterlassenschaft, die sie antrafen, war von der Tücke vergiftet, mit der die großen Vettern in Wien den Vater der kleinen Grafen, wie schon dessen Halbbruder, Graf Werner von Homberg, um das mütterliche Erbe betrogen hatten. Die Gewinnsucht der Sieger verwehrte ihnen, den angetretenen Schuldenberg abzutragen, und der Einfluß des herzoglichen Vormundes tat das seine, um sie nicht in die mit Zürich beschworene Eidgenossenschaft hineinwachsen zu lassen. Das konnte Zürich nicht hindern, den Blick seeaufwärts zu wenden und den Vorhof der Berge zu betreten, die im Stande waren den Reichsstädten und Reichsländern, die davon Gebrauch machten, das Rückgrat zum Widerstand gegen die aus dem Unterland immer mächtiger um sich greifende Fürsten- und Adelsgewalt zu stärken.

Der Samen des Rapperswilerbundes fiel auf steinigen Boden und trug teilweise bittere

Früchte. Gleichwohl sei nicht vergessen, daß die Bürger der Stadt Rapperswil und die Landleute der ganzen Grafschaft auf beiden Seeufern, wozu das Wägital und die March, die Höfe Pfäffikon, Wollerau, Stäfa und Uerikon mit der Ufenau gehörten, schon vor den Waldstätten Zürichs ewige Eidgenossen waren. Erst nach vielen Schicksalsschlägen ist alles Land rings um den See mit allen Leuten gut eidgenössisch geworden. Dieser Vorgang ist eines der ergreifendsten Blätter der Schweizergeschichte, wo sich auf kleinem Raume große Wahrheiten spiegeln. Der Weg führte Rapperswil wie Zürich über die Waldstätte. Das Band, das Zürich mit Luzern und den Drei Ländern am 1. Mai 1351 vereinte, waren die teilweise dem ewigen Bündnis mit Rapperswil nachgebildeten Bundesbriefe, die denen, die sie lasen oder lesen hörten, vor dem Eidschwur zum Bewußtsein brachten, was Eidgenossen einander schuldig waren.

Es war wie ein Alarmzeichen, als etwa vier Jahre nach dem den Zürchern geleisteten Eide Graf Hans von Habsburg mit den Bürgern seiner kleinen Stadt gegenüber dem mit Bürgermeister Brun und den Bürgern von Zürich befreundeten Abte von Einsiedeln, Freiherrn Konrad von Gösigen, eines Landfriedensbruches sich schuldig machte, dessen Ursache rätselhaft ist. Der Abt wurde in seiner eigenen Burg in Pfäffikon überfallen, gefangen, ausgeraubt und so mißhandelt, daß er nicht lange mehr lebte. Mit der Rückgabe der Festung und dem Schadenersatz, den ihm am 26. Juni 1348 ein aus zwei österreichischen Vögten und Bürgermeister Brun gebildetes Schiedsgericht zusprach, war ihm wenig geholfen. Sein Nachfolger wurde der ordnungswidrig gewählte Abt Heinrich von Brandis, ein dem Haus Österreich ergebener Bruder der im Emmental heimischen Ritter Thüring und Wolfhard, der schon am 17. August 1349 sich mit Brief und Siegel verpflichtete, Pfäffikon Herzog Albrecht im Kriegsfall als offenes Haus zur Verfügung zu halten und in keiner Reichsstadt oder andern Stadt Bürger zu werden oder Burgrecht zu empfangen. Am gleichen Tage traf Graf Hans mit Feinden Bruns geheime Verabredungen in Zürich. In Wien nahm der Herzog am 4. Oktober den Abt zum Dank für die Dienstbereitschaft in seinen besondern Schutz. In dieser Zeit mühte sich Abt Thüring von Disentis, als Freiherr von Attinghausen des Urner Landammanns Vetter, um die Beilegung des Marchenstreits zwischen dem Lande Schwyz und dem Stift Einsiedeln. Das Friedenswerk wurde am 8. Februar 1350 in Einsiedeln verbrieft und besiegelt und die Versöhnung durch den Abt und den Landammann von Schwyz, Konrad Ab Yberg, vollzogen im Beisein einer erlauchten Gesellschaft, in der sich der Abt Hermann von Pfäfers, der Deutschordensmeister Herdegen von Rechberg, Ritter Heinrich Biber, Schultheiß von Zürich, und sein Ratsfreund Eberhard Mülner befanden. Von Luzern war der Schultheiß, von Nidwalden der Landammann anwesend. Auch ein Todfeind Bruns, Heinrich Schüpfer der Ältere, war da. Am 16. Februar befreite Abt Ulrich von Konstanz alle Kirchgenossen der Drei Länder vom Bann*).

*) Ringholz P. Odilio. Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. 1 (1904), S. 221—226. Ich frage mich, ob der Überfall von Pfäffikon nicht ein Versuch war, den Abt zur Übertragung der angeblich vom Vater des jungen Grafen dem Abt aufgegebenen Einsiedlerlehen an den Herzog zu zwingen, damit dieser sie wieder dem Grafen als Unterlehensträger verleihen könne. Jedenfalls ging es mit diesen Lehen seit der Zeit Rudolfs von Habsburg nicht mit rechten Dingen zu. Der dem Grafen Johannes im September 1330 in Brugg ohne Zeugen abgepreßte Rechtsakt war eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, die vermutlich geraume Zeit geheim gehalten wurde. Deshalb wirkte der Protest des Herzogs gegen die Zerstörung von Alt-Rapperswil, die sich als Exekution wegen Landfriedensbruch durchaus rechtfertigen ließ, befremdlich.

Ein Jahr, nachdem die Zürcher Mordnacht die Köpfe erhitzt, die Herzen getrennt und die Straßen und Plätze der Stadt mit Blut benetzt hatte, breitete der junge Stadtschreiber Johannes Binder die Urkunden des so gröblich verletzten Rapperswiler Bundes, die vor acht Jahren sein Amtsvorgänger und Lehrmeister Rudolf mit weiser Sorgfalt verfaßt hatte, in der Schreibstube vor sich aus und merkte sich die Sätze, die ihm nützlich und bleibend wertvoll erschienen, um sie in den Wortlaut des Bundesbriefes einzuflechten, den er im Auftrag des Bürgermeisters für Zürichs ewigen Bund mit Luzern und den Waldstätten ausarbeitete. Und es gelang ihm, die Wünsche der Landammänner und Stadtoberhäupter, von denen der Luzerner Schultheiß Niklaus von Gundoldingen und der Freiherr Johannes von Attinghausen von Uri nicht anspruchlos waren, so trefflich unter ein Dach zu bringen, daß nach 568 Jahren ein großer Rechtsgelehrter in Basel, Andreas Heusler der Jüngere (1831—1921), schreiben konnte: „Man sagt den Zürchern nicht umsonst nach, sie seien geborene Juristen. Die wohl von einem Stadtschreiber Zürichs herrührende Prägnanz des Bundesbriefes ist des schon für so frühe Zeit Zeuge“ (*).

Das Werk fand so großen Beifall, daß es am 28. Juni 1352 in Luzern fast unverändert dem Bund der fünf Orte mit Stadt und Amt Zug zugrunde gelegt werden konnte. Schon vorher bediente man sich des Zürcher Stadtschreibers, um am 4. Juni des gleichen Jahres den Wortlaut des ewigen Bundes, den Zürich und die Waldstätte mit Glarus abschließen wollten, kürzer gefaßt den besondern Verhältnissen anzupassen. Ebenso richteten sich die Blicke auf Johannes Binder, als es anfangs März im folgenden Jahre galt, Bern unmittelbar mit den Drei Ländern und mittelbar auch mit Zürich und Luzern auf ewig zu verbinden.

*) Andreas Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte (1920), S. 98.

DRITTER TEIL

LUZERNS UND ZÜRICHS ANTEIL AM BERNER BUND

1.—7. März 1353

Der Zürcher Entwurf zum Berner Bundesbrief

In Gottes namen Amen . . Wir der Schultheiz, der Rat, die Zwei Hundert und die Burger gemeinlich der Stat ze Bern im Oechtland gelegen . . Die Lantman und die Lantlüt gemeinlich der Leinder ze Ure . . ze Switz und ze Unterwalden . . Thûn kunt Allen . . die disen brief sehent oder hörent lesen . . Das wir mit gûtem Rat und mit sinneklicher vorbetrachtung . . durch gûten frid und schirmung unser lip und gûtes . . unser Stat . . unser Leinder und Lüten . . durch nutz und fromung willen gemeinlichen des Landes . . einer ewigen buntnüss und früntschaft überein komen sin . . ze samen glopt und gesworn haben liplich und offenlich gelert Eide ze den Heiligen für uns und all unser nachkomen . . die herzü mit namen eweklich verbunden und begriffen sin sülent mit enander ein ewig buntnüss ze haben und ze halten . . die ouch nu und hienach unwandelber, unverbrochen und aller dingen unversert mit gûten trüwen stet und vest eweklich beliben sol . . Und wan aller zerganglicher ding vergessen wirt . . und der Louff dirr welt zergat und in der zit der Jaren vil ding geendert werdent . . Dovon so geben wir die vorgehand Statt und Leinder dirr getrüwen geselleschaft und ewiger Buntnüss ein erkantlich gezügnüss mit briefen, mit geschrift . . Also das wir enandern getrülich behulffen und beraten sin süln . . als verr uns lip und gût erlangen mag an all geverd . . gen allen dien und uff all die, so uns an lip oder an guot, an eren, an friheiten mit gewalt oder ane recht unfûg, unlust, angriffen, bekreinken, dekein widerdriess oder schaden tâtin uns oder ieman . . so in dirr buntnüss ist . . nu oder hienach . .

[Anfang der Vorurkunde des Zürcher Schreibers]

Diese feierlich klingenden Sätze, mit denen die am Mittwoch den 6. März des Jahres 1353 in *Luzern* verurkundeten Bundesbriefe ihren gewichtigen Inhalt eröffnen, stimmen wörtlich überein mit der Urkunde, die am 1. Mai 1351 in *Zürich* den ewigen Bund dieser Stadt mit Luzern und den drei Waldstätten begründete. Der einzige Unterschied besteht darin, daß hier als Vertragschließende neben den drei Ländern von Uri, Schwyz und Unterwalden die Stadtgemeinden von Zürich und Luzern fehlen und dafür allein der Schultheiß, der Rat, die Zweihundert und die Burgergemeinde der Stadt Bern erscheinen.

Auch bedeutsame andere Teile des Berner Bundes sind, wie schon lange bekannt ist, wörtlich nach dem Zürcher Vorbild geformt, wie es üblich war, wenn ein Rechtsgeschäft einem andern so weitgehend glich, daß sich eine völlig neue Formulierung erübrigte. Es wäre aber ein Irrtum zu glauben, daß die Übernahme solcher Texte gedankenlos oder

flüchtig erfolgt wäre; gerade unser Beispiel kann zeigen, wie genau sich die beiden Partner — Bern einerseits und die Waldstätte andererseits — bei den Verhandlungen in Luzern überlegten, was für ihre Zwecke paßte und was nicht.

Der Raum verwehrt es uns hier, auf die Unterschiede der beiden Bünde im einzelnen einzugehen. Nur darauf sei hingewiesen, daß der Zürcher Bund — und ihm wörtlich nachgebildet der Bund Zürichs, Luzerns und der Waldstätte mit Zug vom 27. Juni 1352 — einen geographisch erkennbaren Hilfskreis umschreibt, der Berner Bund aber von solcher räumlichen Begrenzung absieht, dagegen der gegenseitigen Hilfsverpflichtung auf andere Weise Schranken setzt. Die Art der Hilfeleistung und das Schiedsgerichtsverfahren sind in jedem Bund den besonderen Bedürfnissen, Gewohnheiten und Begleitumständen angepaßt. Mit ihren Bündnissen unternahmen die Treuhänder der Städte und Länder keine Fahrt ins Blaue, obwohl sie die Kühnheit besaßen, für die Bindung, durch die sie nicht nur die Lebenden, sondern auch deren „ewige Nachkommen“ verpflichten wollten, ewige Dauer zu begehren und zu gewähren, freilich nicht in vermessener Selbstüberhebung, sondern im gläubigen Sinne, daß Dauer und Vergänglichkeit menschlichen Tuns in der Hand des Allmächtigen liege. Und weil die Förderung von Frieden und Wohlfahrt und die Wahrung von Recht und Freiheit als gottgefällige Aufgabe galten, fand man den Mut, das Ziel hoch zu stecken und das Werk unter göttlichen Schutz zu stellen.

Für Bern waren Bündnisse mit verwandten städtischen und ländlichen Gemeinwesen wie mit benachbarten Fürsten, und Burgrechte mit weltlichen und geistlichen Herren nichts Neues. So hatte sich im Laufe von mehr als hundert Jahren ein Netz von Verbindungen herausgebildet, das man „burgundische Eidgenossenschaft“ zu nennen pflegt. Bern lag am Rand dieses Kreises und war darauf angewiesen, sich auch nach Norden und Osten zu sichern, denn von dort drohte der Stadtfreiheit seit Rudolfs von Habsburg Zeiten die größte Gefahr. Als Graf wie als König hatte der 1218, im Todesjahr des Zähringer Stadtgründers Berchtold geborene Patensohn Kaiser Friedrichs II., nach dessen Tod (1251) bis zu seinem Ende (1291) alles daran gesetzt, den althabsburgischen Besitz mit dem zähringisch-kiburgischen Erbe in seiner und seiner von ihm abhängigen Verwandten Hand zu einer durch Reichsgut abgerundeten Hausmacht zu vereinigen. Sein Sohn Albrecht hatte als gefürsteter Herzog von Österreich und Steiermark, zu dem ihn der Vater erhob (1281), und hernach als König (1298—1308) nichts versäumt, um die Herrschaftsrechte seines Hauses in den Stammländern kräftig auszudehnen, nicht zuletzt am Oberlauf der Aare, wo sich aus eigener Kraft die einheimischen Herren, wie anderwärts, nicht mehr zu halten vermochten.

Nach des Vaters jähem Untergang verfolgten Albrechts Söhne unablässig das Ziel, auch über das ganze Gebiet zwischen Alpen, Schwarzwald und Jura im Flußgebiet von Oberrhein, Thur, Töß, Linth-Limmat, Reuß, Aare und Saane, mit Einschluß des Elsaß, ihre herzogliche Gewalt aufzurichten und ihr Schritt für Schritt die bisher noch reichsunmittelbaren Herren, Städte und Länder unterzuordnen. Es schien den dem neuen Staatsgedanken ergebenen Anhängern und Dienern der Habsburger nur eine Frage der Zeit, wie bald dieser Plan Wirklichkeit werde. Auch mancher, der innerlich am alten Reichsgedanken festhielt, glaubte mit der aufsteigenden Fürstenmacht sich wohl oder übel abfinden zu müssen. Wenige wagten wirksamen Widerstand; viele schwammen bewußt oder unbewußt, freiwillig oder mitgerissen vom wirtschaftlichen Niedergang, mit dem Strome der Zeit. Was

sich von Jahr zu Jahr fast unmerklich veränderte, bedeutete im Rahmen eines Jahrhunderts eine tiefe Wandlung.

Bern, das im Kampf gegen König Rudolf und seinen jungverstorbenen gleichnamigen Sohn blutige wie finanzielle Verluste erlitten und von den Söhnen König Albrechts manche Unbill erfuhr, suchte nach dem Siege von Laupen, der den von Kaiser Ludwig dem Bayer und den österreichischen Machthabern unterstützten Hochadel des Aarelandes niederwarf, mit dem Hofe in Wien einen erträglichen Ausgleich, den dessen kluge Sachwalterin, die Königinwitwe *Agnes von Ungarn*, zu Königfelden vermittelte. Diesen Ausgleich krönte im Dezember 1341 ein zwischen der Herrschaft Österreich und Bern getätigter Schieds- und Hilfsvertrag, der bis 2. Februar 1352 Geltung haben sollte. Gleichzeitig erneuerte Bern auch sein altes Bündnis mit Uri, Schwyz und Unterwalden, dessen auf das Jahr 1323 zurückgehender Inhalt nicht näher bekannt ist, dessen Kraft aber auf dem Schlachtfeld von Laupen am 21. Juni 1339 aller Welt vor Augen trat.

Diesen Bündnissen stimmten die Freiburger an der Saane, Berns älteste Eidgenossen aus der Zähringerzeit, die seit 1264 unter habsburgischer Hoheit standen, nach vollzogener Aussöhnung ausdrücklich zu, unter Vorbehalt ihrer ältern Verbindung. Auch die Freundschaft mit den benachbarten Grafen von Neukiburg aus der jüngern Linie des Hauses Habsburg und den Grafen von Nidau, einem Zweig des Hauses Neuenburg, wurde 1343 und 1345 durch Bundesverträge erneuert. Und als im Herbst 1347 Herzog Albrechts Gemahlin, geborene Gräfin von Pfirt, in die habsburgischen Stammlande kam, brachte sie nicht nur den Abschluß fünfjähriger Bündnisse mit dem Basler Bischof und der Stadt Basel, sondern auch eine Verlängerung des Bundes mit Bern und einen befristeten (später in Vergessenheit geratenen) Bund mit Zürich zustande.

Hochadel, Kirchenfürsten, Reichsministerialen und Reichsstädte waren nahe daran, der österreichischen Landesherrschaft samt und sonders zu erliegen. Kein Wunder, daß im Jahr 1348 die Obwaldner von neuem über den Brünig griffen, um die mit dem österreichischen Kurs unzufriedenen Gotteshausleute an sich zu ziehen; mit Berns Hilfe wurde die Volksbewegung im Oberland eingedämmt. In Zürich trieben die innern Gegensätze der Katastrophe zu. Graf Hans von Habsburg-Laufenburg, Herr zu Rapperswil, ließ sich zu dem Wagnis verleiten, den im Oktober 1343 beschworenen ewigen Bund mit Zürich zu brechen und in Verbindung mit des Bürgermeisters Brun Todfeinden diesen samt dem Zunftregiment durch hinterhältigen Handstreich vernichten zu wollen. In der Nacht vom 23. auf den 24. Februar 1350 entspann sich der blutige Straßenkampf, in dem Rudolf Brun und sein Anhang Meister blieben und Graf Hans von Rapperswil und Freiherr Ulrich von Bonstetten Zürichs Gefangene wurden.

Zu den Verwandten, die sich von Sippschaft wegen für Befreiung der Gefangenen einsetzen mußten, gehörte fast der ganze Hochadel unserer Lande, nicht zuletzt der Habsburger Vetter Eberhard von Kiburg in Burgdorf mit seinen Söhnen, Berns Sorgenkind, sowie Imer von Straßberg, der Sohn des im Morgartenkrieg beim Angriff über den Brünig vom Schlag getroffenen Grafen Otto, und Graf Rudolf von Nidau, dessen Vater bei Laupen fiel, vor allem aber das Haupt des Hauses Habsburg, Herzog Albrecht von Österreich, der Königin Agnes letzter noch lebender Bruder, dessen Landvögte im August 1350 Zürich einen fünfjährigen Schieds- und Hilfsvertrag antrugen, nachdem sie sich im Frühjahr durch ein bis Juni 1354 befristetes Bündnis die Städte Straßburg, Basel und Freiburg zum

allfälligen Kampf gegen Zürich verpflichtet hatten. Die Stadt nahm zwar einen Schiedspruch an, durch den die Königin Zürichs Streithandel mit Straßburg und Basel schlichtete, wies jedoch eine Erneuerung des österreichischen Bündnisses, dessen Bedingungen zu ungünstig schienen, zurück und entschloß sich, mit den Grafen von Habsburg, die eine Versöhnung ausschlugen, gewaltsam abzurechnen. So gingen im Herbst 1350 die Burg Alt-Rapperswil auf dem linken Ufer des obern Zürichsees, wenige Monate später Schloß und Stadt Rapperswil auf dem rechten Seeufer in Flammen auf.

Die Politik Zürichs fand bald ihren unzweideutigen Ausdruck im *ewigen Bunde* der Reichsstadt mit den vier Waldstätten, d. h. mit der österreichischen Stadt Luzern, dem Reichsland Uri und den Ländern Schwyz und Unterwalden, deren Reichsfreiheit die österreichischen Gewalthaber nach wie vor bestritten. So wurde das zielbewußte Machtstreben des Hauses Habsburg völlig durchkreuzt und doppelt in Frage gestellt, solange das Reichsoberhaupt, Karl IV. aus dem Hause Luxemburg, der als König von Böhmen in Prag residierte, nicht offen für Herzog Albrecht, mit dessen Sohn Rudolf er seine Tochter Margaretha verlobte, Partei ergriff. Damit war auch Bern am Ende seiner politischen Balancierkunst angelangt. Der Augenblick kam, wo ausgegebene Wechsel eingelöst werden mußten. Wo war ein Ausweg zu finden?

Die Bedingungen, unter denen Herzog Albrecht nach seiner Ankunft zu Brugg im August 1351 den Zürchern eine Verständigung anbot, waren so hart, daß diese sie ablehnten, worauf der Herzog Mitte September der Stadt den Krieg erklärte und eiligst Truppen gegen sie heranzuführte. Die Hilfsmahnung, die der österreichische Hauptmann und Landvogt im Aargau und Thurgau, Johannes Schultheiß von Waldshut, mit seinen Räten, zu denen auch Graf Imer von Straßberg, der Nachbar von Bern und Solothurn, gehörte, von Brugg aus an die verbündeten Städte ergehen ließ, nennt unter den Kriegsgründen ausdrücklich Zürichs Bund mit den offenen Feinden des Herzogs, Luzern und den Waldstätten. Ein Schlichtungsversuch zahlreicher Friedensfreunde, unter denen besonders der von Ritter Eberhard Mülner, dem Gemahl einer Bernerin, beauftragte Zürcher Chronist „unser güte fründ von Berne“ hervorhebt, führte zur Einsetzung eines Schiedsgerichts. Doch die Obmännin, Königin Agnes, gab am 12. Oktober 1351 zu Königsfelden dem Spruch der beiden österreichischen Vertrauensleute, deren einer Imer von Straßberg war, den Vorzug. Leider ist der Spruch, den die von Zürich und den Eidgenossen bestellten Schiedsrichter zum Mißfallen der Königin fällten, nicht mehr erhalten; es waren zwei Berner: der Altschultheiß Ritter Philipp von Kien und der amtende Schultheiß Peter von Balm.

Die von Feinden umringten Bürger von Zürich hätten sich dem Zwang der Umstände beinahe gebeugt, wenn die Eidgenossen den Entscheid der Königin, der gegen ihre Rechte und Freiheiten verstieß, nicht abgelehnt hätten. So flammte der Krieg während des Winters und Frühjahrs im weiten Umkreis zwischen Baden, Glarus, Luzern und Münster mit aller Heftigkeit auf. Zürich behauptete sich mit Hilfe einer eidgenössischen Besatzung, zu der auch die vom österreichischen Joch befreiten Glarner 200 Mann stellten. Zum Dank wurden sie am 6. Juni 1352 von Zürich und den drei Waldstätten in einen besonderen Bund aufgenommen. Drei Wochen später erfolgte der Anschluß von Stadt und Amt Zug.

Der Herzog zögerte nicht, im Sommer 1352 alle Untertanen, Freunde und Verbündete — Fürsten, Herren, Ritter, Knechte und Fußvolk — zur abermaligen Belagerung von Zürich aufzubieten. Bern, kraft Bündnis zur Heerfolge verpflichtet, erschien mit stattlicher Macht,

zu der auch die mit ihm verbündeten und verburgrechteten Herren und Städte Zuzug leisteten, vor den Mauern der Stadt, trug jedoch mit dazu bei, daß die Anstrengungen des Herzogs wieder im Sand verliefen. Markgraf Ludwig von Brandenburg, der älteste Sohn des 1348 verstorbenen Kaisers Ludwig, brachte es fertig, den kriegführenden Parteien einen leidlichen Frieden zu vermitteln, der Zürich vom Würgegriff befreite und seinen Bund mit Luzern und den Waldstätten nicht antastete, Glarus und Zug aber zurückforderte und so viele heikle Fragen noch offen ließ, daß es auch König Karl, der im Herbst 1353 nach Zürich kam und sich alle Mühe gab, nicht gelang, den Knäuel zu entwirren. Die Folge war, daß er schließlich selbst in den neu ausbrechenden Krieg verwickelt wurde, der erst im Sommer 1355 dank seiner Vermittlung ein Ende fand.

Inzwischen rüstete Herzog Albrecht rastlos fort, um baldmöglichst zu einem entscheidenden Schlag gegen Zürich gewappnet zu sein. So wuchs für Bern die Gefahr, immer mehr in eine Zwickmühle zu geraten. Wenn Zürich fiel, war auch Bern dem österreichischen Zugriff ausgeliefert. Um ihre Freiheit zu wahren und ihre Entfaltung zu sichern, blieb der Reichsstadt an der Aare kein anderer Weg, als mit den schwer bedrohten Reichsländern näher zusammenzurücken. Doch durfte man den Boden nicht unter den Füßen verlieren. Man mußte versuchen, den Herzog und seine Leute nicht herauszufordern und ebenso wenig die Nachbarn am Brünig zu reizen. Der Einfluß des ehrwürdigen Altschultheißen und Ritters Johannes von Bubenberg, der als Besitzer von Spiez dem herzoglichen Lehensherrn rechtlich verpflichtet war, fiel weniger schwer ins Gewicht, seit vom Frühjahr 1350 an die ganz nach der eidgenössischen Seite neigenden Ratsherren, die sich durch keine derartigen Rücksichten gehemmt sahen, das Steuer führten; dies waren vor allem die Männer, die sich im Jahrzehnt 1350—1360 in der Schultheißenwürde ablösten: Peter von Balm, Konrad vom Holz, genannt von Schwarzenburg, Peter von Seedorf und Peter von Krauchthal, die vermutlich aus freien Landsassengeschlechtern stammten und denen der bejahrte und erfahrene Altschultheiß Philipp von Kien zur Seite stand. Ihre eidgenössische Gesinnung war in Luzern wie in den Ländern bekannt. Peter von Balm, der schon im Laupenjahr als Venner mitwirkte, hatte mit Philipp von Kien im Herbst 1351 als Schiedsrichter und im Jahre darauf als Truppenführer seinen Mann gestellt.

Zürich leistete Bern willkommenen Gegendienst bei der Vorbereitung des ewigen Bundes im Jahr 1353, kurz bevor das Schultheißenamt von Konrad vom Holz wieder an Peter von Balm überging. Wenn wir die drei noch erhaltenen Bundesurkunden vom 6. März genau betrachten, so erkennen wir, daß ihre Schriftzüge von drei verschiedenen Händen herrühren, die auch orthographisch voneinander abweichen. Und wenn wir die Schrift jeder Urkunde mit andern Dokumenten der Zeit sorgfältig vergleichen, so ergibt sich, daß der für Schwyz ausgefertigte Brief aus einer *Zürcher* Feder, die in Stans verwahrte Urkunde aus einer *Luzerner* und das in Bern liegende Dokument aus einer *Berner* Feder floß. Die Verhandlungen fanden bekanntlich — wie bei Verurkundung des Zugerbundes im Juni und beim Abschluß des Brandenburger Friedens im September 1352 — im Luzerner Rathaus statt. Die führende Feder handhabte aber ein Zürcher Schreiber, und zwar der Stadtschreiber selbst, von dem sich die zu dem Bundesgeschäft abgeordneten Ratsboten begleiten ließen.

Ein in seiner wirklichen Bedeutung bis dahin unbeachtet gebliebenes Dokument, das am 6. März endgültig verabschiedet wurde, lag schon am 1. März beinahe vollendet zur

Überprüfung bereit. Dieser Entwurf, auf der Vorder- und Rückseite eines großen Papierbogens (60 cm hoch und 42 cm breit) sorgsam aufgezeichnet, den die Zürcher Stadtkanzlei wohlweislich aufbewahrte, galt im Archiv seit mehreren Jahrhunderten als

„*Copj Berner Pundt mit den Drü Lenderen Uri, Schwitz, Underwalden 1353*“

In Tat und Wahrheit handelt es sich aber nicht um die Kopie eines der besiegelten Bundesbriefe, sondern um das Schriftstück, das den Pergamentsausfertigungen als Vorurkunde zugrundelag. Sein ursprünglicher Wortlaut stimmt da, wo er dem Zürcher Bundesbrief vom 1. Mai 1351, dessen einziges in Stans erhaltenes Original von der gleichen Feder geschrieben ist, parallel geht, mit diesem noch genauer überein als die Urkunden in Schwyz, Stans und Bern. Es sind aber von anderer Hand zwischen den Zeilen und am Rand eine Reihe kleiner Abänderungen und Ergänzungen angebracht, die dann in die Reinschrift der Pergamenturkunden übergingen. Sie einzeln zu erörtern, würde zu weit führen. Wesentlich ist es, die juristische Sorgfalt zu beobachten, mit der jeder Satz und jedes Wort auf Gehalt und Sinn überlegt und geprüft wurden, was freilich nicht hinderte, daß doch zwei kleine Fehler mit unterliefen.

Nicht weniger aufschlußreich sind die *Beibriefe* vom 7. März, durch welche die Hilfspflicht von Zürich und Luzern zugunsten von Bern und die Verpflichtung der Waldstätte, im Notfall Bern um Zuzug für die beiden Städte zu mahnen, verurkundet wurden, nachdem die Berner Ratsboten schon vorher ihre in der Haupturkunde enthaltene Hilfszusage vor ihren Eidgenossen eidlich bekräftigt hatten. Von diesen Beibriefen sind heute noch fünf erhalten: je eine Urkunde in Bern, Luzern, Sarnen, Schwyz und Zürich (der Urner Beibrief wurde wohl 1799 beim Brand von Altdorf samt dem dortigen Bundesbrief ein Raub der Flammen). Zwei davon stammen von einem Luzerner und eine von einem Berner Schreiber, deren Schriftzüge sich von denen der beiden Haupturkunden in Stans und Bern unterscheiden.

Die beiden Beibriefe aber, die in Sarnen und Zürich liegen, sind von der gleichen Hand wie der große Bundesbrief in Schwyz und der in Zürich erhaltene Entwurf geschrieben. Wir erkennen als ihren Urheber Rudolf Bruns vertrautesten Mitarbeiter, *Johannes Binder*, dessen Schriftzüge um 1343 in Zürcher Dokumenten auftauchen und um 1370 verschwinden; als Stadtschreiber ist er von 1350 an nachgewiesen; Paul Schweizer machte die Forschung zuerst mit diesem verdienten Manne bekannt, als er 1891 das kurz vorher von Robert Durrer „wieder aufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten“ als Lichtdruck veröffentlichte.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Berner Ratsboten Ende Februar, bevor sie nach Luzern ritten, ihren Weg über Zürich nahmen, um sich dort schon mit vertrauten Freunden über einen Vertragsentwurf nach dem Vorbild des Zürcher Bundes zu beraten, und daß Stadtschreiber Binder das Ergebnis niederschrieb und nach Luzern mitbrachte. Zweifellos war Zürich an dem ganzen Vertragswerk von Anfang an maßgebend beteiligt. Der letzte Abschnitt auf der Rückseite des Entwurfes, der zwar gleich wie der Eingang — von den Ergänzungen abgesehen — dem Wortlaut des Zürcher Bundes entspricht, aber den Eindruck eines hastiger geschriebenen Nachtrages macht, schließt in protokollartiger Kürze mit dem lateinisch abgefaßten Vermerk: „*Datum in Luceria. p°. die Marcij anno L° III°.*“ (Gegeben in Luzern am ersten Tag des März im 53. Jahre.) Von gleicher Hand wurde das

„p^o“ (*primo*) wieder gestrichen und „vj^o“ (*sexto*) darüber gesetzt. Der bereinigte Entwurf wurde also, wie auch die Pergamenturkunden bezeugen „am sechsten Tag jngendes Mertzzen“ zum Beschluß erhoben und, wie die Beibriefe bekunden, auch verbrieft, besiegelt und beschworen. Wenn wir einer dem Friedensschluß vom Herbst 1352 folgenden Nachricht des Mathias von Neuenburg *) glauben dürfen, kam das Unternehmen in einem Zeitpunkt zustande, wo das bernisch-österreichische Bündnis (vorübergehend) erloschen war. Die Verurkundung des Berner Bundes in Luzern war ein *Gemeinschaftswerk der Stadtkanzleien von Zürich, Bern und Luzern*. Der in Bern verwahrte Bundesbrief floß aus der Feder einer geübten, auch in andern wichtigen Urkunden sichtbaren Hand, die wir heute noch keiner mit Namen zu nennenden Persönlichkeit zuweisen wollen, da mehrere Möglichkeiten offenstehen. In Luzern war der 1349—1360 amtierende Stadtschreiber *Werner Hofmeier* wohl mitführend tätig. Fünf Schreiber mühten sich am 6. und 7. März vor sechshundert Jahren in Luzern, um das Vertragswerk rechtzeitig ins reine zu bringen.

Wenn auch im Frühjahr 1353 triftige Gründe Bern hinderten, mit Zürich und Luzern offen in eine Reihe zu treten, so machte es doch kein Hehl daraus, daß es auf deren Mithilfe nicht weniger angewiesen war als sie auf die seine. An den Beibriefen, durch welche die Luzerner und Zürcher den Waldstätten ihre Hilfsbereitschaft für Bern mit Ehre und Eid und dem Heil ihrer Seele verbürgten, hingen die beiden Stadtsiegel ebenso gewichtig und dauerhaft wie die drei Ländersiegel an den Urkunden, mit denen die Landleute ihre den Städten gegebenen Zusicherungen beglaubigten. Glarus und Zug waren freilich gezwungen, eine Zeitlang vom eidgenössischen Schauplatz abzutreten. Drei Städte und drei Länder waren aber jetzt schon gewillt, einen gemeinsamen Weg in die Zukunft einzuschlagen.

Als nach vollzogenem Bundesschluß die Zürcher Ratsboten, unter denen sich vielleicht Ritter Eberhard Mülner oder der Bürgermeister selbst befanden, mit dem Stadtschreiber über den Albis heimwärts ritten — zu Füßen die türme- und mauerbewehrte Stadt und die von neuer Kriegsnot bedrohten Dörfer am See, im Rücken die ebenso gefährdeten Seeufer um Zug und Luzern, überragt in der Ferne von den Bergriesen an den Quellen der Aare —, da durften sie sich mit gutem Gewissen sagen, ihre Zeit in Luzern nicht unnütz vertan zu haben. Sie hatten zwar für den Schutz der jüngern Schwesterstadt noch nicht das Leben gewagt und noch kein Blut vergossen, aber sie hatten mit Herz und Hirn, mit Feder und Tinte Richtung und Raum abgesteckt — zum Heil einer wachsenden Eidgenossenschaft — für sich und ihre „ewigen Nachkommen“.

*) Post hec finita liga Bernensium cum ducibus, ipsi se Swicensibus et Thuricensibus colligarunt.